

Schriften des Deutschen Verbandes für Wohnungswesen,
Städtebau und Raumplanung, Köln
Heft 49 (Manuskript)

S i e d l u n g s w e s e n, S t ä d t e b a u
u n d R a u m p l a n u n g

Gutachten

über sachliche und funktionelle Zusammenhänge
und daraus abzuleitende Folgerungen

Als Manuskript vervielfältigt
Köln 1960

Vorbemerkung

Das Gutachten über die Sachzusammenhänge zwischen dem Siedlungswesen, dem Städtebau und der Raumplanung wurde auf Anregung und mit dankenswerter Förderung des Bundesministeriums für Wohnungsbau in der Forschungsstelle des Deutschen Verbandes bearbeitet. Vorbereitende Gutachten über einzelne Fragenbereiche wurden durch die Herren Ministerialrat Walk, Dr. Fro-riep, Dr. von Oertzen und Frl. Dipl.-Volksw. Claus erstattet. Die redaktionelle Gesamtbearbeitung, die zugleich die selbständige Bearbeitung wesentlicher Teile des jetzt vorliegenden Gutachtens einschloß, war Herrn Dipl.-Volksw. Lenort übertragen. Die verwaltungs- und planungsrechtlichen Fragen bearbeitete Herr Dr. Halstenberg.

Als selbständige Teilergebnisse des durch diesen Bericht abgeschlossenen Gutachtensauftrags wurden vorab vorgelegt und veröffentlicht:

Giese:

"Grundsatz- und Kompetenzfragen bei der Gestaltung der Raumordnung in der Bundesrepublik Deutschland" (Heft 13 der Schriftenreihe des Deutschen Verbandes)

Halstenberg:

"Zur Gesetzgebung über die Bundesraumordnung" (Heft 14 der Schriftenreihe des Deutschen Verbandes).

Diese Veröffentlichungen wie auch das nunmehr vorgelegte abschließende Gutachten geben lediglich die Meinung der Gutachter wieder.

Alle Rechte vorbehalten

Deutscher Verband für Wohnungswesen, Städtebau und Raumplanung,
Generalsekretariat Köln, Hohenzollernring 79/81, Ruf: 51 64 48.

V o r w o r t

Die Vielfalt der Ämter und Behörden, die Aufgliederung und Trennung der Zuständigkeiten sind äußere Kennzeichen der modernen Staats- und Verwaltungsorganisation. Das wachsende Maß öffentlicher Funktionen, teils objektive Notwendigkeit, teils Reflexe des Wohlfahrts- und sozialstaatlichen Handelns, verleitet in solcher Organisationsform zur Spezialisierung, Neutralisierung und Isolierung der Teilgebiete und gefährdet die Einheitlichkeit und Geschlossenheit des Verwaltungshandelns: Eine bedrohliche Erscheinung in einer sich immer mehr individualisierenden Gesellschaft.

Der Boden, trotz feinmaschiger Parzellierung historisch und auch heute noch immer die Grundlage des Gemeinschaftslebens, Gegenstand und Begrenzung der staatlichen Hoheit, ist eine der greifbaren Klammern, die Wohnen, Arbeiten und von hier aus das menschliche Leben in seiner Gesamtheit umfassen. Wohnen und Siedeln haben ihre zentrale Bedeutung für das Gemeinschaftsleben trotz der Nomadisierung des modernen Menschen nicht verloren. In zunehmendem Maße hat sich die Verwaltung fördernd, ordnend, wegbereitend und vorsorgend dieses Bereiches angenommen und ist dabei mit dem wachsenden Ausmaß ihrer darauf bezogenen öffentlichen Verantwortung derselben Entwicklung unterlegen, wie sie eingangs als allgemeine Erscheinung skizziert wurde. Zu fragen und zu prüfen, ob die damit eingetretene Zersplitterung der Bau-, Wohnungs-, Siedlungs- und Planungsverwaltung notwendig und zweckmäßig oder ob und gegebenenfalls welche Zusammenfassungen wünschenswert sind, ist die dieser Untersuchung gestellte Aufgabe.

Die vorliegende Schrift faßt wesentliche Ergebnisse verschiedener bis zum Jahre 1957 in diesem Zusammenhang unter anderem durch die Herren Ministerialrat Walk, Dr. von Oertzen und Dipl.-Volksw. Lenort erarbeiteter Teilgutachten zusammen. In sich abgeschlossene Teile des Gutachtenauftrages wurden bereits vorab veröffentlicht und allen interessierten Kreisen zugänglich gemacht. Die durch die technisch und personell begrenzten Möglichkeiten der Verbandsgeschäftsstelle bedingte Verzögerung bei der Veröffentlichung dieser den Gutachtenauf-

trag abschließenden Zusammenstellung machte eine Überarbeitung des vorliegenden Materials erforderlich. Dabei wurden insbesondere die Abschnitte stark gekürzt, deren Gegenstände im Rahmen anderer Arbeiten des Verbandes inzwischen gesondert und vertieft untersucht und dargestellt worden sind. Dies gilt insbesondere für die Fragen der Raumordnungs- und Landesplanungsgesetzgebung und den gesamten Bereich der regionalen und interkommunalen Planungs Kooperation.

Dr. Halstenberg

Inhaltsübersicht

	<u>Seite</u>
<u>Zur Einführung</u>	7
Schematische Darstellung: Behördenaufbau der Orts- und Landesplanung	8
Übersicht: Geschäftsverteilung auf den Gebieten der Raumordnung, der Landes-, Regional- und Ortsplanung sowie des Bau- und Wohnungswesens	9
Übersicht: Planungskompetenzen. Zuständigkeiten des Bundes, der Länder, der Gemeinden und sonstiger Planungsträger	11
<u>1 Die Situationsanalyse (Darstellender Teil)</u>	13
<u>11 Das Siedlungswesen</u>	13
110 Allgemeines	13
111 Die gegenwärtige Verwaltungsorganisation im Siedlungswesen	14
112 Städtisches Siedlungswesen und Ortsplanung (Stadtplanung)	17
<u>12 Die Stadtplanung</u>	19
121 Die geschichtliche Entwicklung der Stadtplanung	19
122 Die Stadtplanung als integrierende Planung	21
Tabelle: Die Planarten der Orts- und Landesplanung	26
123 Die heutige Situation im Städtebau	28
124 Stadtplanung und Landesplanung	31
Tabelle: Verfahrensrechtliche Sicherung der Koordination von Orts- und Landesplanung	33
<u>13 Die Landesplanung</u>	36
130 Allgemeines	36
131 Raumordnung - Landesplanung	37
132 Die Entwicklung der Landesplanung	41
133 Die heutige Situation der Landesplanung	43
134 Sonderfragen der Landesplanung	49
135 Interkommunale Zusammenarbeit	50
Karte: Freiwillige Planungsgemeinschaften in der Bundesrepublik	52

	<u>Seite</u>
2 <u>Der Sachzusammenhang zwischen Siedlungswesen, Städtebau und Raumplanung</u>	53
21 <u>Die Übereinstimmung in Zielsetzung und Aufgabe</u>	53
Übersicht: Planungsgegenstände der Orts- und Landesplanung sowie des Wohnungswesens	54
22 <u>Die Interdependenz raumpolitischer Maßnahmen</u>	60
23 <u>Das hilfswissenschaftliche Instrumentarium</u>	61
Übersicht: Bedeutung der Bestandsaufnahme im Rahmen der Orts- und Landesplanung sowie des Wohnungs- und Siedlungswesens	64
24 <u>Ausländische Regelungen</u>	69
3 <u>Verwaltungsorganisatorische und -rechtliche Erwägungen</u>	73
31 <u>Zusammenfassung der Geschäftsbereiche</u>	73
311 Die Einbeziehung des Wohnungswesens?	74
312 Die Ressortverteilung in den Landesregierungen	74
32 <u>Schaffung besonderer Koordinationsorgane</u>	76
321 Sicherung der Koordinationsmöglichkeiten der Koordi- nationsorgane	77
Schema: Schematisches Wunschbild der Planungsorgani- sation	78
4 <u>Literaturübersicht</u>	80
5 <u>Umfassende Bibliographie</u>	89

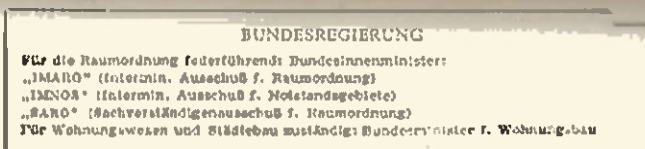
Zur Einführung

Die dieser Arbeit gestellte, im Vorwort im großen unrissene Fragestellung ist mehrschichtig. Verwaltungsrechtlicher Betrachtung stellen sich folgende Fragen:

Einmal geht es um die Frage der sachlichen Zuständigkeit, d.h. also der Kompetenzabgrenzung im Verhältnis der Sachgebiete zueinander (Raumordnung, Landesplanung, Regionalplanung, Ortsplanung, Bauaufsicht, Wohnungs- und Siedlungswesen); zum anderen geht es um die instanziellen Zuständigkeitsabgrenzungen, nämlich im Verhältnis zwischen Bund, Ländern, Mittelinstanzen, Landkreisen, kreisfreien Städten, kreisangehörigen Gemeinden.

Das Schwergewicht der Untersuchung liegt bei der ersten der beiden Fragen. Der im folgenden im einzelnen unter verschiedenen, vor allem nicht-juristischen Gesichtspunkten zu beurteilende Sachverhalt ist dahin zu kennzeichnen, daß die in Rede stehenden Sachgebiete (Landesplanung, Städtebau, Wohnungswesen, Bauaufsicht) im allgemeinen auf allen Verwaltungsebenen geschäftsordnungs- und zuständigkeitsmäßig getrennt sind. (Vgl. die beigelegte schematische Darstellung "Behördenaufbau der Orts- und Landesplanung" und "Geschäftsverteilung auf den Gebieten der Raumordnung, der Landes- und Regionalplanung sowie des Bau- und Wohnungswesens").

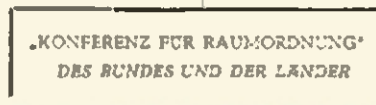
Auf der Ebene der Bundesregierung sind zwar das Wohnungswesen und der Städtebau in einem Ministerium zusammengefaßt; jedoch ressortiert die Raumordnung bei einem anderen Ministerium. Ähnlich verhält es sich mit der Geschäftsverteilung auf der Ebene der Landesregierungen, wo in unterschiedlichen Kombinationen meist zwei, in mehreren Fällen aber auch alle drei genannten Aufgaben miteinander in einem Ministerium zusammengefaßt sind. Bei den kreisfreien Städten sind die Zuständigkeiten des Städtebaues und des Wohnungswesens zwangsläufig in einer Behörde zusammengefaßt. Die Landesplanung fehlt hier natürlich, da sie überörtlich ist. Innerhalb der Landkreise fallen wegen der Ausgabenverteilung zwischen dem Kreise und den ihm angehörenden Gemeinden auch noch die in der kreisfreien Stadt gebündelten Kompetenzen weitgehend auseinander.



Schematische Darstellung BEHÖRDENAUFBAU

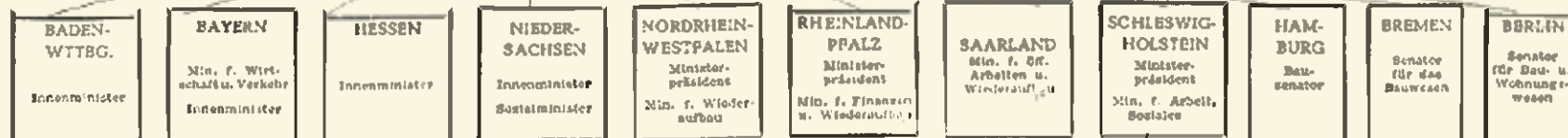
der Orts- und Landesplanung

Zusammenarbeit zwischen
Bund und Ländern



Landesebene

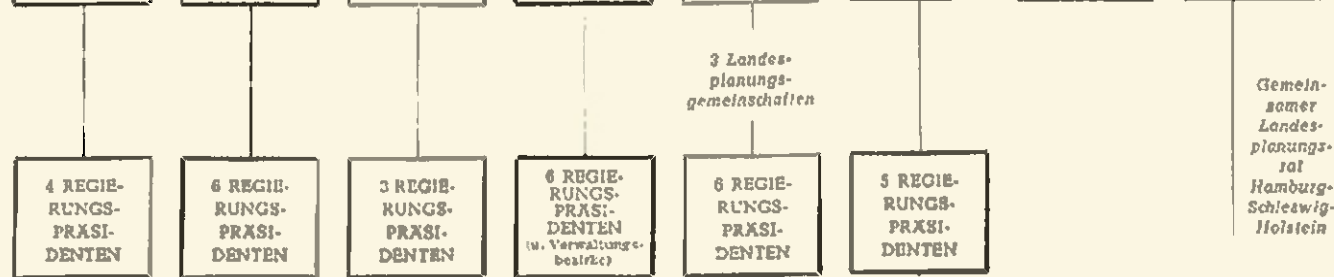
Oberste Landesplanungsbehörden
Für Bau- und Wohnungswesen zuständige Ministerien



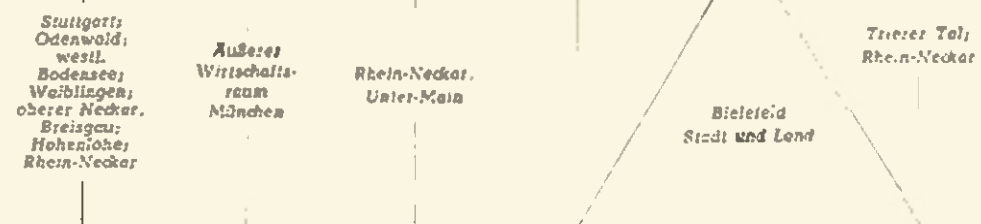
Planungsgemeinschaften
über Bezirksebene

Bezirksebene

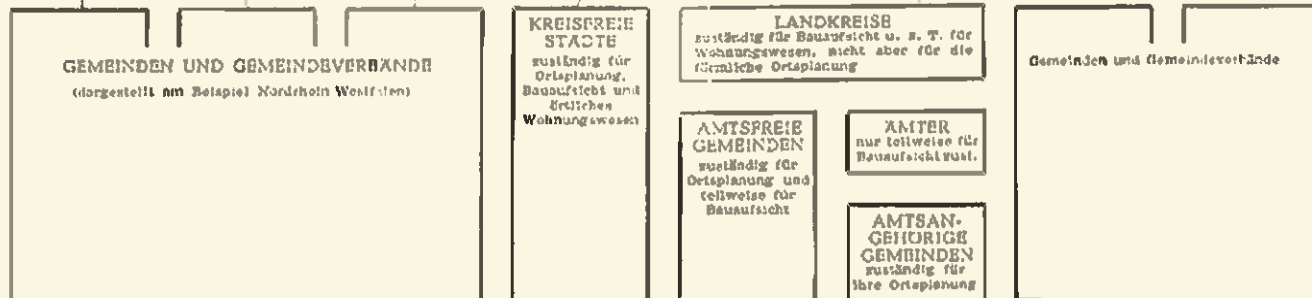
Staatliche Mittelbehörden m. Bezirksplanungsstellen u. Dezernaten f. Bau- u. Wohnungswesen



Regionale und
Intrakommunale
Planungsgemeinschaften



Kommunale (Orts-)Ebene



Die drei Stadtstaaten besitzen die landesrechtlichen und kommunalen Zuständigkeiten aller Stufen

Geschäftsverteilung

auf den Gebieten der Raumordnung, der Landes-, Regional-
und Ortsplanung sowie des Bau- und Wohnungswesens

	Bundesraumordnung	Landesplanung	Regionalplanung	Ortsplanung / Städtebau	Bauaufsicht	Wohnungswesen	Überfachliche Gemeinschaftsorgane
BUND	Bundesinnenministerium			Bundeswohnungsbau-ministerium (Gesetzgebungsvorbereitung)		Bundeswohnungsbau-ministerium (Gesetzgebungsvorbereitung u. Mittelverteilung)	IMARO IMNOS } Konferenz für Raumordnung } Landesplanungs-gemeinschaften } Regionale und interkommunale Planungsgemeinschaften } Städtebau-Konferenzen } Baugesuchsbesprechungen
LÄNDER (Bsp.: NRW)		Ministerpräsident Landesregierung	Ministerpräsident (als Aufsichtsbeh.) Regierungspräs. (Bez. Planungsbeh.)	W. u. b. Min. (als Aufsichtsbeh.) Regierungspräs. (Genehmigungsbeh.)	W. u. b. Min. (als Aufsichtsbeh.) Rpräs. (Dispens- u. Aufsichtsbeh.)	W. u. b. Min. (Aufsicht u. Mittelverteilung) W. u. b. Anstalt Mittelverwaltung	
GEMEINDE-VERBÄNDE (Bsp.: NRW)			Landesplanungsgemeinschaften (als Regionalplanungsträger)		Landkreis (als Bauaufsichtsbehörde)	Landkreis (als Bewilligungsbehörde)	
GEMEINDEN (Bsp.: NRW)				Gemeinden (als Träger der Bauleitplanung)	Kreisfreie Städte u. privileg. Gemeinden (als Bauaufsichtsbehörde)	Kreisfreie Städte u. privileg. Gemeinden (als Bewilligungsbehörde)	

Bezieht man in diesen Überblick auch noch die von der Raumplanung zu koordinierenden verschiedenen Fachplanungsbereiche ein, so ergibt sich eine starke Streuung der Gesetzgebungs-, Planungs-, Finanzierungs-, Durchführungs- und Kontrollkompetenzen, was die folgende Tabelle "Planungskompetenzen" zu veranschaulichen sucht.

Weil offenbar der gegenwärtige Verwaltungsaufbau zu Schwierigkeiten bei der Durchführung der Koordinations- und Integrationsaufgaben geführt hat, sind teils durch Gesetz, teils durch Vereinbarung, teils durch Verwaltungsübung Hilfskonstruktionen entwickelt worden, die hier zunächst einmal beispielsweise genannt seien:

Der einfachste Fall ist der der "Baugesuchsbesprechung", zu der, um das zeitraubende Umlaufverfahren zu verkürzen, alle an der Entscheidung zu beteiligenden Ämter der Kommunalverwaltung, oft auch unter Beiziehung der zuständigen Aufsichtsbehörden teilnehmen. Auf einer etwas anderen Ebene steht die "Städtebaukonferenz", an der über die unmittelbar beteiligten kommunalen Dezernate hinaus alle im örtlichen Bereich am Städtebau beteiligten Behörden und sonstigen Planungsträger beteiligt werden. Während es sich in den vorgenannten Fällen nur um die Zusammenführung der zu beteiligenden Organe ohne die Schaffung ständiger Einrichtungen und ohne Zuständigkeitsveränderungen handelt, ist das Zweckverbandswesen gerade auf die Schaffung derartiger ständiger Einrichtungen gerichtet, die - soweit die Verwaltungs- und Finanzkraft einzelner Gemeinden nicht ausreicht - diese gemeindlichen Aufgaben übernehmen. Ein typischer Fall ähnlicher Art sind die nordrhein-westfälischen Planungsgemeinschaften, Landesplanungsgemeinschaften, an denen neben dem Lande als Träger der Landesplanung die Gemeinden, die Fachplanungsbehörden und Kräfte der freien Wirtschaft beteiligt sind. Der Überbrückung regionaler Verwaltungsgrenzen dienen die in wachsender Anzahl freiwillig gegründeten interkommunalen Planungsgemeinschaften und Arbeitsgemeinschaften. Der Koordination verschiedener Ressortbereiche auf Bundes- und Landesebene dient die Bildung "Interministerieller Ausschüsse". Zur Förderung der planerischen Zusammenarbeit zwischen dem Bunde und den Ländern ist die "Koferenz für Raumordnung" gegründet worden.

PLANUNGSKOMPETENZEN

Zuständigkeiten des Bundes, der Länder, der Gemeinden
und sonstiger Planungsträger

	Bund					Länder					Gemeinden (GV)					Sonst. öff. Träger				Private Träger		
Geschäftsbereich	Gs	Pl	Fi	Df	K	Gs	Pl	Fi	Df	K	Pl	Fi	Df	K	Pl	Fi	Df	Pl	Fi	Df		
	Gesetzgebung	Planung	Finanzierung	Durchf. u. Betrieb	Kontroll- u. Aufsicht	Gesetzgebung	Planung	Finanzierung	Durchf. u. Betrieb	Kontroll- u. Aufsicht	Planung	Finanzierung	Durchf. u. Betrieb	Kontroll- u. Aufsicht	Planung	Finanzierung	Durchf. u. Betrieb	Planung	Finanzierung	Durchf. u. Betrieb		
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o	p	q	r	s	t	u		
Städtebau	*							*		*	*	*	*					*	*	*		
Regionalplanung						*	*	*		*	*	*	*									
Landesplanung						*	*	*		*	*	*	*									
Bundesraumordnung	*	*	*				*	*														
Privates Bauwesen	*		*			*				*				*				*	*	*		
Soz. Wohnungsbau		*	*	*		*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*		
Öff. Bauten						*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*		
Bauaufsicht						*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*		
Sonst. Baurecht	*					*																
Bundesfernstraßen	*	*	*	*	*				*	*	*	*	*	*								
Landstraßen			*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*								
Ortsstraßen			*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*								
Bundesbahn	*	*	*	*	*																	
Wasserstraßen	*	*	*	*	*		*	*	*													
Elektrizitätsversorg.	*				*					*	*	*	*		*	*	*	*	*	*		
Gasversorgung	*				*					*	*	*	*		*	*	*	*	*	*		
Wasserversorgung	*					*		*		*	*	*	*		*	*	*	*	*	*		
Abfall- und Abwasserbeseitigung	*		*			*		*		*	*	*	*		*	*	*	*	*	*		
Natur- und Landschaftsschutz						*	*	*	*	*	*	*	*	*								
Gewässerschutz	*					*	*	*	*	*	*	*	*	*								
Landwirtschaftsförderung	*		*				*	*	*	*								*	*	*		
Bergbauförderung	*		*			*	*	*	*	*								*	*	*		
Allg. Wirtschaftsförderung	*		*				*	*	*	*	*	*	*	*				*	*	*		
Schulwesen						*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*		
Sonst. Kultur- und Bildungswesen			*			*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*		
Gesundheitspflege	*					*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*		
Militärische Landesverteidigung	*	*	*	*	*																	
Ziviler Bevölkerungsschutz	*	*	*	*	*			*	*	*		*	*									

Die Übersicht beschränkt sich auf die siedlungspolitisch besonders wichtigen Aufgabenbereiche und die dafür bestehenden Zuständigkeiten, wobei im Interesse der Übersichtlichkeit auf Differenzierungen (etwa zwischen ausschließlichen und konkurrierenden Kompetenzen) verzichtet worden ist. Die Darstellung will die starke Streuung der Kompetenzen im dezentralisierten Verwaltungsaufbau veranschaulichen. Der Verfasser verkennt nicht, daß eine derartige schematische Darstellung allein keine Bewertung zuläßt.

Diese zunächst einmal zur groben Information aneinander gereihten Beispiele zeigen zugleich die neuralgischen Punkte, denen sich die folgende Untersuchung zuwenden will. Sie befaßt sich zunächst mit ihrem ersten darstellenden Teil mit der Situationsanalyse und versucht im zweiten Teil den Sachzusammenhang zwischen dem Siedlungswesen, dem Städtebau und der Raumplanung nachzuweisen. Der dritte Abschnitt zieht aus diesen Feststellungen verwaltungsorganisatorische und -rechtliche Folgerungen.

1 Die Situationsanalyse (Darstellender Teil)

11 Das Siedlungswesen

110 Allgemeines

Weder im Sprachgebrauch noch in der Gesetzgebung findet sich eine klare Abgrenzung zwischen Bau-, Siedlungs- und Wohnungswesen. Zunächst kann unter Siedlung (Ansiedlung) allg. der Bestand der für die Nutzung durch den Menschen bestimmten Baulichkeiten verstanden werden. Sodann bezeichnet Siedlung auch die Tätigkeit des Siedelns, wobei als wesentliches Merkmal die Verbindung des Menschen mit dem Boden hinzukommt ¹⁾.

In der Praxis haben sich verschiedene Unterteilungen des Siedlungswesens durchgesetzt ²⁾. Die Ziele dieser Arbeit legen es nahe, von der allgemeinen Unterscheidung auszugehen, wie sie sich durch die unterschiedliche funktionale Bedeutung der verschiedenen Siedlungsarten anbietet. Danach ist die ländliche Siedlung von der städtischen begrifflich zu trennen.

"Unter ländlicher Siedlung haben wir die Schaffung neuer oder die Vergrößerung bestehender landwirtschaftlicher Betriebe auf den Umfang einer Ackernahrung zu verstehen (landwirtschaftliche Siedlung i.e.S.), darüber hinaus aber auch die Ansiedlung von ländlichen Handwerkern und Arbeitern auf kleineren Stellen (Nebenberufssiedlung). Die landwirtschaftliche Tätigkeit bildet dort die Existenzgrundlage des Stelleninhabers, hier die Ergänzung eines Haupterwerbes, der sich in anderen landwirtschaftlichen Betrieben vollzieht. So eindeutig die Abgrenzung zum rein städtischen Wohn- und Siedlungswesen ist, so schwierig ist der Trennungsstrich zur halbstädtischen bzw. halbländlichen Kleinsiedlung und zum Heimstättenwesen zu ziehen. Als wesentlich kann die berufliche Verbundenheit mit der landwirtschaftlichen Tätigkeit i.w.S., sodann der Umstand angesehen

¹⁾ "Als echte Siedlung wird man im allgemeinen nur die Verbindung des Siedlers mit dem Boden zu Eigentum oder zu Erbbaurecht betrachten können". Pohl: Bau-, Siedlungs- und Wohnungswesen, Stuttgart und Köln, 1953, S. 126.

²⁾ Zu den an bestimmten rechtlichen Regelungen orientierten Begriffsbildungen siehe W. Ehrenforth: Das Recht der Siedlung und Bodenreformdurchführung. München-Berlin, 1951, pass.

werden, ob die Bewirtschaftung der Siedlerstelle nur auf Deckung des Eigenverbrauchs oder auch auf Marktbeförderung ausgerichtet ist" (1).

"Städtische Siedlung" umfaßt die Gesamtheit aller Maßnahmen, die eine planmäßige Eingliederung von Bevölkerung und Unternehmung in den städtischen Lebensraum bezwecken. Hierbei umschließt die städtische Siedlung im engeren Sinne alle Erscheinungen des menschlichen Wohnens, welche auf das Ziel einer echten Sesshaftmachung des städtischen Bewohners durch Verbindung mit Grund und Boden unter Beibehaltung des überwiegenden Wohnzwecks der städtischen Siedlung ausgerichtet sind, im Gegensatz zur ländlichen Siedlung, die auf die Schaffung der Grundlagen selbständiger landwirtschaftlicher Existenz hinzielt. Ihr Wirkungsbereich erstreckt sich somit (1.) auf die Grenzzone von Stadt und Land und findet in vorstädtischer Kleinsiedlung, Heimstätte, Eigenheim mit Garten oder in Grünanlagen eingebetteten Geschößwohnungen ihren konkreten Ausdruck, umschließt aber auch (2.) die Neuordnung des innerstädtischen Raumes (Stadtsanierung, Wiederaufbau) und (3.) die Schaffung völlig neuer Stadtgebilde (Trabantenstädte usw.)... Ihr Wesen wird von sozialpolitischen und ökonomischen Impulsen geprägt, um mittels Dezentralisation der einseitigen Großstadtentwicklung entgegenzuwirken.

Städtische Siedlung im weiteren Sinne ist die örtliche und überörtliche Planung aller hoheitlichen Eingriffe in die bestehende (gewachsene) Struktur des Stadtorganismus mit dem Zweck, den Menschen auf dem Gebiete und mit den Mitteln räumlicher Ordnung ein Höchstmaß gesunder Lebensbedingungen zu schaffen. Ihr Ziel ist, eine harmonische Wechselwirkung zwischen Stadt und Land (Stadt-Land-Kultur) zu erreichen und in der organischen Eingliederung des Menschen in die Umwelt zur Auflockerung und Neugestaltung des städtischen Raumes beizutragen" (2).

111 Die gegenwärtige Verwaltungsorganisation im Siedlungswesen

Die Darstellung der gegenwärtigen Rechtslage im Siedlungswesen hat an die Begriffe des Bauherren und der Trägerschaft anzuknüpfen. Unter Bauherren sollen diejenigen verstanden werden, die in eigenem Namen und

(1) Handwörterbuch der Sozialwissenschaften. Sonderdruck aus: 4. Lfg. = Stichworte: Schweden bis Sowjetunion (I,3). S. 238-239.

(2) wie 1; S. 248.

für eigene Rechnung bauen (eigene Bauherrschaft). Bauen in fremdem Namen und für fremde Rechnung (Betreuung) ist nicht eigene Bauherrschaft. Hier ist der Betraute der Bauherr.

Bei den Verfahrensträgern ist zu unterscheiden nach unmittelbaren und mittelbaren Trägern. Unmittelbare Träger der Kleinsiedlung sind Gemeinden, Gemeindeverbände und Länder (KSB § 24, Abs. 1); mittelbare Träger sind dafür behördlich zugelassene Unternehmen, die Rechtspersönlichkeit besitzen, zuverlässig, fachlich und finanziell hinreichend leistungsfähig, kreditwürdig und siedlungserfahren sind, auf die im Einverständnis mit der Bewilligungsbehörde von den unmittelbaren Trägern die Trägerschaft übertragen wurde (KSB § 24, Abs. 2).

Auf Antrag können Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsunternehmen wie Gemeinden und Gemeindeverbände als unmittelbare Träger zugelassen werden. In den Fällen der unmittelbaren Trägerschaft und der Zulassung als mittelbare Träger sind die mit der Durchführung der Siedlungsvorhaben beauftragten Unternehmen als Träger im Sinne des § 44, Abs. 1, Ziff. 3 und 4 des Erlasses des Reichs^{Minis}tera der Fⁱⁿanzen vom 20.1.1939 (RStBl. S. 129) anzusehen.

Verfahrensträger sind erforderlich bei der Neusiedlung, Ansiedlung, Nebenerwerbssiedlung und bei den durch Darlehen und Bürgschaften geförderten Kleinsiedlungen. Bei den nur durch (nachträgliche) Anerkennung unterstützten Kleinsiedlungen ist die Einschaltung von Verfahrensträgern dagegen nicht vorgeschrieben.

Im Bereich der ländlichen Siedlung, außer beim Landarbeiterwohnungsbau sind die Siedlungsbehörden unmittelbare Träger. Diese Siedlungsbehörden sind durch eine zweistufige Organisation gekennzeichnet. Die Unterstufe, die Kreissiedlungsämter, sind den Kreisverwaltungen eingegliedert. Die obere Siedlungsbehörde, das Landessiedlungsamt, ist den Landesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nachgeordnet. Den Siedlungsämtern stehen bei der technischen Durchführung die Landeskulturbehörden (Landeskulturamt, Kulturämter) zur Seite.

Mittelbare Träger der ländlichen Siedlung sind im allgemeinen die von den Ministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zugelassenen

Gemeinnützigen Siedlungsunternehmen, die das Verfahren unter der Aufsicht der Landessiedlungsbehörden und der Landeskulturbedörden durchführen (Reichssiedlungsgesetz § 1).

Auch die Finanzierung der verschiedenen Formen der ländlichen Siedlung ist nicht einheitlich geregelt. Zwar werden alle Formen ländlicher Siedlungen öffentlich gefördert, doch zeigen sich hierbei erhebliche Unterschiede. Während Kleinsiedlerstellen und Eigenheime sowie die Nebenerwerbsstellen für Landarbeiter - soweit es sich um Werkswohnungsbau handelt - unter die öffentliche Förderung durch das Wohnungsbaugesetz fallen, gelten für die sonstigen Formen der Neusiedlung besondere Finanzierungsrichtlinien, wie sie z.B. in den Richtlinien des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 31.3.1954 und im Bundesvertriebenengesetz festgelegt wurden.

Diese unterschiedliche Behandlung bei der Finanzierung hat selbstverständlich auch Auswirkungen auf den Ablauf der Durchführung. Auszahlende Stellen für die öffentliche Förderung der unter das Wohnungsbaugesetz fallenden Formen der ländlichen Siedlung sind die Bewilligungsstellen. Für die anderen Formen wird die öffentliche Förderung über die zuständigen Siedlungsbehörden geleitet. Zudem vergeben die Bewilligungsstellen die Gelder mit den im Wohnungsbaugesetz geforderten Auflagen, während diese Auflagen für die von den Landessiedlungsämtern geförderten Wohnungen nicht bestehen.

Neben diesen öffentlichen Mitteln, bei deren Bewilligung außer Einkommenshöhe und Befähigung des Erwerbers zur Bewirtschaftung der Stelle keine subjektiven Merkmale beachtlich sind, stehen jene, die als subjekt-gebundene angesprochen werden müssen. Für Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge kommen vor allem die Mittel aus dem Lastenausgleichsfonds in Betracht.

Schließlich sind zahlreiche Gebühren- und Steuerbefreiungen zu beachten, die sowohl bei der Aufbringung eigener Mittel als auch für das Objekt selbst gewährt werden.

112 Städtisches Siedlungswesen und Ortsplanung (Stadtplanung)

Wohnungs- und Siedlungsprojekte innerhalb einer Gemeinde lösen umfangreiche andere Aufgaben aus, die es rechtfertigen, das Siedlungswesen im weitesten Sinne als fachliche Teilplanung der integrierenden örtlichen Planung anzusprechen. So sind neben der Aufschließung des Geländes auch die vordringlichen Verkehrsfragen (Straßen und öffentliche Verkehrsmittel) zu lösen. Dazu kommen Planung und Errichtung von Gemeinschaftseinrichtungen, wie Schulen und Kirchen, Kindergärten, Post, Polizei, Feuerwehr u.a.m..

Die "Folgebauten" und ihre Einfügung in das städtische Entwicklungsprogramm stellen der Stadtplanung große Integrations- und Koordinationsaufgaben. Sie alle werden umschlossen durch die übergeordnete Aufgabe der städtischen Siedlungspolitik, dem Menschen in räumlicher Hinsicht ein Höchstmaß gesunder Lebensbedingungen (Wohnen, Arbeiten und Erholung) zu sichern. Daraus leiten sich die speziellen Forderungen in technischer, wirtschaftlicher, ästhetischer, hygienischer und insbesondere sozialer Hinsicht ab (1).

Ein Haupthindernis bei der Durchführung städtischer Wohnsiedlungen stellt die Landbeschaffung dar. Wenn von den bestehenden Enteignungsmöglichkeiten aus psychologischen Gründen oft kein Gebrauch gemacht wird, müssen die Grundstücke in zermürbenden Einzelverhandlungen erworben werden. In vielen Fällen scheut man aber auch aus zeitlichen Gründen die Durchführung von Enteignungsverfahren, da bei Ausschöpfung aller rechtlichen Möglichkeiten Jahre bis zum Abschluß des Verfahrens vergehen können. Eine Möglichkeit der Baulandbeschaffung besteht in einer zweckmäßigen Neuaufgliederung des Grund und Bodens durch ein allerdings auch oft langwieriges Umlegungsverfahren. Oft führt auch ein Grundstückstausch zum Erfolg. Eine weitsichtige Grundstückspolitik mancher Städte kann die Baulandbeschaffung wesentlich erleichtern und erlaubt vor allem auch eine weitgehende Lenkung der baulichen Entwicklung einer Gemeinde.

- (1) Gutachten über die Erfordernisse der Bau- und Bodengesetzgebung (Weinheimer Gutachten). Hamburg: Hammonia-Verlag 1952. 81 S.
(Schriftenreihe des Bundesministers f. Wohnungsbau. 1.) S. 18.

Was ist - was will - wie arbeitet Städtebau. Hrsg. vom Deutschen Verband für Wohnungswesen, Städtebau und Raumplanung. Hamburg: Verlag der Werkberichte Justus Buckschmitt 1959. 94 S.

Bei einem vom Planungsamt für die Errichtung einer Großsiedlung vorgesehenen Gelände kann der Fall eintreten, daß vor Abschluß der notwendigen Grundstückskäufe durch den Eigentümer einer Einzelparzelle ein Einzelbauvorhaben durchgeführt wird, welches bauaufsichtlich nicht verhindert werden kann. Hier müssen möglichst früh neue Bebauungspläne aufgestellt werden. Gegebenenfalls ist die Anordnung einer befristeten Bausperre geboten.

Durch die mangelhaften rechtlichen Handhaben des städtischen Planungswesens verursacht, entstehen bei den sogenannten Stadtrandsiedlungen zusätzliche Probleme. Hier wird häufig ohne Anschluß an das Kanalisationsnetz gebaut. Als Ersatz dient die örtliche Entwässerung. Da der Anschluß an die Kanalisation später kaum zu umgehen ist, sind die ursprünglichen Ausgaben verloren. Besondere Ortssatzungen können den Anschluß an die Kanalisation erzwingen. Die Schaffung derartiger Regelungen trifft jedoch oft auf Schwierigkeiten. Die Finanzierungsrichtlinien der Länder innerhalb des sozialen Wohnungsbaus kennen keine Bestimmungen in dieser Richtung.

Insgesamt ergibt sich, daß der an wenigen Einzelbeispielen skizzierte Zusammenhang zwischen Siedlungswesen und Ortsplanung bei der Ausgestaltung und Verfahrensregelung weder des städtischen noch des ländlichen Siedlungswesens in hinreichendem Maße berücksichtigt wird, obwohl er die einzelnen Sachgebiete entscheidend beeinflußt.

Dieses Ergebnis ist neben der mangelnden Zusammenarbeit der zuständigen administrativen Stellen und ihrer Kompetenzangst in nicht geringem Maße durch die unübersichtliche Gesetzesmaterie verursacht.

Abschließend muß festgestellt werden, daß die gegenwärtige Situation im Siedlungswesen nicht befriedigen kann. Kompetenzüberschneidungen, unübersichtliche rechtliche Regelungen, zahlreiche Sonderprogramme, unterschiedliche Behandlung bei Finanzierungsfragen, weithin noch fehlende rechtliche Möglichkeiten zur Durchsetzung städtebaulicher Erfordernisse, mangelhafte Zusammenarbeit mit anderen Fachplanungen lassen weder die Verwirklichung der speziellen Ziele des städtischen und ländlichen Siedlungswesens noch die der übergeordneten stadtplanerischen Ziele in optimaler Weise gelingen.

12 Die Stadtplanung

Unter Stadtplanung (Ortsplanung) soll die planerische Bemühung um die kleinste Einheit der Raumordnung verstanden werden. Die Stadtplanung umfaßt als Gemeinschaftsaufgabe die soziale, rechtliche, wirtschaftliche und bauliche Ordnung und Gestaltung der räumlich bedingten Lebensfunktionen und der Umwelt einer Gemeinde zum Wohle der Allgemeinheit.

121 Die geschichtliche Entwicklung der Stadtplanung

Die Stadtplanung ist als besondere Aufgabe in ihrer Problematik erst vor rund 50 Jahren in das allgemeine Bewußtsein getreten. Bis dahin wurden zwar auch städtebauliche Aufgaben gelöst, doch war man sich ihrer Besonderheiten nicht bewußt. Man spürte nicht die Dringlichkeit, weil der Raum gleichsam noch keine "Mangelware" war. Die Aufgaben wurden bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts hinein entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen von Fall zu Fall gelöst. Städtebauliche Planung, wie sie z.B. durch das Repräsentationsbedürfnis der Fürsten ausgelöst wurde, war noch kein Problem. Die landesherrliche Oberhoheit nahm nicht nur die Aufstellung, sondern auch die Verwirklichung der Bebauungspläne als Recht und Pflicht in Anspruch (1).

Im 19. Jahrhundert führten die neuen liberalen Anschauungen zu einer Verengung des hoheitlichen Aufgabenbereichs. Auch die städtebaulichen Funktionen sollten allein dem freien Spiel der Kräfte überlassen sein.

Das Fehlen einer klaren Regelung wurde auch nicht fühlbar, so lange Stadterweiterungen noch in leidlich gemäßigtem Tempo vor sich gingen. Ortspolizeibehörden erteilten die Bauerlaubnis für Wohnhäuser und andere größere Gebäude in der Regel nur, wenn Zufahrtsstraßen vorhanden waren oder ihre Herstellung gesichert erschien. Die rechtliche Grundlage dazu bildete (im preußischen Rechtsbereich) das Allgemeine Landrecht, nach dem Bauten der Erlaubnis der Obrigkeit bedurften (§ 67 I 8) und so auszuführen waren, daß sie dem Gemeinwohl nicht schaden konnten und eine Verunstaltung der Städte und öffentlichen Plätze vermieden wurde (§ 66 I 8).

(1) Zum geschichtlichen Überblick allgemein vergl. das sogenannte Weinheimer Gutachten, Erfordernisse der Bau- und Bodengesetzgebung, Heft I der Schriftenreihe des Bundesministers für Wohnungsbau, 1952, S. 9 ff., sowie Ortmann, W.: Städtebau früher und heute. Düsseldorf: Werner 1956, pass.

Erst die aus der Industrialisierung und dem raschen Bevölkerungszuwachs sich ergebenden Probleme machten den Städtebau zu einer neugestellten und zugleich dringenden Aufgabe, Sie führten auch zu ersten Versuchen gesetzgeberischer Art, mit diesen Problemen fertig zu werden. Es entwickelten sich Ansätze der Stadtplanung, wenn auch die Bemühungen zunächst unsystematisch auf die verschiedenen jeweils anfallenden Einzelaufgaben gerichtet waren, auf Stadterweiterungen, Industrieansiedlung, Verkehrsführung usw.. Sie wurden vornehmlich von Landmessern und Bauingenieuren bearbeitet, denn mit der für damalige Verhältnisse hervorragenden Ausbildung des unterirdischen Städtebaus (von England ausgehend) war die Stadtplanung zur technischen Vorarbeit des Straßenbaus geworden und dem Bauingenieur überlassen.

Die Bauunternehmer formten mit spekulativen Wohnungsbauten (Mietskasernen) weitgehend das Bild der Großstädte. Der Architekt aber befaßte sich mit Einzelbauten in historischen Stilen. Und der Staat beschränkte sich "im Fahrwasser freiheitlicher Lehren... auf die Rolle des Nachtwächters, der nur gegen groben Unfug und Ruhestörung einzuschreiten hat" (1).

Im Rahmen der Ermächtigung des Allgemeinen Landrechts (§ 10 II 17), später des Fluchtlinienrechts, wurden zwar von der Ortspolizeibehörde im Einvernehmen mit den Gemeinden Fluchtlinien für die Straßenbegrenzung festgesetzt. Das alles reichte jedoch für eine geordnete Stadterweiterung nicht aus, zumal an vielen Punkten Deutschlands die "Industrielandschaft" zu wuchern begann, in der Wohnsiedlungen, Industrieanlagen, Abraumhalden, Ackerland und Waldbestände ungeordnet nebeneinander lagen. "Das ergab die völlige Zerstörung des Landschaftsbildes, namentlich in der Umgebung von Industriestädten im Ruhrgebiet oder in Oberschlesien, und Siedlungsräume, in denen ein menschenwürdiges Leben im Grunde nicht mehr möglich ist" (2).

In dieser Situation rüttelte C. Sitte die Fachwelt mit seiner Schrift "Der Städtebau nach seinen künstlerischen Grundsätzen" auf (3). In

(1) Kabel, Baufreiheit und Raumordnung. Ravensburg 1949, S. 54.

(2) Pohl: Bau-, Siedlungs- und Wohnungswesen, Stuttgart und Köln 1953, S. 14.

(3) Sitte, Camillo: Der Städtebau. Nach seinen künstlerischen Grundsätzen. Wien: Graeser; Leipzig: Teubner 1901. V, 180 S.

Anlehnung an aristotelische Gedanken forderte er von der Stadt, daß sie die Menschen sicher und zugleich glücklich mache. Um dieses Ziel zu erreichen, dürfe sich der Städtebau nicht auf technische Fragen beschränken, sondern müsse im eigentlichen und höchsten Sinne eine Kunstfrage sein (1).

Um die Jahrhundertwende setzte endlich auch ein Anschauungswandel ein, der den deutschen Städtebau auch gesetzgeberisch beeinflussen sollte. Der Wettbewerb von Berlin (1910) sowie die Städtebauausstellungen in Berlin (1911) und in Düsseldorf (1912) ließen die neue Richtung erkennen. An den Hochschulen begann man erstmalig Städtebau zu lehren. Das Bewußtsein der sozialen Verantwortung gegenüber der Gemeinschaft kam zum Durchbruch.

Die Weimarer Verfassung schränkte durch ihre Artikel 153 und 155 grundsätzlich den Eigentumsbegriff ein. Die Neufassung des Fluchtliniengesetzes vom 28.3.1918 forderte gegenüber der einseitigen Ausrichtung auf den Straßenbau in der Fassung von 1875 nun unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Wohnungsbaues auch Spiel- und Erholungsplätze sowie die Vermeidung kostspieliger Straßenbreiten.

122 Die Stadtplanung als integrierende Planung

Schon bei der Darstellung des Siedlungswesens konnte festgestellt werden, daß das Wohnungs- und Siedlungswesen ebenso wie etwa die Fragen der Wasserwirtschaft und des Verkehrs fachliche Teilfragen der Stadtplanung darstellen. Sie fordern dringend ein Denken in Zusammenhängen. Anders ist die Vielfalt der Erscheinungen nicht sinnvoll zu ordnen und zu "planen". Die wenigen großartigen Leistungen städtebaulicher Planung sind Ergebnisse solchen Interdependenzdenkens. Ein Wesenszug der Stadtplanung besteht eben darin, ein jedes Ding im Gesamtzusammenhang zu sehen, in einem horizontalen des Nebeneinander und einem vertikalen des Einordnens nach oben und unten.

Bei den Integrations- und Koordinierungsaufgaben, die der Stadtplanung gestellt sind, müssen vielschichtige Probleme gelöst werden. In

(1) Vgl. dazu auch jüngere Veröffentlichungen; so J. Umlauf, Vom Wesen der Stadt und der Stadtplanung, Düsseldorf 1951, vor allem S. 23 ff.; J. Wolff, Zeitfragen des Städtebaues, München 1955, vor allem S. 50 ff.

einen Staat, der Wert darauf legt, jedem Einzelmenschen alle Voraussetzungen für die freie Entfaltung zu schaffen, stehen die sozialen Anliegen im Vordergrund.

Auf die Ebene der Stadtplanung übertragen sind vor allem zu nennen: Fragen des Bevölkerungswachstums, der Bevölkerungsstruktur, der Bevölkerungswanderung, der Bevölkerungsverteilung und der Bevölkerungsdichte. Nicht minder große Bedeutung haben die Erforschung und Berücksichtigung des Wohnungsbestandes nach Größe, Arten und Typen, des Wohnungsbedarfs, der Wohndichte, der Höhe der Wohnungsmiete in Abhängigkeit von Baukosten und Bodenpreisen, von Aufschliebungskosten, Kreditkosten und Zinssätzen. Im Zusammenhang mit der immer mehr in den Vordergrund tretenden Problematik der Eigentumbildung wird der Stadtplaner zudem vor die Frage des optimalen Verhältnisses zwischen Mietwohnung, Wohnungseigentum und Eigenheim gestellt. Daneben möge an die Spezialprobleme erinnert werden, die mit dem Begriff "Sanierung" anklingen. Nicht zuletzt hat der Stadtplaner dem Verhältnis von Mensch zu Natur besondere Beachtung zu schenken, z.B. bei der Ausweisung von Erholungsflächen, der Frage der Verkehrsnähe zur Landschaft als dem Kraftquell des Menschen und dem Garten als einem Bindeglied zwischen Mensch und Natur.

Neben diesen als soziale Probleme bezeichneten Fragenkomplexen und mit ihnen unlösbar verknüpft stehen die wirtschaftlichen, wie die Sicherstellung des Ernährungs- und Wohnmaximums für die Allgemeinheit, das Optimum an Gütererzeugung und Gütertausch, die rationelle Nutzung der Zeit, der Arbeitskraft, des Materials und der Transportmittel, die Strukturveränderungen im Wirtschafts-, Bevölkerungs- und Siedlungsgefüge, die damit verbundenen Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt und die besondere Situation des Wohnungsmarktes.

Weitere zu berücksichtigende Gesichtspunkte betreffen die Bodenbewirtschaftung, die Bonität des Bodens, die Bodenarten, Bodentypen, das Bodenrelief und das Bodenprofil, das entscheidend ist für die Flächenaufteilung und die Flächennutzung, für die Ertrags- und Meliorationsmöglichkeiten. In den Bereich der stadtplanerischen Probleme gehören schließlich Fragen der öffentlichen Versorgung mit Energie

und Wasser sowie die Abfall- und Abwässerbeseitigung.

Aus dem technischen Sektor wären ferner der Straßenbau, die öffentlichen Verkehrsmittel, die Verkehrsführung und -ordnung zu nennen. All diese nur beispielhaft genannten Aufgaben und Sachbereiche hat die Ortsplanung zusammenzufassen: Die Stadt ist nach Wesen und Zweck zu gliedern und entsprechend den räumlichen Gegebenheiten in die Landschaft einzufügen; ihre Baumassen müssen in zweckentsprechender Weise verteilt werden. Dabei wird der Blick für das Verbindende und Trennende in Funktion und Form gefordert, der zu Folgerungen bei der städtebaulichen Gestaltung führen muß. Zudem sind die Anforderungen der neuzeitlichen Wohn-, Siedlungs- und Landschaftskultur zu berücksichtigen.

Diese vielfältigen Aufgaben stehen in der ständigen Dynamik des sozialen Lebens. Daraus folgt, daß die Planung elastisch sein muß, um sich veränderten technischen und sonstigen Umständen anpassen zu können.

Die bloße, planerische Konzeption der Harmonie reicht zur Lösung dieser Koordinations- und Kombinationsaufgaben nicht aus. Die Stadtplanung bedarf der rechtlich gesicherten Verfahrensregelung, deren vernünftige Anwendung die oben genannten Fragenkomplexe zum Wohle der Allgemeinheit zu ordnen und durchzusetzen vermag.

Das Wohl der Allgemeinheit steht im Zentrum städteplanerischer Zielvorstellungen. Hinzu tritt die Vorsorge für die weitere Entwicklung. Die drei Funktionen: Wohnen - Arbeiten - Sich-Erholen sollen in optimaler Weise und dauerhaft miteinander verbunden werden.

Das Ziel der Stadtplanung liegt also darin, die verschiedenen, das Stadtbild beeinflussenden Elemente so aufeinander abzustimmen, daß ein Gesamtorganismus entsteht, der den Bewohnern die bestmöglichen Lebensbedingungen bietet.

Daraus lassen sich die konkreten Aufgaben der Stadtplanung entwickeln. Zunächst ist die Bestandsaufnahme erforderlich. Sie soll nicht nur den gegenwärtigen Zustand und die augenblickliche Leistungskraft fest-

stellen, sondern muß auch die Entwicklungstendenzen und -möglichkeiten des Gemeinwesens analysieren.

Dazu tritt die Beurteilung und Wertung der Einzelheiten im Hinblick auf das Ganze, wobei die soziale, rechtliche, wirtschaftliche und räumliche Ordnung und Gestaltung der Lebensfunktionen des Gemeinwesens mit den übergeordneten Gesichtspunkten des größeren Raumes abgestimmt werden müssen. An diese Analyse schließt sich die Klärung der räumlichen und zeitlichen Entwicklungsabsichten an.

Die Vielzahl der Einzelfaktoren, ihre Wechselbeziehungen und möglichen Auswirkungen sind dabei zu beobachten und zu bewerten (1). Nur so können Entwicklungen zielbewußt geordnet werden.

Das städtebauliche Leitbild schlägt sich in der Bauleitplanung nieder. Sie wird nach bestimmten Methoden aufgestellt. Ihr Umfang bemißt sich nach der jeweiligen Bedeutung des Planungsobjektes und seiner Einzelfaktoren.

Die Bauleitplanung soll der allgemeinen kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung ebenso dienen wie der baulich-räumlichen. Sie ist daher zugleich von politischer Bedeutung. Die Abstimmung des individuellen Bauwillens mit den Erfordernissen des übergeordneten Leitbildes ist die innerste Problematik der Stadtplanung. "Das Stadtbild entsteht aus einer Synthese zwischen dem auf Vollendung, Festigkeit und Dauer gerichteten Bauwillen der einzelnen Bauherren und dem lebensgesetzlichen Bedürfnis des Stadtorganismus nach Entwicklungsspielraum, nach Bewegungsfreiheit im Laufe längerer Zeiträume und wechselvoller Schicksale" (2).

(1) Im "Weinheimer Gutachten" heißt es über die Aufgaben der städtebaulichen Planung: "Die städtebaulichen Pläne sind aus den überörtlichen Planungen zu entwickeln, die sich auf größere räumliche Zusammenhänge erstrecken und ihren Niederschlag in Raumordnungsplänen, Wirtschaftsplänen, Generalbebauungsplänen und dergl. gefunden haben.. Zu ihrer Aufstellung sindeingehende volkswirtschaftliche Untersuchungen über die strukturellen Zusammenhänge, aus denen sich die Sicherung übergeordneter Belange ergeben soll, erforderlich.... Soweit das Ergebnis dieser Untersuchungen in Planungsdarstellungen über die Gebietsfläche ihren Ausdruck findet, sind die zahlreichen an der Nutzung von Grund und Boden beteiligten Interessen so aufeinander abzustimmen, daß das Höchstmaß von Zweckmäßigkeit in der Nutzung von Flächen erreicht wird", S. 47.

(2) J. Umlauf: Von Wesen der Stadt und der Stadtplanung. Düsseldorf 1951, S. 15.

Der Ausgleich zwischen den Interessen des individuellen Bauherrn und denen der Gemeinschaft wird nur zu einem teilweisen Verwirklichung des im Bauleitplan sich abzeichnenden gesellschaftlichen Zukunfts-bildes führen. Wie sich die politischen Zielsetzungen in der Bauleit-planung widerspiegeln, so ist der Grad der rechtlichen Verfestigung der Bauleitplanung ein Spiegelbild der politischen Verhältnisse.

Die Notwendigkeit einer rechtlichen Verfestigung der Bauleitplanung ergibt sich auch aus folgenden Überlegungen. Bei der Stadtplanung

handelt es sich zunächst um die Vorbereitung zur Investition von Mil-lionenbeträgen öffentlicher Mittel. Bei häufigem Wechsel der Pla-

nungsziele bzw. des Leitbildes ergeben sich erhebliche Fehlinvesti-

tionen. Auch müssen die öffentlichen und privaten Bodeneigentümer be-züglich ihres Bodens und seiner Nutzung disponieren können. Schließ-

lich hat die Stadtentwicklung ihren eigenen Zeitmaßstab, der sich nach Jahren und Jahrzehnten bemisst. (S. hierzu und zum folgenden die bei-

gegebene Tabelle "Planarten der Orts- und Landesplanung".)

Die Entwicklung führte folgerichtig zu einer zweistufigen Bauleit-

planung. Der Flächennutzungsplan als der Zielpplan ist das allgemeine

Vorstellungsbild für einen längeren Zeitraum. Dem gegenüber steht

der Durchführungsplan (Bebauungsplan) mit einer kürzeren, überschau-

baren Verwirklichungsfrist. Nur für den letztgenannten ist eine recht-

liche Festsetzung sinnvoll, da sonst die Dynamik des sozialen Lebens

nicht mehr in dem allgemeinen ordnungspolitischen Leitbild aufgefan-

gen werden könnte.

In das Leitbild der Stadtplanung wissen dabei Erwägungen einfließen,

die über das zu gestaltende Stadtgebiet hinausführen. "Wie das ganze

Leben der Städte, so ist auch ihre bauliche Planung auf das tiefste

nicht nur mit ihrer unmittelbaren Umgebung, sondern mit ihrem ganzen

Einflusssbereich verbunden. Die Stadtplanung muß zwangsläufig mit der

Planung von Verkehrs-, Zu- und Abfallungsanlagen, oft auch mit der

Planung von Neubaugebiet auf benachbarte Gemeinden übergreifen. Sie muß

versuchen, die unvollkommen, aber tiefgreifenden strukturellen Ände-

rungen in Vorteil der Stadt, die der baulichen Entwicklung weit voraus-

DIE PLANARTEN DER ORTS- UND LANDESPLANUNG

[illegible]

zeitig mit ihren Planungszielen in Übereinstimmung zu bringen, um späteren Hemmungen und Fehlentwicklungen vorzubeugen" (1). Auch von hier aus erhellt die bereits im Zusammenhang mit dem Siedlungswesen betonte Bedeutung der Bodenvorratspolitik der Gemeinden.

Soll die Stadtplanung den sozialen und kulturellen Bedürfnissen Rechnung tragen, d.h. soll sie den allgemeinen Vorstellungen über den Sinn des individuellen und sozialen Lebens entsprechend ausgestaltet sein, so muß sie diese Vorstellungen, die sicher übergemeindlicher Art sind, in ihre Überlegungen einbeziehen.

Da wird zunächst der Aufbau der Gesellschaft "von den natürlichen und nachbarschaftlichen Gemeinschaften her" gefordert. Diese Forderung geht sicherlich in erster Linie den Sektor Stadtplanung an. "Hier vollzieht sich... zu einem sehr wesentlichen Teil das, was für jenes Postulat entscheidend ist... Die Raumordnung umgreift natürlich nicht alle Lebensbereiche der Familie unmittelbar, aber sie tut es vor allem in der Wohnungsfrage"(2). Die weiter oben ausgewiesenen Probleme über Art der Wohnung, Wohnbautypen und deren Gruppierung spielen hier eine wesentliche Rolle. Dittrich bezeichnet das alles als "Fragen, deren Beantwortung, sofern nicht das Technische gefragt ist, der Raumordnung zukommt, deren Verwirklichung, die in vielen Fällen auf regionale Besonderheiten Rücksicht nehmen muß, in den Bezirk der Ortsplanung fällt." Daraus ergibt sich erneut, in welch hohem Maße Stadtplanung über den rein technischen Bereich hinausgehend eine soziale, wirtschaftliche und kulturelle Aufgabe darstellt.

Die Bewältigung der eben kurz umrissenen Aufgaben der Stadtplanung als einer lokalen integrierenden Planung stellen hohe Anforderungen an die Persönlichkeit des verantwortlichen Planers.

Da sie aber kaum von einer Einzelperson werden erfüllt werden können, zeichnet sich die Städteplanung als gemeinsame Aufgabe verschiedener Fachleute ab. Über deren Kreis hinaus kommt der breiten Öffentlichkeit

(1) J. Umlauf, a.a.O., S. 21.

(2) Erich Dittrich: Versuch eines Systems der Raumordnung. Als Manuskript vervielfältigt beim Institut für Raumforschung, Bonn, November 1953, S. 17 ff.

große Bedeutung zu (1). "Es liegt in der Natur städtebaulicher Arbeit, daß sie an vielen Punkten auf das Verständnis des Nichtfachmannes angewiesen ist, und schließlich ist die Gedankenwelt, die sie berührt, ja auch bedeutend genug, um hoffen zu können, daß die Zeit nicht mehr fern ist, wo jeder Gebildete sich über dieses Gebiet zu unterrichten für ebenso notwendig hält wie etwa über die bildenden Künste"(2).

123 Die heutige Situation im Städtebau

Das Kernproblem der Stadtplanung und damit des Städtebaurechts liegt "in der Regelung der Verhältnisse zwischen den Interessen der privaten Bauherren und dem Wohl der Gemeinde als Ganzes, das heißt letzten Endes im Ausgleich zwischen der persönlichen Freiheit und den Bindungen des Zusammenlebens der Stadt in baulicher Hinsicht. Die Einstellung des Gesetzgebers zu dieser Frage ist die wichtigste ethische Quelle des Städtebaurechts. Gegenwärtig steht die Sicherung des Gemeinwohls gegenüber dem privaten Interesse im Vordergrund der Bestrebungen der Stadtplaner" (3).

Das z.Zt. noch gültige Stadtplanungsrecht aber ist uneinheitlich, schwer zu übersehen und nicht abgestimmt (4). Es ist "eine allmählich gewachsene Gesetzessammlung, die im wesentlichen seit den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts entstanden ist und in den einzelnen Bestimmungen bis auf das Landrecht Friedrichs des Großen zurückreicht. Dieses lose Gemenge enthält Spuren aller politischen Strömungen, die in dieser wechselvollen Zeit die Gesetzgebung beeinflussen konnten. Für Planungen, die einen zusammenhängenden Denk- und Arbeitsvorgang bilden müßten, sind zum Teil ganz verschiedenartige rechtliche Verfahren erforderlich. Die verhängnisvolle Trennung, die im preußischen Baurecht den städtebaulichen Grundriß nach dem Fluchtlinienrecht als gemeindliche Selbstverwaltungsangelegenheit, den städtebaulichen Auf-

(1) Schmidt, Otto: Städtebau im gesellschaftlichen Bewußtsein. Köln: Deutscher Verband f. Wohnungswesen 1956. 19 S. (Schriften des Deutschen Verbandes f. Wohnungswesen, Städtebau und Raumplanung. H.18.)

(2) Schumacher: Vom Städtebau zur Landesplanung. Archiv f. Städtebau und Landesplanung, hrsg. von der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung, Tübingen 1951, S. 7.

(3) Umlauf, J.: Vom Wesen der Stadt und der Stadtplanung, Düsseldorf 1951, S. 50.

(4) Vgl. "Weinheimer Gutachten", S. 24 ff.

riß aber als staatliche Baupolizeiangelegenheit behandelt, ist zwar endlich durch die neuere Aufbaugesetzgebung der Länder grundsätzlich überwunden. Auch jetzt noch sind aber außerhalb der Anwendungsbereiche der Aufbaugesetzgebung die Rechtsgrundlagen für die Regelung der Flächennutzung (Wohnsiedlungsgesetz von 1933), für den städtebaulichen Grundriß (Fluchtliniengesetz von 1875) und für die Ordnung des städtebaulichen Aufrisses durch Baustufenpläne (Verordnung zur Regelung der Bebauung von 1936) und durch "Aufbaupläne"..... viel weniger untereinander abgestimmt und verbunden, als es die Ganzheit der Gestaltungsaufgabe erfordert. Alle diese einzelnen Planungsverfahren laufen getrennt nebeneinander und können nur mit Mühe zu einem ineinandergreifenden Zusammenwirken gebracht werden. Für viele Bauvorhaben, vor allem für Wohnungsbaumaßnahmen, müssen aber immer noch mehrere verschiedene Genehmigungen gesondert eingeholt werden und es ist allein schon ein Problem der Bauverwaltung, solche nebeneinanderlaufenden Verfahren für die gleiche Sache untereinander in Übereinstimmung zu bringen, besonders wenn sie zu sehr verschiedenen Zeiten eingeleitet werden. Dazu kommen im Wohnungsbau noch die verschiedenen Bewilligungsverfahren für öffentliche Finanzierungshilfen..... Sie erschweren oft außerordentlich die Einfügung der einzelnen Vorhaben in ein organisch wachsendes Ganzes" (1).

Im einzelnen sind die Straßen- und Baufluchtlinien in Gesetzen aus dem vorigen Jahrhundert geregelt, in den früheren preußischen Gebieten im Preußischen Fluchtliniengesetz vom 2. Juli 1875 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.9.1932).

Die Enteignungsvorschriften sind zum Teil noch älter. Im früheren Preußen gilt das Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 11.6.1874 und ergänzend dazu das Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26.7.1922, auf das auch das Aufbaugesetz von Nordrhein-Westfalen verweist. In Bayern kommt das Gesetz von 1837 (nebst Gesetz zur Erschließung von Bauland vom 4.7.1923), in Württemberg von 1868, in Baden von 1899 und in Hessen von 1821 in Frage. Daneben sind für die Enteignung - insbesondere für Siedlungszwecke - das Reichsheimstättengesetz, die Verordnung über die Landbeschaffung für Kleinsiedlungen sowie die dritte Notverordnung vom 6.10.1931, Teil IVm von Bedeutung. Als neuere Bestimmungen sind das Baulandbeschaffungsgesetz und die Aufbaugesetze zu nennen.

(1) J. Umlauf, a.a.O., S. 51.

Die Umlegung wurde in Preußen für städtische Grundstücke im Wohnungsgesetz vom 28.3.1918 sowie im Gesetz betr. die Umlegung von Grundstücken vom 28.7.1902 und vom 8.7.1907 sowie dem Gesetz zur Beschleunigung der Umlegung vom 3.12.1935 geregelt. Neuerdings hat sie jedoch in den Aufbaugesetzen unterschiedliche Regelungen erfahren. In Bayern war die Umlegung behandelt im Gesetz über die Erschließung von Baugelände vom 4.7.1923, in Württemberg im sogenannten Baulandgesetz vom 18.2.1926. Die Benutzungsbeschränkung ist in Preußen in dem bereits genannten Wohnungsgesetz vom 28.3.1918 geregelt.

Weitergehende baupolitische Vorschriften beruhen auf Ortsrecht. Die gemeindlichen und bezirklichen Bauordnungen in Preußen basieren auf einem gemeinsamen Muster. Beachtlich ist für Preußen schließlich noch das Gesetz gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden vom 15.7.1907 sowie für das Bundesgebiet die Vorschriften der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15.2.1936.

Insgesamt muß man damit rechnen, daß das geltende Städtebaurecht für jede Gemeinde aus etwa 200 Reichs- und Landesvorschriften und Ortsatzungen entnommen werden muß. Die Kenntnis des gesamten Bundes- und Länderrechtes auf diesem Gebiete erfordert das Studium von wahrscheinlich mehr als 400 Gesetzen und Rechtsverordnungen (1).

Eine wesentliche rechtstechnische Vereinfachung soll das seit langem angestrebte Bundesbaugesetz bringen. Es soll die baurechtliche Materie, soweit der Bundesgesetzgebung zugänglich, erschöpfend regeln und damit mehr als 60 Gesetze oder Verordnungen alten Rechts ersetzen. Durch Die Bauleitplanung - so der Oberbegriff des Gesetzes für die städtebauliche oder Ortsplanung - sollen die Gemeinden ihre städtebauliche Entwicklung vorbereiten, ordnen und lenken. Ferner sollen Vorschriften über die Sicherung der Bauleitplanung, Veränderungssperre, die Genehmigungspflicht für den Bodenverkehr sowie das Vorkaufsrecht der Gemeinden getroffen werden. Die Zulässigkeit der Bauvorhaben mit Rücksicht auf deren Verhältnis zu den Plänen oder falls solche fehlen, zur städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes soll geregelt werden.

(1) Vgl. "Deutsche Wohnungswirtschaft", 1951/6, S. 145 ff.

Schließlich sollen im Bundesbaugesetz Vorschriften über die Planungsentschädigung, die Umlegung, die Grenzregelung und die städtebauliche Enteignung, die Erschließung sowie die Ermittlung von Grundstücks-
werten erlassen werden. Darüberhinaus wird eine Regelung des baulichen Nachbarrechts, die Zusammenlegung und die bodenpolitische Kernfrage des Planungswertausgleichs angestrebt.

124 Stadtplanung und Landesplanung

Die vorausgegangenen Überlegungen haben erkennen lassen, daß die Ziele der Stadtplanung nur erreicht werden können, wenn die einzelne Gemeinde in ihren vielfältigen Verflechtungen mit dem Umland gesehen wird.

"Schon frühzeitig machte die Stadtforschung darauf aufmerksam, daß man im Zeitalter eines raschen Stadtwachstums bei einer Behandlung der Stadt als administrative Gebietskörperschaft ihr Wesen als sozialökonomische Raumeinheit außer acht läßt. Für die Stadtplanung ist es sinnlos, sich lediglich auf das Stadtgebiet zu beschränken, wenn ein oft nicht unbedeutender Bevölkerungsteil, der von den Erwerbsquellen und sonstigen Einrichtungen der Stadt lebt, außerhalb der administrativen Grenzen seinen Wohnsitz hat. Es müßten daher Methoden entwickelt werden, die eine sinnvolle Abgrenzung und Erfassung der so gewachsenen städtischen Räume ermöglichen" (1).

Räumliche und wirtschaftliche Verflechtung einerseits und gemeinsame Zielvorstellungen über das Leitbild andererseits zwingen die Stadtplanung dazu, sich mit der ihr übergeordneten Landesplanung abzustimmen. Die Landesplanung ihrerseits hat auf die speziellen Erfordernisse der Stadtplanung Rücksicht zu nehmen. Auch auf diesem Sektor wird es sich also letzten Endes um die Verwirklichung eines Kompromisses handeln müssen, der wie in der Stadtplanung zwischen Einzelbauherren und städtebaulicher Gesamtleitbild den vernünftigen Interessenausgleich anzustreben hat.

Die Verkettung der Städteplanung mit der Landesplanung ist vielschichtig. Es hat darum "der Gedanke der Raumordnung... ohne Frage auch

(1) O. Boustedt: Die Stadt und ihr Umland, Raumforschung und Raumordnung 11(1955) H.1, S. 20.

im lokalen Planungsbereich seinen Einfluß geltendgemacht, insofern als tüchtige und weitsichtige Fachleute erkannt haben, daß sich auch die lokale Planung nicht in der überkommenen architektonisch-städtebaulichen Tätigkeit erschöpfen darf, wenn sie einer wirklichen Kritik standhalten und fruchtbringend sein soll. Es gilt, die Erfahrungen der Raumforschung und Raumordnung auch der lokalen Planung dienstbar zu machen" (1).

Die Bemühungen um eine Grenzziehung zwischen städtebaulicher Planung und Landesplanung haben immer wieder Anlaß zu Kompetenzstreitigkeiten gegeben. Während man sich in den Jahren vor 1945 auf die Faustregel einigte, daß die Landesplanung den "Standort", die städtebauliche Planung dagegen den "Standplatz" zu bestimmen habe, der Unterschied zwischen beiden Disziplinen also im räumlichen Moment gesehen wurde, sind der Abgrenzung in den ersten Entwürfen eines Bundesbaugesetzes andere Kriterien zugrundegelegt worden. "Der Landesplanung schwebt heute die Idee einer Planung in größeren gebietlichen und zeitlichen Zusammenhängen vor, die ihren Ausdruck in der Aufstellung eines Entwicklungsprogrammes für ein bestimmtes größeres Planungsgebiet finden soll. Die städtebauliche Planung hat demgegenüber nach wie vor als Endziel die bewußte und sichtbare räumliche Ordnung und Gestaltung der Stadt, des Dorfes als Erscheinungsform vor Augen. Auch die moderne städtebauliche Planung beginnt mit der Aufstellung eines eigenen Entwicklungsplanes, dem Flächennutzungsplan, aber sie sieht im Gegensatz zur Landesplanung ihr wesentliches Ziel in der praktischen Auswirkung, in der Durchführung der Planung" (2).

Die Abstimmung zwischen Landesplanung und Ortsplanung erfolgt allgemein zunächst in einem Verfahren der gegenseitigen Beratung und findet seinen förmlichen Abschluß in der aufsichtsbehördlichen Genehmigung der gemeindlichen Pläne (hierzu und zum folgenden siehe die beiliegende Tabelle "Verfahrensrechtliche Sicherung der Koordination von Orts- und Landesplanung").

(1) H.A. Mittelbach: Vom Städtebau zur lokalen Raumordnung. Stuttgart, 1947, H.3, S. 7.

(2) Entwurf eines Bundesbaugesetzes (Bundestagsdrucksache 1813), S. 68.

Um Einzelfragen der heute in den verschiedenen Bundesländern angewandten Abstimmungsverfahren zwischen Stadt- und Landesplanung lösen und die mit diesen Regelungen gemachten Erfahrungen sammeln zu können, wurde eine Umfrage nach dem Stichprobenverfahren durchgeführt (1).

Übereinstimmung besteht weithin hinsichtlich der Notwendigkeit enger Zusammenarbeit zwischen Stadt- und Landesplanung wegen der anerkannten Bedeutung der überörtlichen Raum- und Wirtschaftsplanung.

Die zuständige Landesplanungsbehörde trägt alle landesplanerischen Belange an die einzelnen Gemeinden heran. Allgemein wird dem persönlichen Kontakt zwischen den Stadtplanern und den Verantwortlichen der Mittelbehörde für den reibungslosen Ablauf der Plangenehmigung große Bedeutung beigelegt. Wegen des langwierigen Prozesses, der durch Änderungsforderungen ausgelöst werden könnte, wird diese Koordinierung bereits im frühesten Stadium der gemeindlichen Planaufstellung gesucht. Personalwechsel, die u.a. häufig durch die zu geringe Stellen-dotierung ausgelöst werden, haben gerade hier erhebliche negative Auswirkungen, da der persönlichen Qualifikation des Sachbearbeiters größeres Gewicht beigemessen wird als den verfahrensrechtlichen Regelungen.

Als nicht zufriedenstellend muß im übrigen die Regelung bezeichnet werden, bei der die zweifache Funktion der Bezirksregierung nicht in einer Stelle vereinigt ist. Die Bezirksregierung genehmigt einmal als Aufsichtsbehörde für das sachliche und rechtliche Verfahren der Stadtplanung die gemeindlichen Pläne, zum anderen begutachtet sie als Bezirksplanungsbehörde diese Pläne. Landesplanung und Baupolizei fallen oft auseinander.

Die Zusammenarbeit mit der Landesplanung erstreckt sich nicht nur auf die Berücksichtigung der übergeordneten Landesplanungsziele, des landesplanerischen Leitbildes, sondern vor allem auf die Aufnahme der Landesfachplanungen in die gemeindlichen Pläne.

(1) Es wurden 37 Gemeinden befragt, bei deren Auswahl die einzelnen Bundesländer wie auch die verschiedenen Gemeindegrößenklassen anteilig berücksichtigt wurden. 14 Gemeinden haben geantwortet, wobei wiederum jedes Land wie auch jede Gemeindegrößenklasse (bis Gruppe E) vertreten sind. - Weitere Ergebnisse der Umfrage werden im Abschnitt 13 wiedergegeben.

Die einzelnen Fachplanungen, wie Wohnungs-, Siedlungs-, Verkehrs-, Versorgungs-, Militärplanung und Landschaftsschutz stellen der Ortsplanung bestimmte Aufgaben, bei deren Lösung die Eigenarten der jeweiligen Fachplanung wie auch ihre häufig durchgängigen Verbindungen bis zu den Bundesressorts beachtet werden müssen. Hierbei werden oft einzelne Fachplanungen als Gegebenheiten der örtlichen Raumordnung angesehen werden müssen, so etwa die Verteidigungs- und Bundesstrassenplanung. Die Wohnungs- und Siedlungsplanung aber, die schon wegen ihrer überlegenen quantitativen Bedeutung eine Sonderstellung für die Ortsplanung einnimmt, gibt in Bezug auf die Planungsfreiheit der Gemeindeplanung den größten Spielraum.

Der damalige Bundesminister für Wohnungsbau führte am 2.10.1954 anlässlich der Tagung der Akademie für Städtebau und Landesplanung in Stuttgart zu den Fragen des städtebaulichen Planungswesens u.a. aus, "daß diese Dinge - gemeint sind die Notwendigkeiten der Stadtplanung - einer notwendigen inneren Verzahnung und Ergänzung mit der Landesplanung und darüberhinaus mit der Bundesraumordnung bedürfen... Ich möchte dazu einmal einen Satz aus dem Gutachten des Bundesverfassungsgerichtes (1) zitieren: "Da die Einpassung der Pläne ineinander zum allgemeinen Rahmen der Raumordnung gehört, können die Fragen der Rechtswirkung der Pläne verschiedener Stufen oder verschiedenen Inhalts durchgehend von den Bundesgesetzgebern geregelt werden". Hier ist also mit einer Klarheit, wie wir es nur hoffen konnten, vom Bundesverfassungsgericht die Notwendigkeit einer bundeseinheitlichen Regelung bis zur Raumordnung hinauf bestätigt worden....."

(1) Gutachten des BVerfG über die Zuständigkeit des Bundes zum Erlaß eines Baugesetzes vom 16. Juni 1954.

13 Die Landesplanung

130 Allgemeines

Nachdem sich die liberalistische Auffassung vom automatischen Interessenausgleich bei gleichzeitiger Verwirklichung optimaler Lebensverhältnisse mehr und mehr als irrig erwiesen hat, herrscht heute Übereinstimmung darin, daß der nicht vermehrbare, knappe Boden der uneingeschränkten Nutzung durch den Einzelnen entzogen werden muß. Er soll vielmehr so genutzt werden, daß dadurch dem allgemeinen Wohle am besten entsprochen wird.

Neben dieser allgemeinen Erkenntnis hat sich noch eine zweite durchgesetzt, daß nämlich die bauliche Verwendung des Bodens für einen bestimmten Zweck seine Nutzung zumeist für Jahrzehnte festlegt. Änderungen sind kaum oder nur unter volkswirtschaftlichen Verlusten möglich. Wenn die geordnete Nutzung des sparsam bemessenen Bodens bereits aus wirtschaftlichen Gründen notwendig erscheint, so ist damit die Frage insgesamt noch nicht hinreichend umrissen. Es handelt sich ja bei der Widmung des zur Verfügung stehenden Bodens für ganz bestimmte Nutzungen nicht nur um eine wirtschaftliche, sondern um die ganz allgemeine Frage optimaler Beziehungen zwischen der Gesellschaft und dem ihr zur Verfügung stehenden Raum.

Auf einer Internationalen Studientagung 1954 wurde die Notwendigkeit geordneter, planvoller Nutzung des europäischen Raumes betont. Die gleiche Aufgabe gilt für die räumliche Ordnung der einzelnen Staaten und ihrer Teilgebiete. Dieser Einsicht verschloß sich heute niemand mehr. Meinungsverschiedenheiten bestehen allerdings über den Weg, auf dem die geordnete Nutzung des Raumes herbeigeführt werden soll. Die These, daß hierbei zugleich das Element des Planmäßigen eingeschlossen sei, stößt vielfach auf starke Ablehnung. Gerade für die Bundesrepublik trifft es zu, daß das Wort "Planung" zu Gedankenassoziationen mit Planwirtschaft, Zentralverwaltungswirtschaft und Bedrohung der persönlichen Freiheit führt. Und doch ist Planung nichts als ein in sich indifferentes Werkzeug vernünftigen Handelns. Das Planen ist ein immanenter Bestandteil des menschlichen Denkens und rationeller

Handelns schlechthin. Auch der Einzelunternehmer muß planvoll handeln und handelt planvoll, wenn er den Anforderungen der sozialen Dynamik gewachsen sein will. Planung ist nichts als ein Mittel der Wirtschaftlichkeit, wie es zugleich ein Mittel des Interessenausgleichs ist.

Raumplanung hat darum nichts mit "Planwirtschaft" zu tun. Länder mit langer demokratischer Tradition bestätigen das, so England und die USA. Feindlich jeder "Planungsideo-logie" gegenüber sieht "der Planer in den USA seine Aufgabe darin, dort helfend und ordnend einzugreifen, wo eine un-gelenkte Entwicklung die auftretenden Probleme nicht zu meistern vermag bzw. zu offen-sichtlichen Nachteilen für die Allgemeinheit als auch den Einzelnen führt. Durch die Planung soll vor allem Ordnung geschaffen werden, damit letzten Endes der Einzelne mehr verdienen, besser wohnen, bequemer Auto fahren kann" (1).

Dennoch wird bei der Ausgestaltung des raumplanerischen Verfahrens darauf geachtet werden müssen, daß ein Abgleiten in planwirtschaftliche Verhältnisse ausgeschlossen bleibt. Die an mancherlei Sachverhalten feststellbare Tendenz, daß sich Institutionen, die lediglich als Werkzeug gedacht waren, zu verselbständigen drohen, ist sicherlich eine nicht zu unterschätzende Gefahr.

131 Raumordnung - Landesplanung

Raumordnung soll als allgemeine politische Aufgabe betrachtet werden. Sie beinhaltet die Ordnung der Beziehungen zwischen dem Menschen und dem Raum im allgemeinsten Sinne, d.h. von den verschiedensten Aspekten aus. Eine eindeutige Abgrenzung dieser Aspekte, der in diese Beziehungen hineinragenden und für sie bedeutsam werdenden Teilbereiche des sozialen Lebens wie des soziotechnischen Instrumentariums ist nicht möglich, zumal es sich dabei um Variable handelt. Es geht bei der Raumordnung "in Wahrheit um die Herstellung einer richtigen Beziehung zwischen Sozialgefüge und räumlichen Gegebenheiten. Aus diesem Gesamt-zusammenhang von Raum und Volk ergibt sich die Aufgabe, richtige und .

(1) Aus dem Bericht über die Reise zum Studium der Landes- und Stadtplanung in den USA, März/Juli 1950 von Dr. Olaf Boustedt, München; zitiert nach E. Hamm, "Was versteht man unter Raumordnung?", in "Der Wohnungsbau in der Bundesrepublik Deutschland", hrsg. vom Bundesminister für Wohnungsbau, November 1951, S. 16 f.,

lebensfördernde Beziehungen herzustellen, d.h. diese Beziehungen zu ordnen, so daß also sowohl der Bestandteil Raum als auch der Bestandteil Ordnung durchaus nicht die abfällige Beurteilung verdienen, die man ihnen angedeihen läßt, sondern vom Gesichtspunkt des gesamtpolitischen Zieles aus gesehen, die richtige Formulierung für eine sehr umfassende Gesamtaufgabe sind "(1).

Dieser politischen Aufgabe eignen zwei Funktionen:

- a) Die integrierende Funktion, die darin besteht, aufgrund der im Raume vorhandenen Gegebenheiten und Erfordernisse zu einem Leitbild zu gelangen, das als zusammenfassende und übergeordnete Richtlinie für alle raumbedeutsamen Maßnahmen maßgeblich ist;
- b) die koordinierende Funktion, die darin besteht, Kollisionen auszugleichen, die zwischen divergierenden Maßnahmen in Einzelfällen auftreten können.

Die Erreichung des oben umschriebenen Zieles der Raumordnung erfordert die Integration zahlreicher Teilaufgaben, die auf Einzelbereichen des sozialen Lebens gestellt sind. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit sei nur hingewiesen auf die Fragen des Bevölkerungsausgleichs, der Wohnungsbaupolitik, der Verbesserung der Verkehrsbedingungen, der Energieversorgung, der Wasserwirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft, der Landes- und Landschaftspflege, des Naturschutzes, der Landbeschaffung für militärische Zwecke u.a.m. (2).

Die optimale Nutzung des Raumes ist nicht etwa durch die Ergebnisse der Raumforschung bestimmbar. Raumforschung ist zunächst nur Analyse der Tatbestände und der Entwicklungstendenzen; sie ist zugleich Analyse der Möglichkeiten, bedarf jedoch, wenn sie Zielvorstellungen über das, was erstrebenswert und erstrebbar erscheint, entwickeln soll, zugrundeliegender Werturteile, die unmöglich aus tatsächlichen Verhältnissen abgeleitet werden können. Das raumordnerische Leitbild bedarf zwar der Mitarbeit werturteilsfreier Wissenschaft (Raumforschung),

(1) F. Glatzel: Landesplanung, Raumordnung und Raumforschung. In: Informationen des Instituts für Raumforschung. Bad Godesberg, H. 27-28/1953 vom 8.7.1953, S. 293.

(2) Vgl. dazu Klamroth: Organisation und rechtliche Grundlagen der Landesplanung in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin, Mitteilungen des Instituts für Raumforschung, H. 16/1953, S. 9 f.; E. Dittrich: Grundfragen deutscher Raumordnung. Mitteilungen des Instituts für Raumforschung, H. 21/1955, pass.

um Ausgangsposition und Möglichkeiten der Entwicklung zu erkennen, die raumpolitischen Postulate aber kommen aus dem Bereiche ethischer Aussagen. Wenn diese erkenntniskritische Problematik der Begründbarkeit politischer Postulate gewürdigt wird, ist die Frage eliminiert, ob der Raumplaner, der Wirtschaftspolitiker, der Sozialpolitiker, der Finanzpolitiker oder der Jurist - um nur einige "Konkurrenten" zu nennen - den Vorrang bei der Bestimmung des raumordnerischen Leitbildes haben soll. Sie alle entwickeln das in der Raumordnung gestellte Ziel nicht aus der ihnen zuzuordnenden Einzeldisziplin, sondern bedürfen des Rückgriffs auf Axiome, die auf allgemeinen Vorstellungen über das sinnvolle soziale Leben basieren. Diese These verdeutlicht den inneren Bezugspunkt zwischen Raumordnung und Raumforschung.

Mit diesen Feststellungen ist auch der Weg nachgezeichnet, der von der Raumordnung zur Raumpolitik führt. Unter Raumpolitik möge der Inbegriff der Bestrebungen und Maßnahmen verstanden werden, die der Verwirklichung der Raumordnung dienen. Aus der Tatsache, daß das Ziel der gesamtpolitischen, wie der raumpolitischen Maßnahmen nicht in wissenschaftlich unanfechtbarer Weise eindeutig umschrieben werden kann, ergibt sich zugleich die Unmöglichkeit einer eindeutigen Festlegung der optimalen Raumnutzung. Raumordnung verwirklicht sich daher immer im Kompromiß zwischen den raumbeanspruchenden Kräften. Der Widerstreit der zahlreichen Interessen bildet das Hauptproblem der Raumordnung schlechthin. Der Lösung dieses Problems dient die Raumplanung.

Der Begriff Raumplanung ist sehr umfassend, aber in sich unbestimmt, da er stets der Bestimmung des räumlichen Anwendungsbereichs bedarf. Daraus ergeben sich notwendige Abstufungen der Intensität.

J. Umlauf unterscheidet bei der Betrachtung der gegenwärtigen Raumplanung drei Gliederungen: "auf der einen Seite die Planung einzelner Bauwerke; auf der anderen Seite die Landesplanung als Vertretung der großen gemeinschaftlichen Belange; dazwischen steht zwischen den individuellen, konkreten Bauwillen und den großräumigen Richtlinien der Landesplanung die Planung der Gemeinde, insbesondere der Städte(1)."

(1) J. Umlauf, a.a.o., S. 22.

Die Aufgabe der Landesplanung wird in einem der Entwürfe eines Bundesbaugesetzes wie folgt umschrieben: "Aufgabe der Landesplanung: ist es, die mögliche und anzustrebende allgemeine Entwicklung eines Gebietes aufzuzeigen und in einem Programm (Entwicklungsprogramm) festzulegen, das durch Pläne (Entwicklungspläne) erläutert werden kann"(1).

"Bei der Festlegung des Entwicklungsprogrammes kommt es darauf an, die beiden Komponenten des menschlichen und des natürlichen Potentials fruchtbar zu kombinieren. Es gehört dazu

- 1.) die Koordinierung aller fachlichen und gebietlichen Planungen, die dem Entwicklungsprogramm dienen oder es hemmen können,
- 2.) die Einordnung der regionalen Entwicklungsprogramme in die Gesamtentwicklung der Räume höherer Ordnung, vor allem in die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Bundesgebietes und sogar darüberhinaus die Abstimmung dieses Entwicklungsprogrammes auf die Anforderungen europäischer oder selbst übergeordneter Zusammenarbeit"(2).

Die Erfüllung dieser Aufgabe setzt die vollständige Kenntnis des Planungsraumes, seiner natürlichen Eigenschaften und seiner Inanspruchnahme voraus. Daraus erhellt die Bedeutung, die der möglichst allgemeinen Auskunftspflicht über beabsichtigte Landinanspruchnahme und der Meldepflicht der fachlich planenden Behörden zukommen. Die Raumforschung hat hierbei die wesentlichen Planungsgrundlagen zu schaffen. Desgleichen muß die auf die räumliche Einheit (Gemeinde) abgestellte Statistik herangezogen werden. Landesplanung ist demnach - vom Methodischen her gesehen - auf Zusammenarbeit der verschiedensten "Spezialisten" angewiesen. In diesem "team" hat der Statistiker, der Soziologe, der Jurist, der Mediziner, der Finanzwissenschaftler, der Geologe, der Meteorologe, der Soziograph und der Techniker ebenso seinen Platz wie der Betriebs- und der Volkswirtschaftler u.a.m. Über diese aus dem wissenschaftlichen Bereich kommenden Mitarbeiter aber ist die Zusammenarbeit mit den breiten Schichten der Bevölkerung unbedingt erforderlich. Wie beim Städtebau, so sollte auch hier alles getan werden, um die Anliegen der Landesplanung ins öffentliche Bewußtsein zu heben und die Mitverantwortung der Bürger zu wecken.

(1) Bundestagsdrucksache 1813, S. 68.

(2) F. Glatzel, a.a.O., S. 29.

Ein weiterer Wesenszug der Landesplanung liegt schließlich darin, daß die Selbstverwaltung wesentlich an ihr zu beteiligen ist (1). Es ist unerläßlich, daß alle an der Raumordnung teilhabenden Kräfte sich zur gemeinsamen Bewältigung der Landesplanungsaufgaben zusammenschließen: neben den staatlichen Planungsbehörden die Gemeinden wie die Gemeindeverbände, die gewerbliche Wirtschaft, die Landwirtschaft, die Verkehrsträger, die Siedlungsträger und die Organisationen des Soziallebens. Die raumgemeinschaftliche Gebundenheit und Verbundenheit allen sozialen Lebens findet gerade darin ihren sachgerechten Ausdruck, daß alle an der Raumordnung Beteiligten durch körperschaftliche Zusammenfassung zur gemeinsamen Verantwortung geführt werden.

Mit diesen Gedanken ist bereits der Mangel angesprochen, der darin zu sehen ist, daß weithin zwischen der Stadtplanung und der übergeordneten Landesplanung entsprechende Formen fehlen, die kleinere, überschaubare und sozial-ökonomisch als Einheit zu betrachtende Gebiete (z.B. Stadtregionen) in gemeinschaftlicher Arbeit raumordnerisch nutzen (regionale Planungsgemeinschaften).

132 Die Entwicklung der Landesplanung

Als Vorläufer der Landesplanung sind die landesherrlichen Bemühungen anzusprechen, die - unter dem Eindruck der sozialen Mißstände in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in den früh und ungehemmt industrialisierten Städten Englands - eine bessere Verteilung der industriellen Standorte erstrebten. Um die Jahrhundertwende konnte die Zusammenballung der Menschen in den Großstädten und in den Gebieten der Kohlen- und Eisenerzgewinnung durch kommunale und staatliche Verwaltungsmaßnahmen nicht mehr geordnet werden. Das ungenügend eingeschränkte Bodeneigentum war in rücksichtslose Grundstücksspekulation ausgeartet, deren sozialen Wirkungen nur durch eine zielbewußte Raumordnung entgegengewirkt werden konnte.

Schon im Jahre 1910 war in Düsseldorf die sogenannte "Grünflächenkommission" entstanden, die als erster Vorläufer der Raumordnung und Landesplanung angesehen werden kann. Der "Siedlungsverband Ruhrkohlen-

(1) Werner Weber: "Die Selbstverwaltung in der Landesplanung", Köln-Berlin 1956.

bezirk" fand durch das Gesetz vom 5.5.1920 seine gesetzliche Verankerung. Am 2.3.1925 entstand die "Landesplanung für den engeren Mittel-deutschen Industriebezirk" mit dem Sitz in Merseburg. 1924 kamen der Landesplanungsverband Münsterland, im Jahre 1927 die "Landesplanung der Rheinprovinz" hinzu. Ebenfalls im Jahre 1927 entstand der "Landesplanungsverein Oberschlesien" mit Sitz in Oppeln. Das Unterelbegebiet folgte, ebenso Frankfurt a.O., Schleswig, Wiesbaden, Magdeburg, das Siegerland, das Sauerland, Baden, Osnabrück und Mecklenburg.

Anfang 1935 bestanden in Deutschland rund 30 großräumige Landesplanungszonen in den besonderen Brennpunkten der Wirtschaft. Diese Körperschaften schlossen sich 1929 in der Arbeitsgemeinschaft der Landesplanungsstellen zusammen. Staatliche und kommunale Behörden und Vertreter der Wirtschaft, vornehmlich der Industrie, arbeiteten zusammen.

In den 20er und 30er Jahren wirkte sich die Landesplanung im wesentlichen beratend, vor Fehlentwicklungen warnend, aber nicht wirklich gestaltend aus, da ihr ausreichende Rechtsgrundlagen fehlten. Auch die Arbeitsgemeinschaft der Landesplanungsstellen bot keinen fruchtbaren Ansatzpunkt hierzu. So zielte die Entwicklung von selbst zu einer gesetzlichen Regelung der Landesplanung auf Reichsebene hin.

Nach jahrzehntelanger Vorarbeit wurden die Landesplanungsstellen 1935 durch die Vorschriften über die "Reichsstelle für Raumordnung" zusammengefaßt (1). Im Jahre 1936 erfolgte die Einteilung des Reichsgebietes in bestimmte Planungsräume. Alle Stellen, deren Arbeiten zur Raumordnung in Beziehung standen, wurden innerhalb der Planungsräume zu Landesplanungsgemeinschaften zusammengefaßt, die durch die staatlichen Planungsbehörden beaufsichtigt wurden.

"Für die Siedlungsgestaltung hatte sich damit ein abgerundetes, klar abgestuftes Planungsverfahren herausgebildet. Die oberste Planungsstufe der Raumordnung diente der überörtlichen Landesplanung für das

(1) Hierzu und zur geschichtlichen Entwicklung allgemein Klamroth: Organisation und rechtliche Grundlagen der Landesplanung in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin. Mitteilungen des Instituts für Raumforschung H.16, 2. Aufl. vom 1.11.1953, pass; I. Muernann: Die Landesplanung in Deutschland. Zeitschrift für Raumforschung. H.1-2/1950, S. 3 ff.

ganze Reich und für einheitliche Landschaftsräume. Die zweite Planungsstufe bildeten die Bodenwidmungspläne, die den Landbedarf für die verschiedenen Nutzungszwecke vorausschauend regelten. Als dritte Planungsstufe setzten die Baugebietspläne die erforderlichen Bauflächen rechtlich fest. Bebauungspläne lieferten in der vierten Planungsstufe die Rechtsgrundlagen für die Erschließung der Baugebiete und die Bodenaufteilung. Endlich konnten Aufbauvorschriften als fünfte Planungsstufe die Baugestaltung näher bestimmen. So war das Planungsverfahren durch das alte Baurecht der Länder in Verbindung mit den nach 1933 erlassenen Übergangsbestimmungen des Reiches geregelt. Jede Planungsstufe gliederte sich sinnvoll für einen sachlich und örtlich bestimmten Zweck der großen Gestaltung des ganzen Landes ein. Dieser folgerichtige Aufbau der ganzen Planungsarbeit war erst möglich, nachdem man bis zu dem großartigen Gedanken der Raumordnung vorgedrungen war" (1).

Insgesamt bestanden 1938 auf dem Gebiet des damaligen Reiches 23 Landesplanungsgemeinschaften und 52 Bezirksstellen. In den Jahren nach der Gründung der Reichsstelle für Raumordnung ging der Selbstverwaltungscharakter der Landesplanung weitgehend verloren, da er den extrem zentralistischen Vorstellungen des Hitler-Regimes widersprach. Gegenüber den massiven Ansprüchen des Militärs konnte sich die Landesplanung nicht behaupten. Zwar blieben die Landesplanungsgemeinschaften und auch der Ruhrsiedlungsverband bestehen, doch wurden sie durch Personalunion mit den Landesplanungsbehörden "gleichgeschaltet". Ende 1944 wurden die Aufgaben der Landesplanung nahezu vollständig von den staatlichen Behörden übernommen.

Mit dem Zusammenbruch im Mai 1945 zerfiel zunächst die äußere Organisation der Landesplanung. Den neuen Ländern fiel die Aufgabe zu, Landesplanung neu zu regeln.

133 Die heutige Situation der Landesplanung

Der nun folgende kurze Überblick über die organisatorischen und rechtlichen Grundlagen der Landesplanung in den einzelnen Ländern der

(1) E. Kabel: Baufreiheit und Raumordnung. Ravensburg 1949, S. 176.

Bundesrepublik wird zweckmäßigerweise eingeleitet mit den Ausführungen zum Lande Nordrhein-Westfalen, das nicht nur auf eine langjährige Erfahrung auf dem Gebiete der Raumordnung und Landesplanung zurückblicken kann, sondern als erstes Land in seinem am 11.3.1950 erlassenen "Landesplanungsgesetz" die Gliederung und die Aufgaben der Landesplanungsbehörden und -gemeinschaften umfassend geregelt hat.

In ihm wird der Ministerpräsident als oberste Landesplanungsbehörde und der Regierungspräsident als nachgeordnete Landesplanungsbehörde bestimmt. Träger der Landesplanungsarbeit sind die Landesplanungsgemeinschaften. Sie haben als öffentlich-rechtliche Körperschaften die Gesamtplanung für ihren Planungsraum zu erarbeiten und die Landesplanungsbehörden zu beraten. Nordrhein-Westfalen hat drei Landesplanungsgemeinschaften: die Landesplanungsgemeinschaft Rheinland mit Sitz in Düsseldorf, die Landesplanungsgemeinschaft Ruhrsiedlungsverband mit Sitz in Essen, die Landesplanungsgemeinschaft Westfalen mit Sitz in Münster.

Die von den Landesplanungsgemeinschaften aufzustellenden Raumordnungspläne regeln die Nutzung des Bodens insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse der Land- und Forstwirtschaft, der Wasserwirtschaft, der Industrie, des Verkehrs, der Bebauung, des Schutzes des Naturbildes und der Erholung "in den Grundzügen". Die Landesplanungsbehörde kann sie ganz oder in Teilen den Gemeinden und Gemeindeverbänden gegenüber verbindlich erklären. Außerdem kann sie die Festlegung von Fluchtlinien für Flächen "überörtlicher Bedeutung" verlangen. Alle Behörden, Selbstverwaltungskörperschaften und Wirtschaftsunternehmen sind zur Auskunft über Planungen verpflichtet. Die Landesplanungsgemeinschaften können gegen Maßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände Widerspruch mit aufschiebender Wirkung einlegen, über die der Ministerpräsident als Aufsichtsbehörde entscheidet.

Für die wissenschaftliche Unterstützung der landesplanerischen Arbeiten wurde die Landesarbeitsgemeinschaft der Raumforschung, Nordrhein-Westfalen, gebildet, die die Hochschularbeitsgemeinschaften für R...forschung zusammenfaßt.

In der ersten Durchführungsverordnung vom 28.6.1950 wird bestimmt, daß die Landesplanungsgemeinschaften in Rheinland und Westfalen bei den Regierungspräsidenten ihres Gebietes Bezirksplanungsstellen unterhalten, und daß für den Ruhrsiedlungsverband der Wiederaufbau-minister - Außenstelle Essen - als nachgeordnete Landesplanungsbe-hörde zuständig ist. Diese Verordnung regelt ferner die Mitglied-schaft bei den Landesplanungsgemeinschaften, ohne jedoch die Satzung des Ruhrsiedlungsverbandes zu berühren, ordnet die Aufstellung einer genehmigungspflichtigen Beitragsordnung an und legt das Verfahren der Raumordnungspläne, der Verbindlichkeitserklärungen mit Beschwer-derecht und Beschwerdefrist sowie die Vertraulichkeit der Auskünfte fest.

Die obligatorischen Mitglieder der Landesplanungsgemeinschaft West-falen und Rheinland sind die kreisfreien Städte und Kreise die Re-gierungspräsidenten und Behördenvertreter. Freiwillige Mitglieder können u.a. die Kammern, die Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände, Siedlungsgesellschaften und Heimstätten, Verbände der Land- und Forst-wirtschaft, der Industrie, des Verkehrs, des Bergbaus, der Energie- und Wasserwirtschaft sowie der Landschafts- und Heimatpflege und wis-senschaftliche Einrichtungen werden. Diese Institutionen haben von der Möglichkeit aktiver Mitarbeit in der Landesplanung weitgehend Ge-brauch gemacht. Da sich fast jede wirtschafts- und sozialpolitische Maßnahme im konkreten Raum, d.h. schon auf der Gemeindeebene ver-wirklicht, lag es nahe, das Prinzip der Selbstverwaltung nicht nur bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden, sondern auch in der Landes-planungsarbeit zum Tragen kommen zu lassen. Eine solche Lösung bietet - wenn sie richtig angewandt wird - die Gewähr, daß das demokratische Prinzip der selbstverantwortlichen Mitarbeit aller Verantwortlichen an der künftigen räumlichen Entwicklung verwirklicht und die Gefahr des Ausufern der Landesplanungsarbeit in eine dirigistische Richtung gebannt wird.

Auf der anderen Seite sind Raumordnung und Landesplanung staatliche Hoheitsaufgaben und somit Bestandteile der politischen Richtlinien, die von der Staatsführung für den Bereich der öffentlichen Verwal-tung bindend festgelegt werden. Bei der Durchführung von Entwicklungs-

und Raumordnungsplänen der Landesplanung kann auf diese hoheitliche Funktion des Staates nicht verzichtet werden, weil die Realisierung eines bestimmten raumpolitischen Zieles weitgehend davon abhängt, ob der Einsatz der öffentlichen Mittel nach den Grundsätzen ökonomischer Raumnutzung erfolgt.

Diese bewußte Gegenüberstellung von Landesplanung als Hoheitsaufgabe und zugleich als Aufgabe der Selbstverwaltung beinhaltet somit keinen Gegensatz, sondern soll lediglich die Notwendigkeit verdeutlichen, in der Organisation der Landesplanung hierauf Rücksicht zu nehmen und ein möglichst breites Fundament zu schaffen. Der Wille des Gesetzgebers nach einer maßgeblichen Beteiligung der Selbstverwaltung an der Landesplanung entspricht der modernen Auffassung einer demokratischen Verwaltung und gibt den Mitgliedern das Recht, an der künftigen räumlichen Entwicklung ihres Gebietes selbstverantwortlich und initiativ mitzuarbeiten.

In Baden-Württemberg ist die Landesplanungsbehörde eine Abteilung des Ministeriums des Innern. Ihr nachgeordnet sind Landesplanungsreferate bei den Regierungspräsidenten. Ein Landesplanungsgesetz ist in Vorbereitung, welches die regionalen Planungsgemeinschaften als tragende Säulen der Landesplanungsarbeiten anerkennen will.

In Bayern ist die Landesplanung durch das Landesplanungsgesetz vom 21.12.1957 geregelt. Die in diesem Gesetz vorgesehenen Planungsgemeinschaften haben mit denen des Landes Nordrhein-Westfalen nur den Namen gemeinsam. Sie sind in Wirklichkeit nur beratende Gremien der im übrigen rein staatsbehördlich aufgebauten Landesplanungsorganisation.

Auch für das Land Bremen ist vorgesehen, eine Landesplanungsgemeinschaft zu bilden und ein Landesplanungsgesetz zu erlassen. Die Landesplanung, die dem Referat I - Wiederaufbau/Planung - des Senators für das Bauwesen angegliedert ist, stimmt ihre Arbeit mit den Bezirksplanern der angrenzenden niedersächsischen Gebiete ab.

Nachdem die Landesplanungsgemeinschaft Hamburg 1946 aufgelöst worden war, wurden die landesplanerischen Aufgaben von der Bauverwaltung -Stadtplanungsamt (1947 in Landesplanungsamt umbenannt) - übernommen.

1949 wurde auch das gegenstandslos gewordene Landesplanungsgesetz aufgehoben. Im "Gemeinsamen Landesplanungsrat" arbeitet die Stadt Hamburg mit dem Lande Schleswig-Holstein zusammen.

Im Gebiet des heutigen Landes Hessen wurde die Landesplanung 1945 im Rahmen der Baubehörde neu aufgebaut und 1950 durch Kabinettsbeschuß als oberste Landesplanungsbehörde dem Ministerpräsidenten (inzwischen dem Innenminister) mit Bezirksplanungsstellen bei den Regierungspräsidenten zugeordnet. Ein Landesplanungsgesetz ist in Vorbereitung.

In Niedersachsen wurde schon 1945 die landesplanerische Arbeit wieder aufgenommen. Oberste Landesplanungsbehörde ist das Amt für Landesplanung und Statistik beim Minister des Innern. Ihm nachgeordnet sind die Bezirksplanungen, die dem Regierungspräsidenten bzw. den Verwaltungsbezirks-Präsidenten als Dezernate eingegliedert sind. Das Land Niedersachsen hat zur besseren Abstimmung zwischen Stadt- und Landesplanung das "Landesplanerische Gutachten" und das "Landesplanerische Verfahren" entwickelt.

"Das landesplanerische Gutachten gibt der Gemeinde zu Beginn ihrer Planungsarbeit übergeordnete Gesichtspunkte bekannt, und zwar in der erläuternden und empfehlenden Form des Gutachtens. Das landesplanerische Verfahren stellt die aufsichtsbehördliche Prüfung des Planes durch gemeinsame Beteiligung aller von der Planung berührten Fachstellen auf breite Basis. Es hilft, die Urteilsfähigkeit bei der staatlichen Einflußnahme zu erhöhen und Fehlentwicklungen zu verhindern. Vor allem aber erhält die Gemeinde die Gewähr, daß ihre im Plan dargelegten Absichten bei allen späteren Maßnahmen und Entscheidungen von den beteiligten Stellen sowohl direkt als auch sinngemäß berücksichtigt werden. Dies System des Zusammenwirkens wird in Niedersachsen sowohl von den Gemeinden und Selbstverwaltungskörperschaften, als auch von den staatlichen Dienststellen gleichmäßig geschätzt. Es hat sich in nahezu 10-jähriger Tätigkeit bewährt"(1).

(1) Vorwort zu "Landesplanerische Gutachten zur Aufstellung gemeindlicher Flächennutzungspläne". Veröffentlichung des Niedersächsischen Amtes für Landesplanung und Statistik, Reihe G (Gutachten) Band 7, 1955, S. 5.

Auch in Rheinland-Pfalz wird die Landesplanung allein von Behörden wahrgenommen. Sie ist unmittelbar dem Ministerpräsidenten unterstellt und hat nachgeordnete Dienststellen bei den Bezirksregierungen.

In Schleswig-Holstein ist die Landesplanung als Abteilung der Landeskanzlei unmittelbar dem Ministerpräsidenten unterstellt; nachgeordnete Dienststellen gibt es nicht. Von einer Landesplanungsgemeinschaft wurde bisher abgesehen, da man selbst ihre teilweise Finanzierung den in Frage kommenden Mitgliedern glaubt nicht zumuten zu können. Ein Landesplanungsgesetz wird vorbereitet.

In Berlin kann von Landesplanung im eigentlichen Sinne nicht gesprochen werden. Die Bemühungen um eine großräumige Planung über das Gebiet der Stadtgrenzen hinaus scheitern an der besonderen Lage Berlins, bzw. an den durch die sowjetische Besatzungszone entstehenden Schwierigkeiten. Zur Zeit besteht eine Gruppe Landesplanung in der Abteilung Landes- und Stadtplanung beim Senator für Bau- und Wohnungswesen.

Diese Übersicht macht die grundlegenden Unterschiede deutlich, die sich im organisatorischen Aufbau der Landesplanung in den einzelnen Bundesländern zeigen. Bleiben die Stadtstaaten unberücksichtigt, so ressortiert die Landesplanung teils beim Ministerpräsidenten teils beim Innenminister und beim Wirtschaftsminister.

Im Jahre 1949 schlossen sich die Landesplaner der westdeutschen Bundesländer zur Arbeitsgemeinschaft der Landesplaner zusammen. Sie nahmen damit die Tradition von 1929 wieder auf. Die Arbeitsgemeinschaft der Landesplaner hat mehrfach zu aktuellen Problemen der inneren Umsiedlung, der Verteilung der Wohnungsbaumittel, der Inanspruchnahme von Land durch die Besatzungsbehörden u.a.m. Stellung genommen. Auch bemüht sie sich sehr um die Koordinierung der Raumordnung auf Bundesebene.

Seit 1957 besteht die auf Grund eines Verwaltungsabkommens zwischen dem Bund und den Ländern gegründete "Konferenz für Raumordnung".

134 Sonderfragen der Landesplanung

Nicht nur die Raumnutzung der verschiedenen Gebietskörperschaften (von der Gemeinde bis zum Bundesgebiet), sondern auch die Raumforderungen der einzelnen Fachplanungen sind aufeinander abzustimmen und zu komponieren.

Hinzu tritt die Notwendigkeit, eine Synthese zwischen den so zusammengeführten und integrierten regionalen und fachlichen Planungen und den Interessen der Einzelpersonen (Grundbesitzer, Unternehmer usw.) zu finden.

Koordination der Fachplanungen

Unter Fachplanungen sind die raumerheblichen Entscheidungen und Maßnahmen zu verstehen, die in jeweils spezieller administrativer Zuständigkeit nach ressortmäßigen Gesichtspunkten bearbeitet werden. Besonders bedeutsam sind Maßnahmen auf den Sektoren: Verkehrswesen, Wohnungs-, Siedlungswesen, Land- und Forstwirtschaft, gewerbliche Wirtschaft, Wasserwirtschaft, Energieversorgung, Kultur- und Sozialwesen, öffentliche Verwaltung und Finanzwesen, Landes- und Landschaftspflege, Naturschutz, Erholung, Verkehrswesen und Verteidigung.

Als besonderes Unterscheidungsmerkmal zwischen den Sonderplanungen fachlich-vertikaler Art und den regionalen Planungen muß erwähnt werden, daß die Bundes- und Landesressorts ihre Pläne nicht nur selbst aufstellen bzw. durch ihre Organe aufstellen lassen, sondern sie auch in aller Regel selbst bzw. durch ihre Organe ausführen. Durch diesen Tatbestand wird die Koordinierung der Bundes- und Landesfachplanungen durch die Landesplanung eher schwieriger als leichter.

Zwar sind auch die Fachplanungen der Allgemeinheit gegenüber verpflichtet, aber diese Forderung des allgemeinen Wohls kann nur dann erfüllt werden, wenn alle öffentlichen Belange berücksichtigt werden. Zu diesen aber gehört wesentlich auch der raumordnerische Gesichtspunkt. Mögen die verfahrensrechtlichen Regelungen im bundesinternen bzw. in den landesinternen Bereichen relativ leicht lösbar sein, so stellen sich doch dem Verfahren dann besondere Probleme, wenn es um

die Koordinierung der fachlichen Planungen zwischen Bund und Ländern geht (1).

Koordination der Regionalplanungen

Für die Koordinierung der auf verschiedenen große Räume bezogenen Planungen gilt als Grundsatz, "daß die übergeordnete Planung der kleinräumigen voranzugehen hat, und daß die Planung des kleinen Gebietes sich in die Planung des größeren Raumes einfügen hat, wobei sich die Arbeit der zentralen Stelle mit der von unten kommenden Initiative vereinigen muß"(2). Die zunehmende Differenzierung der fachlichen Planungen läßt die regionale Koordination immer dringlicher werden.

Zur weiteren Verdeutlichung der Aufgabe sei auch hingewiesen auf die eng mit der Stadt-Umland-Problematik verbundene übergemeindliche Bedeutung kommunaler Einrichtungen, insbesondere auf dem Gebiet des Verkehrs, der Energie- und Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung, des Unterrichtswesens, des Sportes, der Gesundheits- und Wohlfahrtspflege. Schon bei der Darstellung der gegenwärtigen Situation der Stadtplanung wurde ausgesprochen, daß die sozialen und ökonomischen Raumeinheiten sich mit den administrativen Grenzen oft nicht decken. Die Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen lokaler und regionaler behördlicher Planung (Stadtplanung und Landesplanung bzw. der der Landesplanung nachgeordneten Behörden) genügt darum nicht zur Bewältigung der gestellten Aufgaben.

135 Interkommunale Zusammenarbeit

Die unvollständige Erfassung eines als wirtschaftliche, kulturelle, soziale o.ä. Einheit anzusprechenden Gebietes durch die Ortsplanung wird vor allem dort zu schwerwiegenden Nachteilen führen, wo die kleineren Gemeinden in der Umgebung einer Stadt nicht über die Voraussetzungen verfügen, die anfallenden Planungen selbst vorzunehmen. Die Vorschrift, daß die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander

(1) Vgl. F. Halstenberg, Heft 14 des Deutschen Verbandes, pass., insbesondere S. 29 ff.

(2) Aus der Begründung zum Landesplanungsgesetz von Nordrhein-Westfalen, zitiert nach H. 10 der Schriftenreihe des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen - Landesplanungsbehörde - Düsseldorf, 1952. Organisatorischer Aufbau der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland, S. 21. Ähnlich auch im Gutachten des Bundesverfassungsgerichtes vom 16.6.1954.

abzustimmen seien, verfehlt oft ihren Zweck, zu einer Gesamtplanung für aufeinander angewiesene Gemeinden einer bestimmten Raumeinheit zu gelangen. Eine solche Planung aber ist erforderlich, sollen die oben ausgewiesenen Koordinations- und Integrationsaufgaben gelöst werden können (1).

Der früher häufig beschrittene Weg, die Umgebung einer Stadt durch Eingemeindung administrativ zusammenzufassen, stößt heute auf erhebliche Schwierigkeiten. Neben den erschwerenden Bestimmungen des Gemeindeverfassungsrechtes beruhen sie zumeist auf dem Widerstand der einzugemeindenden Gemeinde, die ihre Selbständigkeit verlieren würde.

Der Vorschlag Robert Schmidts, durch Großkreise das Gebiet der Großstadt mit dem oder den sie umgebenden Landkreisen administrativ zusammenzufassen, ist von der Praxis noch nicht aufgegriffen worden. Ähnlich steht es mit dem anderen, der durch Bildung von Stadt/Land-Kreisen, erweiterten Stadtkreisen oder Industriekreisen das Problem lösen will.

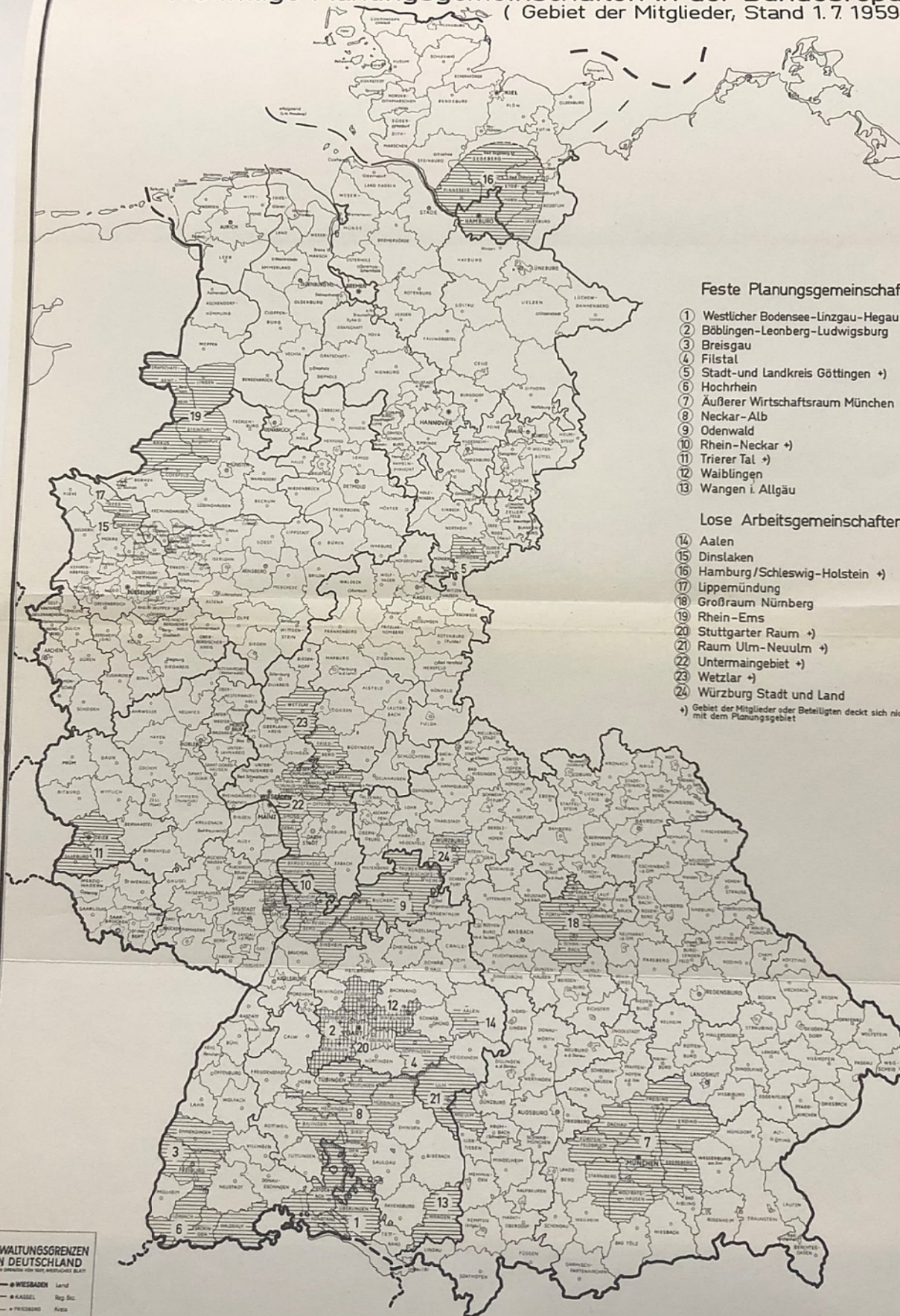
Praktische Erfahrungen liegen bereits mit anderen Formen der interkommunalen Zusammenarbeit vor. So mit den teils als Zweckverbände, teils als privatrechtlichen Gesellschaften verfaßten Formen der Koordinierung. Diese Institutionen haben sich besonders bewährt, wenn sie sich auf bestimmte engere Teilaufgaben beschränkten, z.B. in Angelegenheiten des Nahverkehrs, der Wasser-, Gas- und Elektrizitätsversorgung, der Entwässerung, des Berufsschul- und Krankenhauswesens (2).

Neuartig sind die Bestrebungen, in Form von Nachbarschaftsverträgen die planerischen Aufgaben und die Sicherstellung der Versorgung mit spezifischen Dienstleistungen gemeinsam für ein überörtliches Gebiet zu garantieren.

Schließlich ist auf die interkommunalen Planungsgemeinschaften zu verweisen, über die die beigegebene Karte unterrichtet.

- (1) Vgl. dazu und zum folgenden den deutschen Vorbericht für den 23. Internationalen Kongreß für Wohnungswesen und Städtebau 1956 in Wien, erstellt vom Deutschen Verband für Wohnungswesen, Städtebau und Raumplanung e.V.
- (2) P. Seydel hält den Zweckverband für die geeignete Form; Die kommunalen Zweckverbände, Göttingen 1955, pass.; zu Planungsgemeinschaften insbes. S. 152.

Freiwillige Planungsgemeinschaften in der Bundesrepublik (Gebiet der Mitglieder, Stand 1.7.1959)



Feste Planungsgemeinschaften

- 1 Westlicher Bodensee-Linzgau-Hegau
- 2 Böblingen-Leonberg-Ludwigsburg
- 3 Breisgau
- 4 Filstal
- 5 Stadt- und Landkreis Göttingen +)
- 6 Hochrhein
- 7 Äußerer Wirtschaftsraum München +)
- 8 Neckar-Alb
- 9 Odenwald
- 10 Rhein-Neckar +)
- 11 Trierer Tal +)
- 12 Waiblingen
- 13 Wangen i. Allgäu

Lose Arbeitsgemeinschaften

- 14 Aalen
 - 15 Dinslaken
 - 16 Hamburg / Schleswig-Holstein +)
 - 17 Lippemündung
 - 18 Großraum Nürnberg
 - 19 Rhein-Ems
 - 20 Stuttgarter Raum +)
 - 21 Raum Ulm-Neuulm +)
 - 22 Untermaingebiet +)
 - 23 Wetzlar +)
 - 24 Würzburg Stadt und Land
- +) Gebiet der Mitglieder oder Beteiligten deckt sich nicht mit dem Planungsgebiet

VERWALTUNGSGRENZEN VON DEUTSCHLAND

Land
Reg. Bez.
Kreis
Kreisfreie Städte
Nach Unterlagen der Bundesanstalt für Landeskunde

2 Der Sachzusammenhang zwischen Siedlungswesen, Städtebau und Raumplanung

21 Die Übereinstimmung in Zielsetzung und Aufgabe

Das allgemeine Ziel der Raumordnung, alle natürlichen und menschlichen Kräfte eines Raumes mit dem Ziel höchster Zweckmäßigkeit zum Wohle der Allgemeinheit zu ordnen, zu entwickeln und zu gestalten, war als gesamtpolitische Aufgabe bezeichnet worden. Sie hat allen raumnutzenden Maßnahmen als Richtschnur zu dienen.

Die Übersicht "Planungsgegenstände der Orts- und Landesplanung, sowie des Wohnungswesens" veranschaulicht an einer Reihe von wichtigen Arbeitsgegenständen die weitgehende Übereinstimmung in den Aufgaben der in Rede stehenden Verwaltungsbereiche.

Die Zwecke, für die Grund und Boden benötigt wird, sind vielfältiger Art. Die Land- und Forstwirtschaft ist naturgemäß der ausgedehnteste und zugleich auch der beständigste Bodennutzer. Die vom ländlichen und städtischen Wohnungsbau (Siedlungswesen) in Anspruch genommene Fläche ist zwar viel kleiner - wenn auch größer als alle sonstigen - aber sie wächst relativ am stärksten und in aller Regel auf Kosten der landwirtschaftlichen Nutzung. Der Landbedarf der Städte, die Erweiterung und Neugründung ländlicher und städtischer Wohn- und Industriesiedlungen - dem modernen Gesichtspunkt der Auflockerung der Städte und der Idee der sogenannten Trahanten- oder Satelliten-Städte kommt hierbei besondere Bedeutung zu - sind mit dem Landbedarf für Verteidigungszwecke (Flugplätze etc.) die wichtigsten Veränderlichen in der Bodennutzungsbilanz.

In der Vergangenheit war Raumplanung praktisch identisch mit Siedlungsplanung und Städtebau. Da die nähere Umgebung der Städte und Dörfer einen jederzeit verfügbaren Baulandvorrat für die Stadterweiterung und die Anlage neuer Wohnbauten bildete, bestand für die Planung außerhalb des Siedlungsgebietes kein Bedürfnis, wenn man von dem geringen Bedarf an Grund und Boden für Verkehrsanlagen absieht. Mit der Verknappung des Bodens wurde die Nutzungsordnung für seine Gesamtfläche erforderlich, deren Rangfolge je nach den vorherrschenden Meinungen über das allgemeine Wohl festgelegt wird.

Planungsgegenstände

der Orts- und Landesplanung sowie des Wohnungswesens

Entwicklungsplan (Landesplanung)	Flächennutzungsplan (Ortsplanung)	Bebauungsplan (Ortsplanung)	Wohnungs- und Siedlungswesen - Beispiele für einschlägige Maßnahmen -
WOHNUNGSWESEN: Vorschläge zur Deckung des ermittelten Wohnungsfehlbestandes der vorhandenen und nach Prognose und Tragfähigkeit erwarteten Bevölkerung; deren räumliche Verteilung, Vorschläge für den Umfang der in den Gemeinden auszuweisenden Wohnflächen; Mitwirkung bei der Verteilung von öffentlichen Wohnungsbaumitteln. INDUSTRIE UND GEWERBE: Vorschläge für die Kofterentwicklung und Verbesserung der Industrie- und Gewerbestruktur, krisen-feste Erhaltung der Existenzgrundlagen, Vorschläge für Standorte von Industriezweigen und größeren Unternehmen; Vorschläge für den Umfang der Gewerbe- und Industrieflächenanweisung in den Gemeinden.	Darstellung der Flächen nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung (Bauflächen) Wohnflächen Mischflächen Gewerbeflächen Kleinsiedlungsflächen Dorfflächen Sonderflächen Kennzeichnung der Gebiete, die aus Gründen der Gesundheit oder Sicherheit besondere Maßnahmen zu ihrer städtebaulichen Neugestaltung erfordern (Sanierungsgebiete)	Festsetzung der Baugebiete: Reine Wohngebiete Allgemeine Wohngebiete Mischgebiete Geschäftsbiete Gewerbegebiete Industriegebiete Dorfbiete Kleinsiedlungsgebiete Sondergebiete Hierzu Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung der Baugrundstücke im einzelnen.	Verteilung der öffentlichen Wohnungsbaumittel: Bundesministerium für Wohnungsbau Landesministerium für Wiederaufbau Bewilligung der Wohnungsbaumittel: Stadt- und Landkreise Baugenehmigungen: Baugenehmigungsbehörden (Stadt- und Landkreise, privilegierte Gemeinden und Ämter) Anstufungsgenehmigung: Stadt- und Landkreise Grundstücksverkehrsgenehmigung: Stadt- und Landkreise Sanierungsmaßnahmen
GRÜN- UND FREIFLÄCHEN: Darstellung der Grün- und Freiflächen von überörtlicher Bedeutung (Naturparke, Nah-Erholungsgebiete, Vorschläge für Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Wechsellandschaften etc.) Vorschläge für Ausflugspunkte, Radfahr- und Wanderwege, Sportplätze, Jugendherbergen, Badeanlagen, Campingplätze	Darstellung der Grün- und Freiflächen z.B. Friedhöfe, Dauerkleingärten, Bade-, Sport-, Spiel- und Zeltplätze und der Flächen, die für das Ortsbild in seiner Beziehung zur Landschaft wichtig sind oder der Erholung der gesamten Bevölkerung dienen.	Festsetzung der Grün- und Freiflächen z.B. Friedhöfe, Dauerkleingärten, Bade-, Sport-, Spiel- und Zeltplätze und der Flächen, die für das Ortsbild in seiner Beziehung zur Landschaft wichtig sind oder der Erholung der gesamten Bevölkerung dienen.	Schaffung von Grünanlagen in den Wohngebieten und auf den Baugrundstücken
GEHEINBEDARFSEINRICHTUNGEN: Vorschläge für Anzahl und Standorte überörtlicher und regionaler Gemeinbedarfsbauten (Höhere Schulen, Bildungsstätten, Krankenhäuser, Kirchen etc.)	Darstellung der Ausstattung des Gemeindegebietes mit den der Allgemeinheit dienenden baulichen Anlagen und Einrichtungen, wie Kirchen, kirchliche, kulturelle und öffentliche Verwaltungsbauten (Gemeinbedarfsbauten)	Festsetzung der Standplätze der Gemeinbedarfsbauten	Errichtung von Schul- und öffentlichen Kultur-einrichtungen (Gde, GV, Land) Gewährung von Staatszuschüssen dazu durch die Länder

Entwicklungsplan (Landesplanung)	Flächennutzungsplan (Ortsplanung)	Bebauungsplan (Ortsplanung)	Wohnungs- und Siedlungswesen - Beispiele für einschlägige Maßnahmen -
ÖFFENTLICHE VERSORGUNG: Vorschläge für Standorte von Energieerzeugungsanlagen (Überlandwerke, Atomkraftanlagen, Umspannwerke, Trafostationen etc.) von Wassergewinnungsanlagen (Massereinzugsgebiete, Wasserschutzgebiete, Talsperren), für Abwasser- und Abfallbeseitigungsanlagen. Darstellung der Führung der Elt-, Gas- und Ölleitungen von überörtlicher Bedeutung.	Die Grundzüge des Versorgungsnetzes mit dem Anschluß an die Hauptversorgungsleitungen, die Abwasseranlagen mit dem Anschluß an die Hauptabwasserkanäle sowie die Rückhalteanlagen mit dem Anschluß an die Vorfluter.	Festsetzung der Versorgungsflächen und von Art und Ausmaß der Versorgungsanlagen sowie der Abwasseranlagen.	Errichtung und Betrieb öffentlicher Energieversorgungsanlagen (Strom, Gas) durch Gemeinden (GV) und andere öffentliche Versorgungsunternehmen unter der Energieaufsicht der Länder, Hausanschlüsse öffentlicher Wasserversorgungs-, Abfall- und Abwasserbeseitigungsanlagen durch Gemeinden (GV) und andere Träger unter der Aufsicht der Länder, Hausanschlüsse
VERKEHRSWESSEN: Darstellung des gesamten überörtlichen Verkehrsnetzes (Schifffahrt, Wasserstraßen, Brücken, Fähren, Hafenanlagen; Eisenbahn, Autobahnen mit Ab- und Auffahrten; Bundesstraßen, Landstraßen, Wege) Vorschläge für Straßenverbesserungen, Begradigungen, Verbreiterungen, Kurvenbeseitigung, Sichtwinkel, Umgehungsstraßen, Ortsdurchfahrten, Anbau-grenzen, Über- und Unterführungen; Koordination der verschiedenen Straßenbaubehörden	Darstellung der Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge und der Grundzüge der aus den Bauflächen auszuscheidenden, der Erschließung dienenden örtlichen Verkehrsflächen mit dem Anschluß an die Flächen für den überörtlichen Verkehr.	Festsetzung der örtlichen Verkehrsflächen, Ortsstraßen und Plätze einschließlich der Parkplätze, Häfen und Wasserstraßen Arkaden, Terrassen, Durchgangswege Ufer-, Wander-, Fuß- und Radwege privaten Verkehrsflächen Anschlüsse der Grundstücke an die Verkehrsflächen	Herstellung von Wohnwegen, Park- und Einstellplätzen
LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT: <u>Für die Landwirtschaft:</u> Darstellung der Vorschläge für die Verbesserung der Wirtschaftsarten und Betriebsgrößen, Bodenverbesserungen, Kultivierungsmaßnahmen, Meliorationen, Flurbereinigungen, Aussiedlungen, Hegebau <u>für die Forstwirtschaft:</u> Vorschläge für Aufforstungen, Bestandsentziehungen, Waldmeliorationen, Waldhegebau	Darstellung der in Außenbereich gelegenen und zu erhaltenden Flächen für die Landwirtschaft und Erwerbsgärtnerereien und für die Forstwirtschaft		

Während durch alle anderen Nutzungsarten der Boden in seiner Widmung nicht endgültig festgelegt wird, bestimmt die bauliche Nutzung der Fläche die Verwendung des Bodens auf Jahrzehnte hinaus in beinahe unkorrigierbarer Weise. Nicht zuletzt darum wird die bauliche Ordnung; als das wichtigste Element der Bodennutzung angesehen. Darüber hinaus hat sie die größte Bedeutung für das Verhältnis des Menschen zum Raum. Dies gilt sowohl für die bauliche Nutzung in Form von Wohnbauten als auch von gewerblichen Bauten, die den Menschen Arbeitsplätze und damit die Grundlage ihrer Existenz bieten.

Nimmt man die menschlichen Bedürfnisse nach Erholung, kultureller Betätigung und die vielen anderen, in Menschen ruhenden Neigungen hinzu, so wäre es möglich, die angesichts der Verknappung des Bodens notwendig gewordene Dringlichkeitsskala der Raumnutzung theoretisch aus eben diesen menschlichen Bedürfnissen abzuleiten. Dabei würde der Nutzung des Raumes für die Ernährungssicherung die vordringlichste Rangstufe einzuräumen sein. Daneben aber muß dem Wohn- und Siedlungszweck eine überragende Bedeutung bei der Anwartschaft auf Grund und Boden zugesprochen werden.

Unabhängig von dieser, nur skizzenhaft nachgezeichneten Bedürfnisstruktur des Menschen kommt dem Wohnungs- und Siedlungswesen auch deshalb entscheidende Bedeutung zu, weil dieses Sachgebiet mit allen Bereichen des sozialen Lebens eng verknüpft ist. Von Siedlungsmaßnahmen werden Gemeinde und Umwelt nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft geprägt. Insofern ist das Siedlungswesen als Teil der Stadtplanung für die Entwicklung der Struktur des engeren wie des weiteren Umlandes in hohem Maße ausschlaggebend. All das unterstreicht die Schlüsselstellung des Wohn- und Siedlungswesens im weiteren Sinne, die ihm für die Raumordnung allgemein und für die Ausgestaltung des Stadt- oder Dorfbildes im besonderen zukommt.

Angesichts der erheblichen finanziellen Mittel, mit denen in der Bundesrepublik heute dem elementaren Bedürfnis des Menschen nach Wohnraum einschließlich der erforderlichen Folgebauten Rechnung getragen wird, ist eine an den Erfordernissen der Raumordnung orientierte Siedlunglenkung unerlässlich. Schon vor mehr als 20 Jahren wurde in

der Begründung zum "Entwurf eines Städtebaugesetzes" darauf hingewiesen, daß "eine übergemeindliche Regelung des Siedlungswesens für eine vorausschauende und großzügige Siedlungspolitik nicht entbehrt werden" kann (1).

Wohnungs- und Siedlungspolitik bedarf nicht nur der zweckmäßigen Abstimmung aller Einzelvorhaben unter sich, sondern muß darüberhinaus im Einklang stehen mit den wirtschaftlichen Voraussetzungen der betreffenden Gemeinde und ihres Umlands.

Insbesondere zeigt sich hier die enge Verzahnung mit Standortproblemen der industriellen und sonstigen Arbeitsstätten. Desgleichen ziehen alle Siedlungsvorhaben umfangreiche Maßnahmen der verschiedenen Fachplanungen nach sich. In diesem Sinne ist die fachliche Planung "Wohnungsbau- und Siedlungsplanung" dadurch gekennzeichnet, daß sie - wie keine andere - nicht nur anregend, sondern teilweise zwingend die übrigen Fachplanungen beeinflusst.

Obgleich sich im geschichtlichen Ablauf an Beispielen zeigen läßt, daß die Kausalitätsverhältnisse nicht immer in dieser Weise strukturiert waren - man denke nur an die Gründung bzw. den Ausbau von Ansiedlungen an großen Verkehrswegen -, läßt sich doch für die Gegenwart sagen, daß z.B. der Straßenbau wie auch die Führung von Überlandleitungen der Energieversorgung maßgeblich am Wohnungs- und Siedlungswesen orientiert sind und nicht umgekehrt. Daß das Siedlungswesen seinerseits auf die räumlichen Gegebenheiten Rücksicht zu nehmen hat, bleibt dabei unbestritten.

Es sollte aber verdeutlicht werden, daß die enge Verbindung zwischen Siedlungsplanung und örtlicher Raumordnung (Gemeinde- und Stadtplanung) ein Interdependenzverhältnis darstellt, das durch ein ständiges Geben und Nehmen gekennzeichnet ist. Wenngleich solche Interdependenzverhältnisse auch zwischen den anderen Fachplanungen und der Stadtplanung bestehen, ist die Einflußnahme des Wohnungs- und Siedlungswesens auf die Ausgestaltung des Stadtbildes ungleich größer als bei allen anderen fachlichen Einzelplanungen.

(1) Entwurf eines Städtebaugesetzes nebst Begründung. Carl Heymanns Verlag, Berlin, 1925, 2. Aufl., S. 66 f.

Der Hinweis auf die oben geschilderte komplexe Aufgabe der Stadtplanung, die weit über den technischen Bereich hinausgehend sich auf wirtschaftliche, kulturelle und sozialpolitische Fragen erstreckt, unterstreicht diese Feststellung. Dieser direkte Zusammenhang zwischen dem Siedlungswesen (im weitesten Sinne) und der Ortsplanung führt in gerader Linie weiter zum Zusammenhang mit der übergeordneten Landesplanung.

Da die Landesplanung ihrerseits den allgemeinen Aufgaben der Raumordnung zu dienen und damit die elementaren Forderungen des für den Menschen so bedeutsamen Siedlungswesens anzuerkennen und bei ihren Entscheidungen über die Raumnutzung zu berücksichtigen hat, ist der direkte Zusammenhang zwischen Wohnungs- und Siedlungswesen einerseits und Landesplanung andererseits gegeben. Auch hier gehen von der Fachplanung "Siedlungswesen" entscheidende Impulse aus.

Der Zusammenhang ist aber auch mittelbar dadurch vorhanden, daß der Städtebau als unterste Stufe der integrierenden Raumplanung anzusprechen ist und nur in ständiger Abstimmung mit der Landesplanung zu sinnvollen Lösungen gelangen kann.

Die eingangs erwähnte allgemeine Verbindung zwischen allen raumordnerischen Maßnahmen, die in der Identität des Gesamtzieles zu sehen ist, hat nunmehr durch die Würdigung der Position des Wohnungs- und Siedlungswesens innerhalb der den Raum beanspruchenden Fachplanungen eine konkrete Verdeutlichung erfahren.

Städtebau und Landesplanung haben bei der Vorbereitung und der Durchführung ihrer planerischen Tätigkeit ihr besonderes Augenmerk auf Bevölkerungsverteilung, Bevölkerungsbewegung, Bevölkerungsdichte, Wohndichte sowie die sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung zu lenken.

Alle weiteren Postulate wie "Dezentralisation", "Hemmung weiterer Ballungen", Eigentumsmaßnahmen u.a.m. sind in sich auf das gleiche Ziel ausgerichtet, das in der Schaffung menschenwürdiger Ansiedlungen zu sehen ist, die das individuelle wie das soziale Leben in seiner Entwicklung fördern. Die immanenten Züge der Stadt- und Landesplanung

ähneln sich nicht nur, sondern sind weitgehend identisch.

Diese Tatsache ist keineswegs verblüffend. Die Landesplanung hat sich organisch aus dem Städtebau entwickelt, der notwendigerweise über die zufälligen politischen Grenzen seines Planungsgebietes hinausstrebte, als die räumliche Enge immer bedrohlicher wurde. Die Städte sind es gewesen, die zuerst den Gedanken einer über das Gemeindegebiet hinausgehenden Planung vertraten. Stadtplanung und Landesplanung haben eine gemeinsame Wurzel.

"Im Anfang stand die Aufgabe, eine Vielheit von Bauwerken zu der höheren Einheit eines Ortes zusammenzufassen. In dem Maße, wie diese Aufgabe gemeistert wurde, meldete sich die nächste, an den Nahtstellen zwischen den Orten ebenfalls eine vorbedachte Ordnung zu schaffen und darüberhinaus eine Vielheit von Orten als eine höhere Einheit, etwa die eines Kreises, eines Bezirkes, eines Landes bewußt in ihrer Entwicklung zu lenken, wie bei der Stadtplanung, nach einem Bild, einem Plan von ihrem wünschenswerten und möglichen Zustand. So gesehen stellt sich die Landesplanung als eine natürliche Fortsetzung der Stadtplanung dar" (1).

Umgekehrt ist die Stadtplanung echte Raumplanung. Landesplanung und Stadtplanung sind der gleichen universellen Betrachtungsweise verpflichtet.

Die Stadtplanung wirkt im Gegensatz zur Landesplanung auf einem kleineren, aber auch intensiveren Planungsgebiet. Erschöpft sich die Landesplanung in großzügiger Vorbereitung der räumlichen Entwicklung, so tritt beim Städtebau die praktische, sichtbare Durchführung, die dritte Dimension im Bauwerk hinzu.

Die Stadtplanung steht im Gegensatz zur Landesplanung, die keinen bestimmten Auftraggeber kennt, in unmittelbarer Auseinandersetzung mit dem Einzelmenschen als Bürger, Unternehmer, Bodeneigentümer, Bauherr, Verkehrsteilnehmer usw.. Das bedingt eine weitgehend rechtlichen Erwägungen verpflichtete Verwaltungstätigkeit, der der Stadt-

(1) Wolff: Zeitfragen des Städtebaus. Verlag Georg D.W. Callwey, München, 1955, S. 10.

planer nicht ausweichen kann. Dieser Unterschied zur Landesplanung ist sicherlich qualitativer Art. Baulich-räumliche Gestaltung als Kompromiß zwischen individuellem Bauwillen und städtebaulichen Wunschbildern ist von der praktisch auf regionale Siedlungspolitik abzielenden Landesplanung wesentlich verschieden. Vom Städtebau zur Landesplanung führt der Weg immer weiter in das Allgemeine hinein.

22 Die In 'erde'pendenz raumpolitischer Maßnahmen

Das Gemeinsame zwischen Stadt- und Landesplanung ist aber so stark, daß dies zu methodischen Konsequenzen geführt hat, die das Arbeitsverfahren des Städtebaus und der Landesplanung grundsätzlich gleichgeartet ausgestaltet haben.

Alle raumpolitischen Maßnahmen erfüllen sich als Kompromiß widerstreitender Interessen. Die Synthese zwischen dem Planungsbedürfnis "von oben" (behördliche Planung aller Stufen und Ressorts) und dem Planungsbedürfnis "von unten" (individueller Bauherr, Bürger, Unternehmer) zu finden, ist Aufgabe aller raumordnerisch Tätigen. Sie ist analog verstehbar zu der allgemeinen politischen Aufgabe, die Ansprüche des Einzelnen und die Erfordernisse des öffentlichen Interesses abzustimmen und im Kollisionsfall zu einer sozial befriedigenden Lösung zu führen.

Im Aufbau der Planungstätigkeit kommt der Stadtplanung dabei die entscheidende Rolle zu. Sie hat den konkreten Ausgleich zu schaffen. Da das "Planungsbedürfnis von unten" die Vermutung für sich hat, gewichtiger und dem "Planungswillen von oben" überlegen zu sein - wie stets derjenige die Beweislast für die Notwendigkeit des Eingriffs in die persönliche Freiheit zu tragen hat, der diesen Eingriff vornehmen will - wird zweifellos der Stadtplanung innerhalb der "raumplanerischen Hierarchie" die zentrale Position zugesprochen werden müssen. Daraus ergeben sich auch verfahrensrechtliche Konsequenzen.

Für die optimale Verwirklichung der Raumordnung ist das sinnvolle In-einandergreifen aller raumpolitischen Maßnahmen unerläßliche Bedingung. Für die Bereiche der Stadt- und Landesplanung gilt diese Bedingung ebenso wie für alle fachlichen Teilpläne.

Betrachtet man die raumpolitischen Maßnahmen nach ihrer Ursache, so ergibt sich wiederum die Zweiteilung in Fachplanungen einerseits und regional-integrierende Planungen andererseits. Stadtplanung, interkommunale Planung, Landesplanung und Bundesraumordnung bilden die eine Seite. Ihr steht die andere in Gestalt der Fachplanungen gegenüber, deren fortschreitende Differenzierung ein Gegengewicht in Form der regionalen Integration erforderlich macht.

Wenn also eine ressortmäßige Trennung innerhalb der in unlösbarem Zusammenhang stehenden raumpolitischen Maßnahmen überhaupt gesucht werden soll - und manche Gründe sprechen für eine solche Lösung -, dann darf der Schnitt sicherlich nicht zwischen Landesplanung und Stadtplanung gesucht werden, sondern zwischen der Stadtplanung als integrierender Planung und der Bauplanung als Fachplanung.

23 Das hilfswissenschaftliche Instrumentarium

Die schwierigen Aufgaben, die allen planerischen Bemühungen um die geordnete Nutzung des Raumes gestellt sind, machen eine enge Zusammenarbeit der verschiedensten Wissenschaftszweige notwendig. Diese Erkenntnis hat im Ausland - vor allem in den angloamerikanischen Ländern - bereits zu einer intensiven Zusammenarbeit zwischen Planern und Vertretern der verschiedenen Einzeldisziplinen geführt, während in Deutschland die notwendigen Konsequenzen aus dieser Erkenntnis noch nicht mit aller Entschiedenheit gezogen wurden (1).

Jede Fachdisziplin der Natur- und Geisteswissenschaften hat, wenn sie den Anspruch auf eine methodisch ausgerüstete Wissenschaft erhebt, einen ganz bestimmten, genau beschreibbaren Problem- und Aufgabenkreis als Untersuchungsobjekt. Die bloße Tatsache, daß die Raumpolitik im weitesten Sinne die Unterstützung durch viele Einzelwissenschaften benötigt, besagt für den Zusammenhang der hier zu betrachtenden Bereiche raumordnerischer Tätigkeit zunächst nichts. Sie gehört vielmehr zu dem allgemeinen Fragenkomplex über das Verhältnis von Wissenschaft zu Politik.

(1) Vgl. dazu allg. Göderitz: Ausbildung und Eignung von Stadt- und Landesplanern, März 1956, H. 12 der Schriftenreihe des Deutschen Verbandes.

Sollte sich aber nachweisen lassen, daß verschiedene der zu nennenden wissenschaftlichen Einzeldisziplinen sowohl für das Wohnungs- und Siedlungswesen wie für die Orts- und Landesplanung gleichermaßen von Bedeutung sind, so zeigt sich hierin, daß die drei genannten Teilkomplexe der Raumplanung es jedenfalls insoweit mit gleichen Gegenständen zu tun haben, als die Hilfswissenschaften, mit denen sie arbeiten, identisch sind. Diesem Versuch sollen die folgenden Überlegungen dienen.

Es hat sich eingebürgert, das hilfswissenschaftliche Instrumentarium der Raumplanung in seiner Gesamtheit mit Raumforschung zu bezeichnen. Die Raumforschung hat der Raumplanung die planerischen Unterlagen zu beschaffen im Sinne der Bestandsaufnahme, der Strukturanalyse, der Ermittlung von Entwicklungstendenzen, der Untersuchung über Entwicklungsmöglichkeiten, der Prognose und der Aussagen über das geeignete soziotechnische Instrumentarium. Die Zielsetzungen allerdings erhält die Raumplanung nicht von der so verstandenen Raumforschung.

Als wichtigste Hilfswissenschaften kommen für die Raumplanung in Betracht: Geographie einschließlich aller ihrer Spezialzweige wie Wirtschaftsgeographie, Anthropogeographie, Kulturlandschaftsforschung, Sozialgeographie u.a.m.; die Wirtschaftswissenschaften mit ihren Einzeldisziplinen; die Staats- und Verwaltungswissenschaften; die Sozialwissenschaften, vornehmlich die Soziologie; Geschichte, Statistik, Medizin, Rechtswissenschaft, die Naturwissenschaften im weitesten Sinne; schließlich die Vielzahl der technischen Wissenschaften u.a.m.

Die Übersicht "Bestandsaufnahme" zeigt die weitgehende Identität der im Rahmen der Orts- und Landesplanung sowie des Wohnungswesen vorbereitend zu untersuchenden Sachverhalte auf.

Die dort wiedergegebene unvollständige Aufzählung verdeutlicht bereits, daß das hilfswissenschaftliche Instrumentarium der Siedlungs-, Stadt- und Landesplanung in vieler Hinsicht identisch ist. Und doch lassen sich Unterschiede in der Akzentverteilung feststellen, die den Beweis liefern, daß das Wohnungs- und Siedlungswesen in erster Linie mit der Stadtplanung eng verbunden ist. Mit der Landesplanung steht es

mittelbar über die Stadtplanung in engem Zusammenhang, während die Stadtplanung selbst in zunehmendem Maße die gleichen Einzeldisziplinen in Anspruch nimmt wie die Landesplanung.

Bei der Siedlungs- und Stadtplanung stehen die technischen Disziplinen im Vordergrund. Hier sind zu nennen das Architektur-, das Bauingenieur- und Vermessungswesen. Daneben kommt entsprechend der konkreten Aufgabenstellung des Stadtplaners der Verwaltungswissenschaft besondere Bedeutung zu. Das schließt jedoch die Mitarbeit weiterer Einzelwissenschaften nicht aus, nur tritt ihre Bedeutung hinter den technischen und rechtswissenschaftlichen Zweigen zurück.

Diese Hilfswissenschaften und die von ihnen dargebotenen konkreten Planungsunterlagen sind für das Siedlungswesen in gleicher Weise bedeutsam. In der Identität der wissenschaftlichen Hilfsmittel spiegelt sich der enge Sachzusammenhang der beiden Planungsbereiche wider.

Für die Landesplanung erhalten die Wirtschafts- und Sozialwissenschaften das größere Gewicht. Wie die baulich-räumliche Gestaltung - die dritte Dimension - für die Landesplanung nur noch von mittelbarer Bedeutung ist, so treten auch die technischen Wissenschaften zurück.

Die Funktion, die der Landesplanung im Sinne regionaler Wirtschaftspolitik zuzusprechen ist, findet ihren Niederschlag in der verstärkten Anwendung von Soziologie, Volkswirtschaftslehre, Finanzwissenschaft, Wirtschaftsgeographie, Betriebswirtschaftslehre (Industriestandortlehre), Geographie allgemein und Einbeziehung aller politischen (praktischen) Zweige der Sozialwissenschaften im weitesten Sinne.

Der enge Sachzusammenhang zwischen Siedlungswesen, Städtebau und Landesplanung findet also seinen Niederschlag somit auch in der weitgehenden Identität der beteiligten Hilfswissenschaften.

Diese These wird erhärtet durch den Hinweis darauf, daß wissenschaftliche Institutionen in ihrer Namengebung - entsprechend ihren Aufgaben - dem Sachzusammenhang Rechnung tragen, wie z.B. die "Deutsche Akademie für Städtebau und Landesplanung" und der "Deutsche Verband für Wohnungswesen, Städtebau und Raumplanung", der "Internationale Verband für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung" u. z.B. auch der französische und belgische Verband gleichen Namens.

Bedeutung der Bestandsaufnahme im Rahmen der Orts- und Landesplanung sowie des Wohnungs- und Siedlungswesens

Die Orts-, Landes- und Siedlungsplanung setzt die Kenntnis der räumlichen Gegebenheiten, der Entwicklungsvorgänge und der menschlichen Bedürfnisse voraus.

Die folgende Übersicht enthält einen Katalog der für eine Bestandsaufnahme generell bedeutsamen Gegenstände. Der Katalog folgt im wesentlichen den Arbeitsergebnissen des Unterausschusses "Bestandsaufnahme und Hilfsmittel im Städtebau" beim Deutschen Normenausschuß (Juli 1957) unter Ergänzungen auf Grund der "vorläufigen Anleitung zur Aufstellung von Entwicklungs- und Raumordnungsplänen" der Landesplanungsstelle beim Innenministerium des Landes Baden-Württemberg (Mai 1957) und der Richtlinien für die Aufstellung von regionalen Wirtschaftsplänen der Landesplanung des Landes Rheinland-Pfalz (September 1954).

Die in dem Katalog verzeichneten Gegenstände sind nicht schlechthin bei allen Planvorbereitungen zu berücksichtigen. Notwendigkeit und Bedeutung der einzelnen Untersuchungsgegenstände ergeben sich aus dem konkreten Planungsvorhaben, welches die räumlichen und gegenständlichen Schwerpunkte der Bestandsaufnahme bestimmt. Dies gilt für Planungen der Ortsplanung in gleicher Weise wie für Planungen der Landes- und Regionalplanung sowie des Wohnungs- und Siedlungswesens.

In den drei Tabellenspalten ist zum Ausdruck gebracht, ob die im einzelnen genannten Gegenstände für die Aufgabengebiete des Städtebaues (Stb), der Landes- und Regionalplanung (LaPla) und des Wohnungs- und Siedlungswesens (Wo) von allgemeiner Bedeutung sind, wobei auf qualitative Angaben über das Ausmaß der Bedeutung im einzelnen verzichtet worden mußte.

Bedeutung der Gegenstände für

Städte- bau	Landes- planung	Wohnungs- wesen
Stb	LaPla	Wo

1. DIE LANDSCHAFT

1.1	*	*	<u>Boden</u>
1.11	*	*	Der Untergrund (geologische und hydrologische Gegebenheiten)
1.12	*	*	Die Oberfläche (Höhenlage, Höhengestaltung, Bodensenkungen (Bergbau), Steinbrüche, Tagebau)
1.13	*	*	Bodennutzung (Acker- und Grünland, Bodengütearten, Ödland, Kald)
1.14	*	*	Bodenschätze (nutzbare Mineralien und Gesteine, z.B. Kohle, Erze, Salze, Erdöl, Steine, Sand, Kies, Ton, Lehm)
1.15	*	*	Bodeneignung für Bauzwecke (Tragfähigkeit, Grundwasserstände u. -ströme, Überschwemmungsgebiete, Bergsenkungsgebiete)
1.16	*	*	Bodeneignung für Sonderzwecke (z.B. für Wasserversorgungsanlagen, Abwasseranlagen, Abfallbeseitigungsanlagen, Halden, Friedhöfe etc.)
1.2	*	*	<u>Wasser</u>
1.21	*	*	Oberflächenwasser (Wasserläufe, Seen, Verschmutzungsgrad, Wasserscheiden und Einzugsbereiche, Wasserstände, Hochwasserverhältnisse, Überschwemmungsgebiete)
1.22	*	*	Grundwasser (Quellen, Grundwasserstände, Ergiebigkeit, Beschaffenheit)
1.3	*	*	<u>Klima</u>
1.31	*	*	Großklima (Hauptwindrichtungen, Temperaturen, Niederschläge)
1.32	*	*	Lokalklima (Windrichtungen, Windkanäle, Kaltluftstand)
1.4	*	*	<u>Vegetation</u>
			(erhaltungswürdige Ufervegetation, Hallhecken, Gebüsche, als Windschutz, Rauchschutz, Aufforstungsflächen, Wäldungen, Gehölze, Wiesen, Moore, Heiden, Weinberge, Parkanlagen etc.)

	Stb.	LaPla	No.	
2.	*	*		<u>DIE BEVÖLKERUNG</u>
2.1				<u>Existenzgrundlagen (Bestand und Tragfähigkeitsbilanz)</u>
2.11	*	*	*	Erwerbsstruktur (Gliederung der Wohnbevölkerung nach Wirtschaftsabteilungen, Land- und Forstwirtschaft, Bergbau, Energie, Metallherzeugung, Baugewerbe etc.)
2.12	*	*	*	Berufsstruktur (Erwerbstätige und Erwerbslose nach Wirtschaftsabteilungen)
2.13	*	*	*	Sozialstruktur (Stellung im Beruf; Selbständige, Beamte, Angestellte, Arbeiter etc.)
2.14	*	*		Betriebsstruktur (Zahl und Größe bzw. Beschäftigungsanzahl der Betriebe der Landwirtschaft, der Industrie, der Bauwirtschaft, des Handwerks etc.; Industriedichte, agrarische Dichte)
2.15	*	*		Steuermacht (Aufkommen an Gemeindesteuern, Bundes- und Landessteuern)
2.2				<u>Entwicklungsstand und -prognose (Vergleich mit der Tragfähigkeitsbilanz)</u>
2.21	*	*		Einwohnerzahl (Entwicklung und Entwicklungstendenz der Einwohnerzahl)
2.22	*	*	*	Bevölkerungsgliederung (nach Geschlecht, Alter, Familienstand, Religion)
2.23	*	*	*	Bevölkerungsbewegung (natürliche Entwicklung der Geburten und Sterbefälle; Wanderungsbewegungen, Einheimische, Vertriebene)
2.24	*		*	Haushaltsstruktur (Personenzahl in den Haushaltungen)
2.25	*	*	*	Berufsverkehr (berufliche Pendelwanderung; Auspendler, Einpendler)
3.				<u>DIE SIEDLUNG (Bestand und Prognose der Entwicklung)</u>
3.1	*	*		<u>Bisherige Siedlungsentwicklung</u> (Alte Ortsteile und Baudenkmäler, Ortsverbreiterungen von 1850-1914-1945, Bautätigkeit, Kriegszerstörungen, Baulücken, Sanierungsflächen)
3.2				<u>Anhaltspunkte für die zukünftige Siedlungsentwicklung</u>
3.21	*	*	*	Projekte für neue Industriebetriebe, Erweiterungsabsichten, Verlagerungsabsichten, auslaufende Industriebetriebe
3.22	*	*	*	Projekte für neue Siedlungskomplexe, für Verkehrs- und Versorgungsanlagen
3.23	*		*	Bedarf an Wohnungen (Größe, Lage, Wohn- und Eigentumsformen; Ermittlung der Wohnwünsche)
3.24	*	*	*	Bedarf an Bauflächen und sonstigen Flächen (Gewerbeflächen, Verkehrsflächen, Versorgungsflächen, Grünflächen)
3.3				<u>Grundstücksverhältnisse</u>
3.31	*		*	Besitzverhältnisse (Staat, Gemeinden, Kirchen, gemein.Gesellschaften (insbesondere des Bau- und Wohnungswesens), Industrie, Private)
3.32	*		*	Grundstücksverkehr, Grundstücksteilungen, Bodenpreise
3.4				<u>Bau- und Wohnverhältnisse</u>
3.41	*	*	*	Art und Maß der baulichen Nutzung (nach Gebietsgruppen)
3.411	*		*	Dorfgebiete
3.412	*		*	Reine Wohngebiete
3.413	*		*	Allgemeine Wohngebiete
3.414	*		*	Mischgebiete
3.415	*		*	Geschäftsgebiete
3.416	*		*	Gewerbegebiete
3.417	*	*	*	Industriegebiete
3.418	*		*	Kleinsiedlungsgebiete
3.419	*	*		Sondergebiete (z.B. Hochschul- oder Klinik- oder Regierungsviertel) sowie Gebiete wilder Siedlung, Wohnluben etc. Für alle: Umfang der baulichen Ausnutzung; Alter und Lebensdauer des Baubestandes
3.42				Besondere bauliche Anlagen
3.421	*	*	*	Bestand und Fehlbestand an Schulen (aller Art), Krankenhäusern, Altersheimen, Fürsorgeanstalten etc.
3.422	*	*		Öffentliche Gebäude, Verwaltung, militärische Anlagen etc.
3.43				Wohnverhältnisse
3.431	*		*	Eigentums- und Wohnformen, qualitativer Zustand
3.432	*		*	Belegungs-, Bebauungs-, Wohn-, Siedlungs- und Bevölkerungsdichte
3.44	*	*	*	Beeinträchtigungen der Wohn- und Arbeitsgebiete durch Lärm, Luftverunreinigung etc.

	Stb.	LaPla	Mo.	
4.				<u>ÖFFENTLICHE VERSORGUNG</u>
4.1	*	*	*	Elektrizitätsversorgung
4.2	*	*	*	Gasversorgung
4.3	*	*	*	Kasserversorgung
4.4	*	*	*	Entwässerung
4.5	*	*	*	Abfallbeseitigung
				zu 4.1 bis 4.5 vorhandene und geplante Einrichtungen, Anlagen und Leitungen; Leistungsfähigkeit, Anschluß- und Ausbaumöglichkeiten; Berechnung (Schätzung) des Energie- etc. -bedarfs, Möglichkeiten seiner Deckung.
5.				<u>GRÜN- UND FREIFLÄCHEN</u>
5.1	*	*		Forstflächen
5.2	*	*		Landwirtschaftliche Flächen
5.3	*	*	*	Öffentliche und private Grün- und Freiflächen
5.4	*	*		Bade-, Sport-, Spiel- und Zeltplätze sowie sonstige Erholungsflächen
5.5	*			Dauerkleingärten und Grabeland
5.6	*			Gärtnereien
5.7	*			Friedhöfe
5.8	*			Kiesgruben, Steinbrüche, Schutthalden usw.
5.9	*	*		Wasserflächen und -läufe
6.				<u>VERKEHR (Bestand und Entwicklungsprognose)</u>
6.1	*	*	*	Individueller Straßenverkehr (Fußgängerverkehr, Radfahrerverkehr, Kraftverkehr, Garagen, Abstell- und Parkmöglichkeiten)
6.2	*	*	*	Öffentlicher Nahverkehr (insbesondere Berufsverkehr)
6.3	*	*	*	Straßen und Wege (vorhandene, geplante, benötigte; Verkehrsdichte, Unfallhäufigkeit)
6.4	*	*		Eisenbahnen
6.5		*		Wasserstraßen
6.6	*	*		Anlagen für den Luftverkehr
7.				<u>VORLIEGENDE VORBEREITENDE ODER VERBINDLICHE PLÄNE UND FESTSETZUNGEN</u>
7.1				<u>Übergeordnete Pläne der Landesplanung</u>
7.11	*	*		Entwicklungspläne und -programme
7.12	*	*		Raumordnungspläne (für verbindlich erklärte)
7.2				<u>Städtebauliche Pläne</u>
7.21	*	*	*	Flächennutzungs-, Wirtschafts-, Leit- und Übersichtspläne
7.22	*	*	*	Durchführungs-, Bebauungs- und Fluchtlinienpläne, Baulufen- und Bauzonenpläne, Baulinienpläne
7.23	*	*	*	Uelegungs-, Zusammenlegungs- und Sanierungspläne
7.3				<u>Pläne der Fachplanung</u>
7.31	*	*		Pläne für überörtliche Verkehrsflächen (Bundesfernstraßen, Landstraßen, Eisenbahnlinien, Verkehrsbänder, Luftverkehrsanlagen)
7.32	*	*		Pläne für überörtliche Versorgungsleitungen (Strom, Gas, Wasser)
7.33		*		Wasservirtschaftliche Pläne (Rahmplan, festgesetzte Wasserschutzgebiete, Hochwasser- und Überschwemmungsgebiete)
7.34		*		Flurereinigungspläne
7.35	*	*		Natur- und Landschaftsschutzgebiete
7.36		*		Abbaugruben, Bergbaugruben, Grubenfelder
7.37		*		Militärische Schutzbereiche

Stb. | 12Pl2 | No.

8. GLIEDERUNG DES PLANUNGSRAUMES UND FUNKTIONEN DER TEILRAUME
- 8.1 * * Verwaltungsräumliche Gliederung
(Gemeindengrenzen, Grenzen staatlicher Verwaltungsbezirke, auch der Sonderverwaltungen; Kirchengemeinden; Kammerbezirke etc.)
- 8.2 Wirtschafts- und sozialräumliche Gliederung
(Überörtliche Verflechtungen, Einbettung des Planungsraumes in größere Landschafts-, Wirtschafts-, Verkehrs-, Siedlungs- und Einflußgebiete; dabei insbesondere zu ermitteln: Standort, Leistungsfähigkeit und Inanspruchnahme von Dienstleistungen)
- 8.21 * * * Handel (täglicher Bedarf, Einkaufszentren) Gaststättenhandwerk, Banken, Sparkassen
- 8.22 * * * Kirchen, Schulen (Volks-, Mittel-, Höhere Schulen), Bildungs- und Forschungsstätten, Bibliotheken
- 8.23 * * Kulturelle Darbietungen, Theater, Vergnügungsstätten, Kino
- 8.24 * * Gesundheitsdienst (Krankenhäuser, Fachärzte, Ärzte etc., Sozialeinrichtungen, Schwednischstationen, Kindergärten)
- 8.25 * * * Verwaltung (Verwaltungsbehörden, Sonderverwaltungen, Gerichte, Rechtsanwälte, Steuerberater)
- 8.26 * * Berufsständische und sonstige Organisationen, Kammern, Verbände, Vereine, Parteien (deren räumliche Gliederung)
- 8.27 * * * Erholungsmöglichkeiten, Spiel- und Sportanlagen
- 8.3 Funktionen der Teilräume
- 8.31 * * * Innerörtliche Funktionen (City, Geschäftszentrum, Einkaufszentrum usw. im übrigen ergänzt durch Baugebietseinteilung)
- 8.32 * * Funktionen von Gemeinden (Gemeindetypen, Agrargemeinden, Industriegemeinden, Wohngemeinden, Marktgemeinden, Kischgemeinden, Fremdenverkehrsorte (ländliche und gewerbliche), Dienstleistungsgemeinden)
- 8.33 * * Funktionen von Regionen

Die Frage nach dem "Führungsanspruch" innerhalb der notwendigen Team-Arbeit verschiedener Spezialisten wurde bereits oben angesprochen. Sicher wird von Fall zu Fall die persönliche Qualifikation zum "Spezialisten für das Ganze" den Ausschlag geben müssen (1). Im Sinne der einleitend vorgetragenen Gedanken ist aber auf jeden Fall das "Halbspezialistentum" zu vermeiden.

Es widerspricht nicht dem Postulat, bei raumordnerischen Maßnahmen den universellen Gesamtzusammenhang weitgehend zu berücksichtigen, wenn aus Gründen der menschlichen Unzulänglichkeit und der Komplexität der gestellten Aufgabe diese Forderung dahingehend konkretisiert wird, daß der mit der Planung Befaste lediglich das Wissen aufweisen muß, das ihn in den Stand versetzt, die zur Mitarbeit berufenen und geeigneten "Spezialisten" in ihren Leistungsmöglichkeiten für sein umfassendes Aufgabengebiet richtig beurteilen und einsetzen zu können.

Die planerische Entscheidung, die ihrem Wesen nach eine politische ist, kann dem Plener von keinem der ihn unterstützenden Mitarbeiter abgenommen werden. Sie wird auch durch die von der Raumforschung zu leistende wissenschaftliche Prognose und Wirkungsanalyse nur vorbereitet.

Wenn der Raumforschung die Aufgaben gestellt sind:

- a) Die Bestandsaufnahme (Strukturanalyse) durchzuführen,
- b) die Entwicklungstendenzen festzustellen,
- c) die raumordnerischen Entwicklungsmöglichkeiten abzuschätzen und
- d) das soziotechnische Instrumentarium bereitzustellen,

so wird daraus deutlich, daß über die Rangordnung der Ziele in diesem wissenschaftlichen Bereich nichts ausgesagt werden kann. Demzufolge erhält die konkrete politische Entscheidung ihren Impuls aus einem anderen Bereich. Ethische - in Sonderheit sozialetische - Wertvorstellungen sind die Wurzeln auch der planerischen Entscheidung. Die von der Raumforschung mit ihren zahlreichen Hilfswissenschaften dargebotenen Unterlagen begrenzen dabei den Bereich des Möglichen.

(1) Vgl. auch dazu Göderitz: Ausbildung und Eignung von Stadt- und Landesplanern, März 1956, H. 12 der Schriftenreihe des Deutschen Verbandes.

24 Ausländische Regelungen

Ein Blick auf ausländische Regelungen des planerischen Verfahrens und die Abgrenzung der Kompetenzen zeigt, daß auch im Ausland der enge Zusammenhang zwischen den drei Sachgebieten mehr und mehr gestaltenden Einfluß auf das Verfahren der Raumplanung gewinnt.

Die Schwierigkeiten, die aus dem unterschiedlichen Grad der Vergleichbarkeit mit deutschen Verhältnissen erwachsen, sind wohl bedeutsam, sollten aber nicht überschätzt werden. Zwar begrenzen Verfassung, Wirtschaftssystem und allgemeine Anschauungen über das Verhältnis von Einzelmensch zu Staat sowie andere nationale Besonderheiten die verfahrensrechtlichen Möglichkeiten der Raumordnung, doch können unabhängig davon Aussagen allgemeiner Art darüber gemacht werden, ob und in welchem Maße ausländische Regelungen den Sachzusammenhang zwischen Siedlungswesen, Städtebau und Raumplanung Rechnung tragen oder nicht.

Frankreich

Eindeutig ist diese Frage für die französischen Verhältnisse zu bejahen. Der straffe Aufbau des französischen Staates mit seiner starken Zentralregierung kommt der zentralen Planung sehr entgegen. Trotzdem gibt es erst in der Nachkriegszeit, eigentlich erst ab 1950, eine entsprechende Planungsgesetzgebung.

An der Spitze der Planungsbehörden steht der Minister für Wohnungsbau und Wiederaufbau (1). Er ist betraut:

1. mit dem gesamten Fragenkomplex des Städtebaus vorbehaltlich der Rechte der Staatsaufsicht des Innenministers, deren Ausübung durch Bestimmungen der öffentlichen Verwaltung, die vom Wohnungsbauminister und vom Innenminister gegenzuzeichnen sind, geregelt wird;
2. mit den Fragen des Wohnungs- und Bauwesens, einschl. des Kampfes gegen Elendsquartiere und ungesunde Wohnstätten, und zwar soweit hygienische Belange der Wohnungen und Siedlungen in Betracht kommen, im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Gesundheit und Bevölkerungsvorgänge und, soweit Belange des zivilen Schutzes in Betracht kommen, im Einvernehmen mit dem Innenminister.

(1) Vgl. G.L. Gautier: Die Handhabung der Stadtplanung in Frankreich. Dissertation. Paris 1952. W. Schaumann: Die Landesplanung im schweizerischen, englischen und französischen Recht. Zürich 1950. - 70 -

Auf dem Gebiet des Städtebaues, des Wohnungs- und Bauwesens koordiniert der Wohnungsbauminister die Maßnahmen der Ministerien. Hier ist meist den sachlich gegebenen Zusammenhängen in der Geschäftsverteilung voll Rechnung getragen.

Großbritannien

Die englische Landesplanung ist die älteste Europas. Ihr Ziel ist die "Amenity" d.h. die Schaffung optimaler Lebensverhältnisse für den Menschen. Es soll erreicht werden durch eine folgerichtige und kontinuierliche nationale Politik in Bezug auf die Nutzung und Erschließung des Landes.

Die gesetzlichen Grundlagen, deren sich die Planung in England bedient, reichen bis in die frühe städtebauliche Gesetzgebung zurück. Im Jahre 1932 ergeht dann das erste eigentliche Landesplanungsgesetz: der "Town and Country Planning Act" von 1932, mit dem die "Planning Schemes" für Stadt und Land eingeführt werden. Obgleich mit diesem Gesetz ein großer Fortschritt erzielt wurde, zeigen sich doch bald die ihm anhaftenden Mängel. Die Planung wird als eine freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe aufgefaßt. Das hat zur Folge, daß sich zwar eine Planung auf Gemeindeebene entwickelt, eine freiwillige, gemeinsame Regionalplanung jedoch nicht zustande kommt. Als weiterer Nachteil erweist sich, daß der Fiskus und die Versorgungswirtschaft nicht in die Planung einbezogen sind. Schließlich war in dem Gesetz von 1932 keine Stelle für eine zentrale Landesplanung vorgesehen, die die lokalen Planungen hätte koordinieren können.

1943 wurde das Ministerium für Stadt- und Landesplanung geschaffen. 1945 erging der "Distribution of Industry Act", 1946 der "New Town Act", dem 1947 der neue "Town and Country Planning Act" folgte, der in seinen allgemeinen Vorschriften auch heute noch die Grundlage der britischen Planung ist.

In diesem Gesetz ging die Kompetenz zur Landesplanung auf die Grafschaften und freien Städte über, d.h. auf insgesamt 145 Körperschaften. Die verschiedenen Zuständigkeiten der einzelnen Ministerien für ihre Ressortplanungen blieben unangetastet. Außerdem blieb das Gesund-

heitsministerium, bei dem ursprünglich auch die Landesplanung ressortierte, weiterhin für den Wohnungsbau zuständig. Als Sonderbehörde zur Koordinierung der Regional-Planungen wurde zwischen dem Ministerium und den Regional-Organisationen das Zentralbodenamt (Central Land Board) geschaffen.

Einen vorläufigen Abschluß erreichte diese gesetzgeberische Entwicklung 1951, als die oberste Planungsbehörde, deren Vertretung im Kabinett durch einen besonderen Minister nicht sonderlich wirkungsvoll gewesen war, mit der Abteilung Wohnungswesen des Gesundheitsministeriums und der Kommunalaufsicht zu einem neuen Ministerium zusammengeschlossen wurde, womit auch in Großbritannien die administrative Zusammenfassung verwirklicht ist.

Dies ist auch bei den Grafschaften gegeben, die für Regionalplanung, Städtebau und Wohnungswesen teils allein, teils nur als mitwirkende Behörde bei gemeindlichen Aufgaben dieser Art zuständig sind.

Das Ministerium kann Grafschaften und Stadtgraftchaften zu Planungsgemeinschaften zusammenschließen, wodurch z.B. die "Greater London Area" als Planungseinheit entstanden ist.

Trotz der allgemeinen dezentralisierten Planungspolitik hat das Parlament entschieden, daß Angelegenheiten, die für den Staat von besonderer Bedeutung sind, zentral zu steuern sind; so die Verteidigung, die Industrieverteilung und Entwicklung der nationalisierten Industrien (durch den Board of Trade), die Verkehrseinrichtungen (Autostraßen, Eisenbahnen, Kanäle, Flugplätze und -häfen), sowie die Planung und Errichtung neuer Städte.

Niederlande

Einer zusammenfassenden Planung in den Niederlanden kommt der Aufbau des Staates sehr entgegen. Obgleich Provinzen und Gemeinden Selbstverwaltungsbefugnisse besitzen, bleibt die Stellung der staatlichen Verwaltung doch so stark, daß man von einem zentralistischen Staatsaufbau sprechen kann.

Die Planung vollzieht sich auf drei Ebenen: für Gemeinden, Provinzen und für den Staat.

Das System der Planung ist doppelgleisig. Einmal kann in eigener Verantwortung auf allen Ebenen geplant werden. Zum anderen aber haben die Planungsvorschläge der höheren Instanz den Vorrang.

An der Spitze der Landesplanungsbehörden steht der Nationale Landesplanungsdienst, der ressortmäßig - analog zu Frankreich - dem Minister für Wiederaufbau und Wohnungswesen unterstellt ist. Womit auch hier eine verwaltungsmäßige Zusammenfassung in der Zentralinstanz gegeben ist.

3 Verwaltungsorganisatorische und -rechtliche Erwägungen

Den in den beiden Hauptteilen dieser Untersuchung aufgezeigten, von der Sache her gegebenen funktionellen Zusammenhängen kann administrativ entweder durch die Zusammenfassung verwandter Geschäftsbereiche bei einer Behörde entsprochen werden, oder aber wenn dies nicht möglich ist, durch die Schaffung besonderer Koordinationsorgane. Wird die letzte Lösung gewählt, so kommt es entscheidend darauf an, daß die Koordinationsmöglichkeiten tatsächlich und rechtlich befriedigend gesichert werden.

31 Zusammenfassung der Geschäftsbereiche

Raumplanung (Landesplanung, Regionalplanung und Bauleitplanung) haben die Aufgabe überfachlicher Integration aller die Gesamtentwicklung des jeweiligen Planungsraumes beeinflussender Maßnahmen gemeinsam. Es wurde nachgewiesen, daß die von diesen Aufgabenbereichen zu erfassenden Gegenstände im wesentlichen identisch sind. Daraus folgt eine weitgehende Gleichartigkeit der Arbeitsmethode, der persönlichen und fachlichen Qualifikation des Verwaltungspersonals und der rechtlichen Handhaben. Die aus der räumlichen Reichweite der einzelnen Sparten der Raumplanung sich ergebenden Unterschiede fallen demgegenüber nur geringfügig ins Gewicht. Alles spricht somit dafür, die Aufgabenbereiche der Raumplanung, der Landesplanung, der Regionalplanung und des Städtebaus zu einem Ressort zusammenzufassen, wobei selbstverständlich die grundlegenden verfassungsrechtlichen Prinzipien im Blick auf die gemeindliche Planungshoheit und die föderativen Zuständigkeiten der Länder zu wahren bleiben. Daraus ergibt sich das folgende Schema einer Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung.

- a) Die Gemeinden - ohne Rücksicht auf ihre Größe und rechtliche Stellung - als Träger der örtlichen Bauleitplanung (sowie um dies sogleich anzumerken, als Mitträger der Regionalplanung).
- b) Die staatlichen Mittelinstanzen (Regierungspräsidien) soweit sie bestehen, als städtebauliche Genehmigungsbehörden, als Aufsichtsbehörden für die Regionalplanung und als nachgeordnete Behörden der Landesplanung, wobei diese Sachbereiche in einem Dezernat zusammenzufassen sind.

- c) Die Länder als Träger der Landesplanung und als Aufsichtsbehörden für die Regionalplanung und die Bauleitplanung, wobei diese Zuständigkeiten bei einem - weiter unten noch zu erörternden - Ministerium zusammenzufassen sind.
- d) Der Bund als Träger der Bundesraumordnung und der Gesetzgebungszuständigkeit für die Bauleitplanung, wobei die insoweit anfallenden ministeriellen Aufgaben in einem Ressort zusammenzufassen sind.

311 Die Einbeziehung des Wohnungswesens?

Zu diesen Bereichen der Raumplanung steht das Wohnungs- und Siedlungswesen in einem allerdings abgeschwächten, dennoch aber nicht zu leugnenden engen Zusammenhang, dem die administrative Zusammenfassung im Bereich der Kommunalverwaltung bereits entspricht. Da den staatlichen Mittelinstanzen auf dem Gebiet des Wohnungswesens nur beschränkte Kompetenzen zustehen, konzentriert sich die Frage der administrativen Zusammenfassungen auf Überlegungen bezüglich der ministeriellen Instanz. Dazu sei zunächst die Frage der ressortmäßigen Zuordnung der Landesplanung für den Bereich der Landesregierungen erörtert.

312 Die Ressortverteilung in den Landesregierungen

Die Landesplanung ist überfachlich. Daraus wird die Folgerung hergeleitet, die Landesplanung nicht einem Fachressort anzugliedern sondern sie, wie dies in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein der Fall ist, dem Ministerpräsidenten unmittelbar zu unterstellen. Bringt man den für die überfachliche Koordination höchst bedeutsamen Gesichtspunkt der Ressortneutralität zum Tragen, so erscheint es richtig, die Landesplanung beim Regierungschef einzurichten.

Aus dem Gesichtspunkt der Neutralität gegenüber den im Kollisionsfalle beteiligten oder von der Landesplanung betroffenen Ministerien wird gelegentlich auch das Innenministerium als für die Zuordnung der Landesplanung geeignetes Ressort angesehen. Die fachliche Neutralität birgt allerdings die nicht von der Hand zu weisende Gefahr in sich,

daß auch das fachliche Interesse des zuständigen Ministers nur schwach ausgeprägt ist. Im übrigen erscheint es auch recht zweifelhaft, ob das Innenressort in seiner Zuständigkeit für die Kommunalaufsicht wirklich als fachlich neutral in Sachen der Landesplanung angesehen werden kann. Die für diese Lösung geltendgemachten Gründe können daher nicht so überzeugen, daß die Lösung aus diesen Erwägungen allgemein empfohlen werden könnte.

Werden für den Ministerpräsidenten und für den Innenminister Gesichtspunkte der fachlichen Neutralität geltend gemacht, so stellt man für die Zuordnung der Landesplanung bei dem Wirtschaftsressort gerade auf das entgegengesetzte Argument ab. Nach diesen Überlegungen soll die Landesplanung bei dem Ressort bestehen, welches in seinen eigenen fachlichen Zuständigkeiten über die wirkungsvollsten Möglichkeiten zur Durchsetzung landesplanerischer Zielsetzungen verfügt. Mit Recht sind aber die Meinungen darüber, ob eine höhere Potenz dieser Art bei dem Wirtschaftsressort gegeben sei, sehr geteilt. Dagegen hat die Geltendmachung dieses Arguments für die Zusammenfassung der Landesplanung mit dem Bau- und Wohnungsressort viel für sich. Während die Landesplanung nur im Lande Bayern dem Wirtschafts- und Verkehrsminister zugeordnet ist, ressortiert sie in den Ländern Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen und im Saarland bei dem Ministerium, welches zugleich für das Bau- und Wohnungswesen zuständig ist.

Unseres Erachtens ist entscheidend auf die Zusammenfassung mit dem Städtebau abzustellen. In den Fällen der zuletzt genannten Ministerien ist auch diese Zusammenfassung gegeben. Mögen auch gewisse Zweifel nicht ausgeräumt sein, die sich aus einer differenzierten Aufgabenteilung zwischen der Landesplanung und dem Städtebau einerseits, der Bauaufsicht und dem Wohnungswesen andererseits ergeben, so halten wir doch die Zusammenfassung der Landesplanung, der städtebaulichen Aufsicht, des Wohnungswesens und der Bauaufsicht bei einem Landesressort für angezeigt.

Diese Zusammenfassung hat sich nicht nur in den sechs genannten Bundesländern bewährt; sie wird vielmehr in den drei uns unmittelbar benachbarten Ländern Frankreich, Belgien und den Niederlanden mit Erfolg praktiziert.

Die für eine zweckmäßige Geschäftsverteilung in den Landesministerien entwickelten Vorschläge sind unseres Erachtens auch für die ressortmäßige Zuordnung auf der Ebene der Bundesregierung gültig.

32 Schaffung besonderer Koordinationsorgane

Mit einer administrativen Zusammenfassung der eng miteinander verbundenen Geschäftsbereiche Raumplanung, Bauleitplanung und Wohnungswesen zu einem Ressort würde die von der Sache her notwendige administrative Koordination eine nicht zu unterschätzende Förderung erlangen. Auf diesem Wege sind allerdings nicht alle Koordinationsprobleme zu lösen. Weite fachliche Bereiche, die von der Raumplanung koordinierend zu erfassen sind, müssen zwangsläufig außerhalb einer derartigen administrativen Zusammenfassung bleiben, jedenfalls soweit man an die Landes- und Bundesebene denkt. Gemeint sind die für die Landesplanung äußerst wichtigen Geschäftsbereiche Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft, Kultur etc.. Soweit es ^{sich} dabei um die Abstimmung unter gleichgeordneten Organen wie im Falle der verschiedenen Ressortministerien handelt, ist unbeschadet der besonderen Funktionen des Ministerpräsidenten bzw. des Bundeskanzlers das Kabinetts das berufene Organ, im Streitfalle koordinierend und entscheidend zu wirken. Von diesem Koordinationsverfahren werden selbstverständlich auch die ^{den} einzelnen Ministerien unterstellten nachgeordneten Behörden mit erfaßt. Schwierigkeiten ergeben sich erst dann, wenn es sich um die Koordination von Behörden handelt, die sich, ohne einem gemeinsamen Schlichtungsorgan untergeordnet zu sein, in einem Verhältnis rechtlicher Selbständigkeit zueinander befinden: so die Länder im Verhältnis zum Bunde und umgekehrt und - mit gewissen Einschränkungen - die Gemeinden im Verhältnis zu Bund und Ländern. Diese aus dem durch die Verfassung vorgeschriebenen dreistufigen Staatsaufbau sich ergebenden Koordinationsaufgaben können nicht durch administrative Zusammenfassungen gelöst werden. Hier ist die Schaffung besonderer kooperativer Gemeinschaftsorganisationen erforderlich und zwar einmal für die planerische Zusammenarbeit des Bundes und der Länder zum anderen für die planerische Zusammenarbeit der Gemeinden mit den Fachbehörden des Bundes und der Länder.

Die in Fortentwicklung der bestehenden "Konferenz für Raumordnung für die Zusammenarbeit zwischen dem Bunde und den Ländern" vorgeschlagene Bundesplanungsgemeinschaft ist in den im Zusammenhang mit dieser Arbeit erstatteten Gutachten von Professor Giese und Dr. Halstenberg (Hefte 13 und 14 der Schriftenreihe des Deutschen Verbandes) eingehend begründet worden.

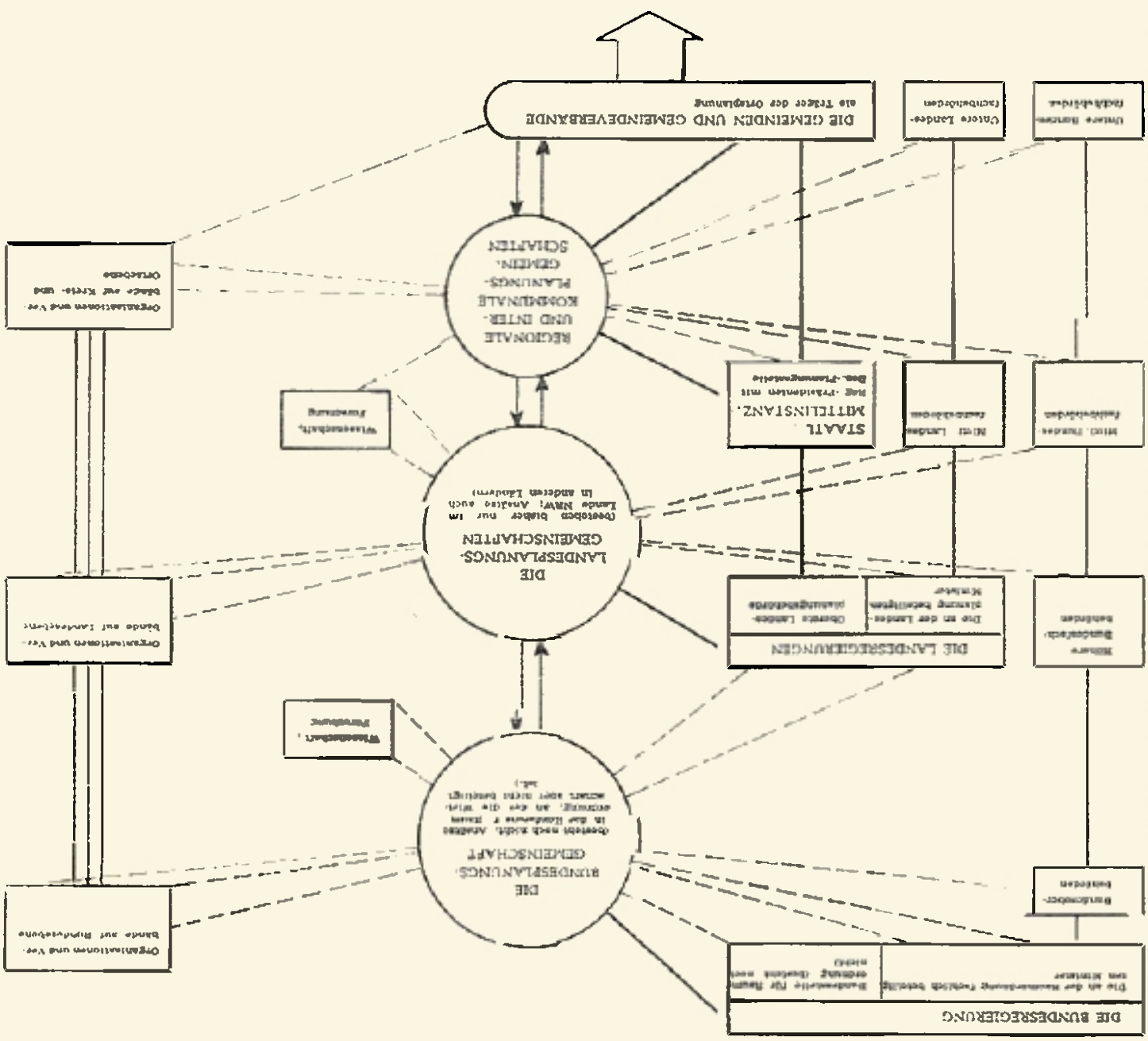
Die auf die Schaffung von Landesplanungsgemeinschaften, von regionalen und interkommunalen Planungsgemeinschaften gerichteten Vorschläge sind Gegenstand umfangreicher Arbeiten des Verbandes so "Regionale und interkommunale Planungsgemeinschaften", Heft 39 der Schriftenreihe und "Rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten interkommunaler Planungscoordination", Heft I/1959 der Mitteilungen des Deutschen Verbandes; "Vorschläge für die Landesplanungsgesetzgebung", Manuskript Oktober 1959. Auf die Ergebnisse dieser Untersuchungen, deren organisatorische Ausdeutung die beiliegende Übersicht "Schematisches Wunschbild der Planungsorganisation" wiedergibt, darf verwiesen werden.

321 Sicherung der Koordinationsmöglichkeiten der Koordinationsorgane

Planerische Koordination ist in erster Linie - daran kann kein Zweifel bestehen - eine Frage der sachlichen Überzeugungskraft. Diese wiederum hängt entscheidend von der personellen und sachlichen Leistungskraft der Koordinationsbehörden ab. Die oft unzureichende Besetzung von Planungsbehörden hat ihre Ursache nicht allein darin, daß trotz wachsenden Verständnisses für die Planungsaufgaben von den Parlamenten nicht genügend Mittel bereitgestellt wurden, sondern auch darin, daß die Frage der Aus- und Fortbildung eines qualifizierten Nachwuchses für die Planung im Grunde noch völlig ungelöst ist. Die seit langem angestrebte, durch das Gutachten von Professor Göderitz über "die Ausbildung von Stadt- und Landesplanern" H. 12 der Schriftenreihe des Deutschen Verbandes überzeugend als notwendig nachgewiesene Förderung der Planungsausbildung durch die Gründung der noch fehlenden Ausbildungsstätten gehört damit zu den wichtigsten Voraussetzungen für die Steigerung der Leistungsfähigkeit der planerischen Koordinationsorgane.

SCHEMATISCHES WUNSCHBILD DER PLANUNGSORGANISATION

BEIORDNUNGS- UND VERWALTUNGSGEBIETE
VERWALTUNG
technisch-organisatorische Aufgaben
unter Verantwortung der Planungs- und Wirtschaftsgemeinschaften
als Träger der integrierten und der Wirtschaftlichen (Fisch-)Bereiche
der interessierten Raumordnung des Landes
etc. sowie als ein Teil der Sozialpartner der Wirtschaft.
DER LAND-
DER WIRTSCHAFT.
DER ORGANISATIONEN
Bünde auf Bundes- und Landes-
Bünde auf Landes- und Kreis- und
Organisationen und Ver-
Bünde auf Kreis- und Ver-



Planungs- und Verwaltungsbereiche
technisch-organisatorische Aufgaben
unter Verantwortung der Planungs- und Wirtschaftsgemeinschaften
als Träger der integrierten und der Wirtschaftlichen (Fisch-)Bereiche
der interessierten Raumordnung des Landes
etc. sowie als ein Teil der Sozialpartner der Wirtschaft.
DER LAND-
DER WIRTSCHAFT.
DER ORGANISATIONEN
Bünde auf Bundes- und Landes-
Bünde auf Landes- und Kreis- und
Organisationen und Ver-
Bünde auf Kreis- und Ver-

Angesichts der weitgehenden Entscheidungsfreiheiten der den planerischen Koordinationsorganen nicht unterstellten, nach den dargelegten Grundsätzen des Staatsaufbaues auch nicht zu unterstellenden Behörden bedarf es rechtlicher Sicherungen der Koordinationsmöglichkeiten für den Kollisionsfall, der sich oft genug trotz sachlicher und persönlicher Überzeugungsversuche nicht vermeiden läßt. Die wichtigsten verwaltungsrechtlichen Koordinationsinstrumente sind der Genehmigungsvorbehalt und das Widerspruchsrecht. Für den Bereich der Bauleitplanung hat der städtebauliche Genehmigungsvorbehalt seine Regelung in den Aufbaugesetzen gefunden, die demnächst durch das Bundesbaugesetz abgelöst werden. Für den Bereich der Regionalplanung fehlt es entsprechend dem gegenwärtig lückenhaften Stand der Landesplanungsgesetzgebung noch völlig an einer entsprechenden rechtlichen Regelung sowohl des Genehmigungsverfahrens als auch des Widerspruchsverfahrens. Eingehend begründete Vorschläge hierzu hat der Verband in seinen "Vorschlägen zur Landesplanungsgesetzgebung" (Manuskript Oktober 1959) vorgelegt. Ebenso ist das planerische Koordinationsverfahren für die bundesstaatliche Raumordnung noch ohne die überfällige gesetzliche Regelung, zu der der Verband in seinen "Überlegungen zur Bundesraumordnungsgesetzgebung" (Heft 14 der Schriftenreihe des Deutschen Verbandes) seine Vorschläge im Rahmen dieser Untersuchung gesondert vorgelegt hat.

Entscheidende Voraussetzung für die Tätigkeit der planerischen Koordinationsorgane ist, daß diese über die notwendigen tatsächlichen Erkenntnisse verfügen. Soweit diese Erkenntnisse allgemein und ohne Verwaltungszwang zugänglich sind, ist dies lediglich eine Frage der Arbeitstechnik der Bestandsaufnahme. Wesentliche Maßnahmen, darunter insbesondere auch solche, die von den Fachplanungsbehörden zunächst vertraulich vorbereitet und zum Teil schon vorentschieden werden, sind aber den planerischen Koordinationsorganen nicht zugänglich. Daher muß für alle Ebenen der integrierenden Planung ein weitgehendes Informations- und Auskunftsrecht zugleich mit einer Verpflichtung zur Mitteilung aller die Gesamtplanung und -entwicklung beeinflussenden Maßnahmen und Planungen eingeführt und rechtlich gesichert werden.

4. Literaturübersicht

In die nachstehende Übersicht ist ausschließlich das Schriftgut aufgenommen worden, das bei der Abfassung des Gesamtberichtes herangezogen bzw. zitiert wurde. Eine umfassende Bibliographie findet sich im Anschluß an diese Literaturübersicht unter Ziff. 5.

1. Abercrombie, Patrick: Twenty years after. - Journal of the Royal Institute of British Architects 59(1952) März, S. 156-161.
2. Organisatorischer Aufbau der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland. - Düsseldorf: Droste-Verl. 1952. 31 S. (Schriftenreihe des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen, Landesplanungsbehörde Düsseldorf. H.10.)
3. Ballinger: Grundbegriffe der Raumordnung. - Fundamente 6(1954) H.5/6.
4. Die industriellen Ballungsräume. Problematik und Aufgabe. - Köln Deutscher Verband für Wohnungswesen... 1955. 69 S. (Schriften des Deutschen Verbandes für Wohnungswesen, Städtebau und Raumplanung. H. 11.)
5. Bemerkungen zu der Schrift "Landesplanung". - Institut für Raumforschung. Informationen 1953 H.15, S. 163-164.
6. Borbille, D.: Wohnungsbau u. Bauorganisation in Frankreich. - Gemeinnütziges Wohnungswesen 1951 H.11, S. 491-496.
7. Beyer, Eduard: Wissenschaft und Raumordnung. Die Frage eines Bundesraumordnungsplanes. Eine weitgehende wissenschaftl. Vorarbeit. Bulletin 1953 H. 245, S. 2035-2036.
8. Blaum, Kurt: Raumordnung und Verwaltung. - Deutsches Verwaltungsblatt 68(1953) H.1, S. 8-12. Literaturangaben.
9. Böhm: Rechtsprobleme der Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes. - Deutsches Verwaltungsblatt 68(1953) H.11, S. 321-324.
10. Boll, Dirk de: Der Aufbau der regionalen Forschung im Dienste der Raumordnung in den Niederlanden. - Institut für Raumforschung. Informationen 1954 H. 21/22, S. 306-315.
11. Boustedt, O.: Die Stadt und ihr Umland. - Raumforschung und Raumordnung 11(1953) H.1, S. 20.
12. Boynton, J.K.: The Town Development Act, 1952. - Journal of Planning Law 1952, Oktober, S. 542-549.

13. Bure, V.: L'urbanisme et l' autonomie communale. - Habitation 5(1952) H.2/3, S. 83-88.
14. Departmental Changes. (Ministry of Local Government and Planning geschaffen am 18.1.1951) - Journal of the Town Planning Institute 37(1951) H.3, S. 71.
15. Cole, G.D.H.: The Relation of general planning to Housing and Country Planning. - Housing and Town and Country Planning Bulletin 1948 H.1, S. 2-6.
16. Les concours du ministère de la Reconstruction et de l'Urbanisme.- Habitation 1950 H.11, S. 10-12.
17. Dekret Nr. 54-766 vom 26. Juli 1954 als Zusammenfassung der Gesetzestexte über Städtebau und Wohnungswesen. - Journal Officiel de la République Française 1954. S. 7080-7125.
18. Dittrich, Erich: Vom Primat der Raumordnung. - Institut für Raumforschung. Informationen 1953 H.35/36, S. 363-370.
19. Dittrich, Erich: Raumforschung und Raumordnung. Ein Diskussionsbeitrag. - Institut für Raumforschung. Informationen 1953 H.42/43, S. 481-487.
20. Dittrich, Erich: Versuch eines Systems der Raumordnung. Vorträge.- Bad Godesberg: Institut für Raumforschung 1953. S. 2. (Als Manuskript vervielfältigt.)
21. Dittrich, Erich: Regionale Wirtschaftspolitik. - Wirtschaftsdienst 33(1953) H.1, S. 17-25.
22. Ehrenforth, W.: Das Recht der Siedlung und Bodenreformdurchführung. Gesetze, Verordnungen u. Erlasse a.d. Gebiete des Wohnungs- und Siedlungswesens, des Kleingartenwesens und der Bodenreform. Textsammlung mit Einf., Anm. u. Sachverz. Loseblattausgabe. - München & Berlin: Beck 1951.
23. Entwurf zum Bundesbaugesetz. - Bundestagsdrucksache 1813.
24. Entwurf eines Rahmengesetzes der Bundesraumordnung. - Bundestagsdrucksache 1656.
25. Entwurf eines Städtebaugesetzes nebst Begründung. 2. Aufl. - Berlin: Heymann 1925.
26. Ernst: Kommentar zum Aufbaugesetz von Nordrhein-Westfalen. - Düsseldorf: Werner 1953.
27. Fischer, Edgar: Landesplanung in Frankreich. - Raumforschung und Raumordnung 1948 H.1, S. 28-31.

28. Zur Forderung Oberste Baubehörde Nordrhein-Westfalen. - Baurundschau 45(1955) H.2, S. 60.
29. Franken, Joseph P.: Innere Kolonisation. Landesplanung und Raumordnung. - Zeitschrift f.d. gesamte Wohnungswesen 1(1952) H.2, S. 36-38.
30. Fuchs, P.P.: Der Gesetzentwurf für Stadt- und Landesplanung. - Arbeitsberichte f.d. britische Zone 1947 H.7/8, S. 297-299.
31. Gautier, Georg: Die Handhabung der Stadtplanung in Frankreich. Unter Berücksichtigung der bestehenden gesetzlichen Grundlagen. Dissertation. Paris 1952. 119 S., 3 Anl.
32. Englands neues Gemeinde-Ministerium. - Städtetag 1951 H.3, S.105-106.
33. Giese, Friedrich: Grundsatz- und Kompetenzfragen bei der Gestaltung der Raumordnung in der Bundesrepublik Deutschland. - Köln: Deutscher Verband für Wohnungswesen... 1956. 28 S. (Schriften des Deutschen Verbandes für Wohnungswesen, Städtebau und Raumplanung. H. 13.)
34. Giese, Friedrich: Raumordnung und Landesplanung. - Institut für Raumforschung Bonn. Informationen 1953 H.37, S. 389-396.
35. Glatzel, Frank: Landesplanung. Raumordnung und Raumforschung. - Institut für Raumforschung Bonn. Informationen 1953 H.27/28, S. 285-298.
36. Glatzel, Frank: Raumforschung als angewandte Sozialwissenschaft im Bereich der Politik. - Zeitschrift für Raumforschung 1950 H. 1/2, S. 6.
37. Göderitz, Johannes: Ausbildung und Eignung von Stadt- und Landesplanern. - Köln: Deutscher Verband für Wohnungswesen... 1956. 60 S. (Schriften des Deutschen Verbandes für Wohnungswesen, Städtebau und Raumplanung. H. 12.)
38. Gutachten des Bundesverfassungsgerichts über die Zuständigkeit des Bundes zum Erlass eines Baugesetzes vom 16. Juni 1954.
39. Gutachten zum Entwurf eines Bundesbaugesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. - Tübingen: Wasmuth 1952.
40. Gutachten über die Erfordernisse der Bau- und Bodengesetzgebung (Weinheimer Gutachten). Erstattet durch den vom Bundesminister für Wohnungsbau eingesetzten Gutachterausschuß. - Hamburg: Hammonia-Verlag 1952. 81 S.

41. Landesplanerisches Gutachten zur Aufstellung von gemeindlichen Flächennutzungsplänen. - Hannover: Nieders. Amt für Landesplanung und Statistik 1955, 58 S. (Veröffentlichungen des Nieders. Amtes f. Landesplanung u. Statistik. Reihe G, Bd. 7.)
42. Halstenberg, Friedrich: Zur Gesetzgebung über die Bundesraumordnung. - Köln: Deutscher Verband für Wohnungswesen... 1956. 56 S. (Schriften des Deutschen Verbandes für Wohnungswesen, Städtebau und Raumplanung. H. 14.)
43. Hamm, Ernst: Was versteht man unter "Raumordnung"? - Volksheimstätte 4(1952) H.2, S. 2-5.
44. Hamm, Ernst: Was versteht man unter Raumordnung? - Der Wohnungsbau in der Bundesrepublik Deutschland 1951 H. November, S. 16.
45. Handwörterbuch der Sozialwissenschaften. Sonderdruck aus: 4. Lieferung = Stichworte: Schweden bis Sowjetunion (I,3). S. 238-247. 248-260.
46. Handwörterbuch des Wohnungswesens. - Jena: G. Fischer 1930.
47. Heap, Desmond: The Town Development Act, 1952. - Journal of Planning Law 1952, Oktober, S. 537-541.
48. Industrie aufs Land. Die Möglichkeiten einer stärkeren Entwicklung von Industrie und Handwerk in mittleren und kleineren Orten. - Köln: Deutscher Verband für Wohnungswesen... 1953. 28 S. (Schriften des Deutschen Verbandes für Wohnungswesen, Städtebau und Raumplanung. H.8.)
49. Isenberg: Raumordner wollen keinen Zwang. - Handelsblatt vom 28.1.1955.
50. Jensen, Herbert: Landesplanung und Stadtplanung. - Bundesbaublatt 2(1953) H.9, S. 410-412. (Zu "Landesplanung. Begriffe und Richtlinien")
51. Kabel: Baufreiheit und Raumordnung. - Ravensburg. O. Maier 1949.
52. Keßler: Der angestrebte Raumordnungsplan des Bundes. - Betriebsberater 1955 H.3, S. 73.
53. Klamroth: Bundestagsabgeordnete fordern Bundesraumordnung. - Institut für Raumforschung Bonn. Informationen 1954 H.43/44, S.665.
54. Klamroth: Organisation und rechtliche Grundlagen der Landesplanung in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin. Stand: 31. August 1953. - Bad Godesberg: Institut für Raumforschung Bonn 1955. (Mitteilungen aus dem Institut für Raumforschung Bonn. H. 16.)

55. Köppe, Irmgard: Einige Grundzüge des Town Development Act, 1952.- Institut für Raumforschung Bonn. Informationen 1952 H. 47/48, S. 376-378.
56. Kraayenhagen, Adriaan: Die Raumordnung in den Niederlanden. Wie kommt ein regionaler Raumordnungsplan zustande u. welches sind seine Folgen? - Institut für Raumforschung Bonn. Informationen 1954 H. 32/34, S. 467-487.
57. Landesplanung. Begriffe und Richtlinien. Vorschläge der Arbeitsgemeinschaft d. Landesplaner d. Bundesrepublik Deutschland. - Düsseldorf: Arbeitsgemeinschaft d. Landesplaner 1953. 43 S.
58. Landesplanung. Tätigkeitsbericht der Abteilung Bauwesen u. Wiederaufbau für das Jahr 1951. - Freiburg: Bad. Ministerium d. Innern 1952.
59. Lauffer, E.: Die Kleinsiedlung in Städtebau u. Raumordnung. Die Kleinsiedlung. Sonderheft 1 der Zeitschrift "Siedler". - Hamburg 1953. S. 27-32.
60. Löwenstein, M.: Les bases juridiques et économiques et la situation actuelle dans le domaine du plan reconstruction et d'urbanisme. - Plan 9(1952) H.6, S. 195-196.
61. Macfarlane, P.W.: The Town Development Bill and Country Towns. - Town and Country Planning 20(1952) H.100, S. 384-386.
62. Memorandum on the Town Development Act. - London: Ministry of Housing and Local Government 1952. 10 S.
63. Meyer-König: Kommunale Planungsgemeinschaften. - Staatsanzeiger für Baden-Württemberg 4(1955) H.79.
64. Mittelbach, E.: Vom Städtebau zur totalen Raumordnung. Grundzüge d. Planungslehre u. Planungsreform. - Stuttgart: Hoffmann 1947. 76 S. (Aufbau-Sonderhefte. H.3.)
65. Müller: Raumordner im Bund. - Gemeinnütziges Wohnungswesen 7(1954) H.11, S. 521.
66. Muermann: Die Landesplanung in Deutschland. - Zeitschrift für Raumforschung 1950 H.1/2, S. 3-5.
67. Muthmann: Landwirtschaft und Raumordnung. - Deutsche Bauernkorrespondenz 1955 H.5,
68. Muthmann: Landwirtschaft. Lastenausgleich und Raumordnung: 1. Eine Bundesstelle für Raumordnung ist... - Deutsche Bauernkorrespondenz 6(1953) H.16, S. 7-8, H.22, S. 2-4.
69. Muthmann: Raumordnung tut not. - Die Zeit 1955 H.5.

70. Wirksamer Natur- und Landschaftsschutz erfordert übergeordneten Plan. Entschließung des Deutschen Naturschutzringes vom 31.10.1954. Institut für Raumforschung Bonn. Informationen 1955 H.22/23, S. 343.
71. Nöldecken, Waldemar: Die raumordnende Landesplanung als Problem der Innenpolitik, ihre wirtschaftliche Bedeutung u. ihr Ausbau. Stellungnahme zu "Landesplanung, Begriffe..." - Fulda 1953. 19 S.
72. Ortmann, Wolf: Städtebau früher und heute. Kurze Einführung in das Wesen des Städtebaues. - Düsseldorf: Werner 1956. 99 S.
73. Otremba, Erich: Raumordnung, Raumforschung und Geographie. - Institut für Raumforschung Bonn. Informationen 1953 H.47/48, S. 533.
74. Oyen, H.J.H. van: Raumordnungsprobleme in den westlichen Niederlanden. - Plan (Schweiz) 10(1953) H.5, S. 139-140.
75. Pathe, K.: Auszüge aus den westdeutschen Aufbaugesetzen. - Deutsche Verwaltung 3(1950) H.2, S. 33-35.
76. Pauly: Auf dem Wege zu einem Bodenrecht. - Deutsches Verwaltungsblatt 71(1956) H.2, S. 42-45.
77. Pepler, George: Planning as an instrument of policy. - Journal of the Town Planning Institute 37(1951) H.6, S. 128-129.
78. Pohl: Bau-, Siedlungs- und Wohnungswesen. - Stuttgart u. Köln: Kohlhammer 1953. 160 S.
79. Prager, Stephan: Fragen der Raumordnung u. Landesplanung. - Aufbau 8(1953) H.8, S. 357-358.
80. Prager, Stephan: Die Landesplanung als Grundlage organischen Bauens. Hannover 1951. In: Amtlicher Katalog der Constructa-Bausstellung. S. 47-48.
81. Prager, Stephan: Probleme der Landesplanung in Deutschland. - Bad Dürkheim. Vortrag auf der deutsch-franz. Landesplanertagung Juni 1952.
82. Zum Problem Raumforschung. Soziologie und Statistik. - Raumforschung und Raumordnung 1950 H.4, S. 191.
83. Rappaport: Sitten und Siedlung im Spiegel der Zeiten. - Stuttgart und Köln: Kohlhammer 1952. 132 S.
84. Die Raumordner sind am Werk. - Handelsblatt 9(1954) H. 144.
85. Reschke, Hans: Möglichkeiten und Grenzen zwischengemeindlicher Zusammenarbeit. - Mannheimer Hefte 1954 H.4, S. 23 ff.
86. Robson, William A.: Die Organisation des Planens. Planungsbehörden u. Planer. - Baurundschau 1948 H.1/2, S. 15-24.

87. Roloff, Hermann: Aufgaben der Bundesraumordnung. - Köln: Deutscher Verband für Wohnungswesen... 1956. 36 S. (Schriften des Deutschen Verbandes für Wohnungswesen, Städtebau und Raumplanung. H.15.)
88. Schmidt, Otto: Städtebau im gesellschaftlichen Bewußtsein. - Köln: Deutscher Verband für Wohnungswesen... 1956. 20 S. (Schriften des Deutschen Verbandes für Wohnungswesen, Städtebau und Raumplanung. H.18.)
89. Scholz, Hartmut: Planung und Wiederaufbau in Frankreich. - Institut für Raumforschung. Bonn. Informationen 1953 H.5/6, S. 49-54.
90. Schultheiß, Walter: Die Notwendigkeit legislativer Maßnahmen auf dem Gebiet der Raumordnung. - Bulletin 1953 H. 134, S. 1138-1139.
91. Schumacher, Fritz: Vom Städtebau zur Landesplanung und Fragen städtebaulicher Gestaltung. - Tübingen: Wasmuth 1951. 52 S. (Archiv f. Städtebau und Landesplanung. 2.)
100. Seydel, Peter: Die kommunalen Zweckverbände. - Göttingen: Schwartz 1955. 182 S.
101. Sitte, Camillo: Der Städtebau. Nach seinen künstlerischen Grundsätzen. Ein Beitrag zur Lösung moderner Fragen der Architektur und monumentalen Plastik unter besonderer Beziehung auf Wien. - Wien: Graeser; Leipzig: Teubner 1901. V. 180 S.
102. Das Sozialwerk als Träger gemeindlicher Planungen. - Trümmernote 1956 H.1, S. 14-16.
103. Französisches Städtebaurecht. Das Städtebaugesetz Nr. 324 vom 15.6. 1943.. Bonn 1952. XIII, 103 S. (Schriftenreihe des Bundesministerium für Wohnungsbau. H.12.)
104. Steiger, R.: Der organisatorische Aufbau der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung. - Plan 1944 H.1, S. 15-16.
105. Stellungnahme der hessischen gewerblichen Wirtschaft zur Raumordnung und Landesplanung. - Institut für Raumforschung Bonn. Informationen 1955 H.3/4, S. 51.
106. Stellungnahme des Zentralausschusses der Deutschen Landwirtschaft zur Landbeschaffung der öffentlichen Hand vom 6.5.1955. - Institut für Raumforschung Bonn. Informationen 1955 H.22/23, S. 343.
107. Umlauf, Josef: Die Abgrenzung der Aufgabengebiete und Zuständigkeiten der Landesplanung, der Stadtplanung und der Bauplanung. - Raumforschung und Raumordnung 13(1955) H.1, S. 5-11. H.3, S. 163.
108. Umlauf, Josef: Vom Wesen der Stadt und der Stadtplanung. - Düsseldorf: Werner 1951. 64 S.

109. Weber, Werner: Die Selbstverwaltung in der Landesplanung. - Köln u. Berlin: Heymanns 1956. 82 S.
110. Werner, Hanns: Landesplanung, Begriffe u. Richtlinien. Stellungnahme. Institut für Raumforschung Bonn. Informationen 1953 H.20/21, S. 210-222.
111. Wiegand, Johannes: Die Landesplanungsbehörde Rheinland-Pfalz. - Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz 4(1953) H.18.
112. Wolff, J.: Die Raumordnung im Bundesgebiet. Bemerkungen zu einer gesetzlichen Regelung. - Bauamt und Gemeindebau 26(1953) H.10, S. 309-311.
113. Wolff, J.: Zeitfragen des Städtebaues. - München: Callwey 1955. 118 S.
114. Ziegler: Die Notwendigkeit u. die Aufgaben der Landesplanung. - Mitteilungen des Deutschen Verbandes für Wohnungswesen 1952 H.3/4, S. 4.

5. Umfassende Bibliographie

Die nachfolgende Literaturzusammenstellung zu dem Gesamtkomplex des Landesplanungsrechtes wie auch der Organisation des Verfahrens der interkommunalen und regionalen Planung informiert über alle wichtigen Quellen der Fachliteratur auf den zuvor bezeichneten Sachgebieten nach dem Stand des Jahres 1959. Die Fachliteratur des Wohnungswesens wurde in diese Bibliographie nicht eingearbeitet; in der Dokumentationsstelle des Instituts für Bau- und Planungsrecht beim Deutschen Verband finden sich aber Sonderbibliographien zu Spezialbereichen des Wohnungs- und Siedlungswesens. Besonders verwiesen sei auf die als Heft 48 der Schriftenreihe des Deutschen Verbandes veröffentlichte Bibliographie zum Thema "Neue Städte".

Literaturzusammenstellung

zu dem Gesamtkomplex des Landesplanungsrechtes wie auch der Organisation des Verfahrens der interkommunalen Planung und regionalen Planung.

- - - - -

Abels, Peter M.: Die Neugliederung der Ämter in Rheinland und Westfalen und ihre Beziehungen zur gesamtdeutschen Verwaltungsreform. Dissertation Köln 1938.

Ahl: Ein Versuch kommunaler Arbeitsgemeinschaft. Die Städte Bad-Nauheim und Friedberg errichten einen gemeinsamen Städteausschuß. Städtetag (1929). Sp. 1400.

Arnhold, Helmut: Die Abgrenzung der Stadtlandschaft. Ein Beitrag zur Stadtgeographie und Raumplanung. Wissenschaftliche Veröffentlichungen des Deutschen Instituts für Länderkunde. Leipzig 1953. N.F. 12, S. 71-130.

Aufgaben der deutschen Raumordnung. Hrsg. vom Institut für Raumforschung. Bad Godesberg: Institut für Raumforschung o.J. 17 S.

Ballinger: Grundbegriffe der Raumordnung. Fundamente 6(1954) H. 5/6.

Bauer, Walter: Dezentralisation der Großstadtverwaltung. Göttingen 1951.

Bauleitplanung für die Stadt Frankfurt/Main. Besprechung am 2.4.1959 in Frankfurt/Main. Wiesbaden: Der Hessische Minister des Innern - Va 61 d 04/07 - 1/59 vom 27. April 1959. 14 S. Manuskript.

Bei der Bauleitplanung zu beteiligende Behörden für das Gebiet des Landes Hessen. Wiesbaden: Der Hessische Minister des Innern - V b - 61 d 02 - 1/57 vom 16. März 1957. 8 S. 7 Anlagen.. Manuskript.

Beck, Otto: Zur Ansiedlung neuer Industriebetriebe. Finanzielle Überlegungen der Gemeinden. Württ. Gemeinde-Zeitung 81(1958) H.5, S. 77-79.

Beckerath, von: Rückgemeindung und Rückgliederung. Zeitschrift für Selbstverwaltung 1953 H.11, S. 258 ff.

Beckermann, Theo: Die Eingliederung von Handwerks- und Einzelhandelsbetrieben in neue Wohngebiete. Essen 1955. 52 S. Lit. (Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung, Essen, Schriftenreihe N.F. Nr. 9.)

Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (Landtagsdrucksache Nr. 23) Landkreistag Nordrhein-Westfalen - Eildienst 1958 "21, S. 258-262.

Der Bergarbeiterberufsverkehr im rheinisch-westfälischen Industriegebiet. Möglichkeiten einer Umsiedlung von Bergarbeitern mit dem Ziele einer Einschränkung des Berufsverkehrs. (Dargest. u. unters. a.d. Belegschaften der Dortmunder Zechenbetriebe). Dissertation Münster. - o.O. 1949. III, 124 S.

Bergsma, P.: Samenwerking van gemeenten op publicrechtelijke of privaatrechtelijke basis? Nederlandse Gemeente 7(1953) H.44, S. 517-523.

Bertheau, Werner: Raumbedarf, Planung und Aktionsgemeinschaften. Ein beachtlicher Schritt im Schwabenland. Selbstverwaltung 10(1956) H.8, S. 192-194.

Bickel, Johann: Verwaltung und Wirtschaft der Landgemeinden. Leipzig, Stuttgart, Berlin 1937.

Binder, Michael: Planung und Bau kommunaler Verteilernetze der Elektrizitätsversorgung. Bayerischer Bürgermeister 9(39) (1956) H.3, S. 52-53.

Bindersief, Paul: Probleme der "Wachsenden Gemeinden". Württ. Gemeindezeitung 79(1956) H.3, S. 76-80.

Blaum, Kurt: Raumordnung und Verwaltung. Deutsches Verwaltungsblatt 68(1953) H.1, S. 8-12.

Borowsky, Bernhard: Die Entwicklung des Gewerbesteuerenausgleichs zwischen Wohnsitz- und Betriebsgemeinden bis zur Reichsrealsteuerreform vom 1. Dezember 1936. Dissertation Berlin. Berlin 1939.

Boustedt, Olaf: Der Nachbarortsverkehr. Eine statistisch-methodische Betrachtung zur Auslegung des Verkehrsfinanzgesetzes. Verkehr und Technik 9(1956) H.3, S. 63-65.

Boustedt, Olaf: Die Stadt und ihr Umland. Raumforschung und Raumordnung 11(1953) H.1, S. 20-29.

Boustedt, O., u. H. Ranz: Regionale Struktur- und Wirtschaftsforschung, Aufgaben und Methoden. Bremen-Horn 1957. 218 S. (Veröffentlichungen der Akademie für Raumforschung und Landesplanung, Abhandlungen, Bd.33.)

Buchholz, Ernst Wolfgang: Die Sozialplanung als eine Grundlage der Landesplanung. Ein Beitrag zur Methodik. Raumforschung und Raumordnung 12(1954) H.2/3, S. 91-97.

Bundesbaugesetz u. Raumordnung u. Landesplanung. Landesplaner gegen eine "Bundesbaugesetzliche Raumordnung". City Press 21(1951) H.48, Beil. Energie u. Raumpolitik S. 1-2.

Der Bundesgerichtshof zur Frage der Sozialgebundenheit des Eigentums. Informationsdienst und Mitteilungsblatt des Deutschen Volksheimstättenwerks 11(1957) H.11, S. 81-83.

Die raumordnende Bundes-, Landes- u. Ortsplanung. Erstrebte Vereinheitlichung von Gesetzgebung u. Behördenaufbau. Kommunalpolitischer Informationsbrief 6(1952) H.16, S. 466-467.468.

Breiter, Friedrich: Vom Flächennutzungsplan zum Kreisraumordnungsplan. Raumforschung und Raumordnung 14(1956) H.1, S. 29-36.

Brügelmann, Hermann: Auftrag und Versuchung - Warnung vor Experimenten mit Raumordnung und Landesplanung. Städtetag 11(1958) H.1, S.1-4.

Brüning, Kurt: Kreisraumordnungsplan und Selbstverwaltung. In: Die Landkreise in der Bundesrepublik Deutschland. Stuttgart 1955. S.60-65.

Brüning, Kurt: Landesplanung, Raumforschung und praktische Geographie, besonders in Niedersachsen. Hannover und Niedersachsen. Jahrbuch der Geographischen Gesellschaft zu Hannover für das Jahr 1953. Hannover 1953. S. 311-349.

Brüning, Kurt: Raumordnung und Raumordnungsplan. - Archiv für Landes- und Volkskunde von Niedersachsen 1942 H.17, S. 179-230.

Stünner, Karl H.: Städtebau und Schnellverkehr. Wien 1955. VIII, 190 S.

Brunner, Karl H.: Der Verkehr als Bindeglied zwischen Stadt und Land. Raumforschung und Raumordnung 14(1956) H.2/3, S. 97-101. Lit.

Craemer: Stellungnahme der Stadt Rheydt zu der Frage des kommunalen Zusammenschlusses der Gemeinden des M-Gladbach-Rheydther Industriebezirks. 1929.

Crappe, C.: Les possibilités des intercommunales en matière d'urbanisme. Habitation (Brüssel) 6(1953) H.4, S. 233-240.

Calermann, Carl: Aufbau und Gliederung gebietlicher Bereiche als Aufgabe räumlicher Gestaltung. Ein Beitrag zur Frage der zentralen Orte. Raumforschung und Raumordnung 6(1942) H.8/9, S. 249-256. Lit.

Belzer, Hubert: Raumordnung ohne Richtung. Gemeinden und Wirtschaft wollen mitreden. Frankfurter Allgemeine 1958 Nr. 74 vom 28. März 1958, S.2.

Denkschrift der Vereinigung rheinisch-westfälischer Städte, Landbürgermeistereien, Ämter und Gemeinden über Eingemeindungsfragen in Rheinland und Westfalen. Zeitschrift für Selbstverwaltung 1922, S. 191.

Denkschrift der Verwaltung des Landkreises Düsseldorf zu den Eingemeindungsfragen der Städte Duisburg und Düsseldorf. Zeitschrift für Selbstverwaltung 1922, S. 155.

Dienstbach, Hermann: Gewerbesteuer-Ausgleich zwischen Wohnsitz- und Betriebsgemeinden. Mitteilungen der IHK Solingen 9(1954) H.18, S.292-293.

Dierks, Werner: "Planungsgemeinschaft westlicher Bodensee-Linzgau-Hegau." Monatsberichte der Planungsgemeinschaft Westlicher Bodensee Linzgau-Hegau 1957 H.1, 5 S.

Dittrich, Erich: Grundfragen deutscher Raumordnung. Bad Godesberg: Institut für Raumforschung Bonn. 1955. 69 S. (Mitteilungen aus dem Institut für Raumforschung Bonn. H. 21.) Als Manuskript gedruckt.

Dittrich, Erich: Das Leitbild in der Raumordnung. Institut für Raumforschung. Informationen 8(1958) H.3, S. 53-75.

Dittrich, Erich: Über Neugliederungsversuche von Stadt und Umland. Raumforschung und Raumordnung 12(1954) H.2, S. 72-74.

Dittrich, Erich: "Richtlinien" in der Raumpolitik. II. Spezieller Teil. Institut für Raumforschung. Informationen 8(1958) H.12, S. 311-321.

Dittrich, Erich: Das Stadt-Umland-Verhältnis in seiner planerischen Problematik. Raumforschung und Raumordnung 14(1956) H.2/3, S.65-71.

Dittrich, Erich: Stadt - Umland, eine Aufgabe der Raumpolitik. Bad Godesberg: Institut für Raumforschung Bonn. 1954. (Institut für Raumforschung Bonn. Vorträge 5.)

Dittrich, Erich: Über den Begriff "social costs". Institut für Raumforschung. Informationen 1956 H.19, S. 473-483. Lit.

Dittrich, Erich: Versuch eines Systems der Raumordnung. Vortrag, gehalten auf d. ordentlichen Mitgliederversammlung der Landesplanungsgemeinschaft Westfalen am 21. Nov. 1953 in Münster. Bad Godesberg: Inst. für Raumforschung Bonn. 1953. 39 S. (Institut für Raumforschung Bonn. Vorträge.4.)

Düttmann, Bernhard: Wohnwege und öffentliche Grünflächen in der neuen Wohnsiedlung. - Erfahrungen und Forderungen. Hrsg. Gesamtverband gemeinnütziger Wohnungsunternehmen. Hamburg 1957.

Ebel: Gemeindegrenzen und Bebauung; grundsätzliche Fragen der Eingemeindung. Nationalsozialistische Gemeinde 1937, S. 711.

Egner, Erich: Die Industrialisierung ländlicher Gebiete. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 169(1957) H.1, S. 43-66. Lit.

Elleringmann, Rudolf: Grundlagen der Kommunalverfassung und der Kommunalaufsicht. Stuttgart 1957. 128 S. Lit. (Verwaltung und Wirtschaft, H.18,)

Elsas: Übergemeindliche Aufgaben und Wege zu ihrer Lösung. Bauamt und Gemeindebau 1930 H.2, S. 375 ff.

Endert, van: Das Problem des Stadt-Landkreises (Mörs). Kommunalpolitische Blätter 19(1928) H.3, S. 65-67.

Entballung - ein kommunalpolitisches Gespräch im WDR. Landkreistag NW Bildienst 1958 Nr. 11, S. 140-141.

Entschließung des Landesplanungsausschusses vom 19. Sept. 1957, die dem Hauptausschuß am 24. Oktober 1957 vorgelegen hat. 5 S.

Die geschichtliche Entwicklung der Landesplanung in Deutschland S.10-12. In: Klamroth, Hans Burkhard, Organisation und rechtliche Grundlagen der Landesplanung in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin. 2. Aufl. Bad Godesberg 1954.

Ernst, Werner, u. Paul Friede: Kommentar zum Aufbaugesetz von Nordrhein-Westfalen. 4. neubearb. Auflage. Düsseldorf: Werner 1958. 362 S. (Schriftenreihe zum Bau-, Miet- und Wohnrecht. Bd. 2.)

Esenwein-Rothe, Ingeborg: Statistik als Methode der Raumforschung. Allgemeines Statistisches Archiv 39(1955) H.2, S. 136-143.

Evers, Hans: Ein Diskussionsbeitrag zur Frage der Social Costs. Raumforschung und Raumordnung 15(1957) H.3/4, S. 157-164.

Evers, Hans: Zur Ermittlung regionaler Unterschiede der Lebenshaltungskosten. Raumforschung und Raumordnung 15(1957) H.1, S. 15-23.

Evers, Hans: Gemeindegröße und Verwaltungsaufwand. Institut für Raumforschung. Informationen 7(1957) H.7, S. 147-180.

Evers, Hans: Die Messung von Social Costs als statistisches Problem. S. 62-66. In: Bericht über die 57. Tagung in Nürnberg 1957. Verband Deutscher Städtestatistiker. Nürnberg 1958.

Evers, Hans: Social costs, ein aktuelles Kommunalproblem. Kommunalwirtschaft 1957 H.10, S. 403-412.

Feder, Gottfried: Arbeitsstätte - Wohnstätte. Berlin 1939. 104 S. (Schriftenreihe der Reichsarbeitsgemeinschaft für Raumforschung an der Technischen Hochschule Berlin, 3.)

Feder, Gottfried, u. F. Rechenberg: Die neue Stadt. Versuch der Begründung einer neuen Stadtplanungskunst aus der sozialen Struktur der Bevölkerung. Berlin 1929.

Fehre, Horst: Zur Abgrenzung der Stadtregion. Wege und Methoden der deutschen Forschung. Raumforschung und Raumordnung 14(1956) H.2/3, S. 150-159.

Der Finanzausgleich zwischen Staat und Gemeinden und zwischen Selbstverwaltungskörperschaften unter sich. In: Rickel, Wilhelm: Der Finanzausgleich, S. 776-788. In: Handbuch der Finanzwissenschaft. Tübingen 1956.

Finger, Adolf: Kreisumlage und Nivellierungssätze in Niedersachsen. Neues Archiv für Niedersachsen 8 (13) (1955/56) H.5, S. 321-339.

Firey, Walter: Grenzen als Faktoren in der Gemeindeplanung. Soziale Welt 5(1954) H.2, S. 114-121.

Fischer, F.W.: Landesplanung. Deutsches Wohnungs-Archiv 4(1929) H.3, S. 119-125.

Fischer, Helmut: Aufschließungskosten und Folgelasten. Eine Münchner Untersuchung. Städtetag 9(1956) H.2, S. 71-72.

Fischer, W.: Die Organisation der Raumordnung. Raumforschung und Raumordnung 2(1938) H.6, S. 225-229.

Fischerhof, Hans: Öffentliche Versorgung mit Wasser, Gas, Elektrizität und öffentliche Verwaltung. Öffentliche Verwaltung 10(1957)H.11, S. 305-316.

Der Flächennutzungsplan in den Landgemeinden und kreisangehörigen Städten. Arbeitstagung der Kreisbaumeister, Ortsplaner und Fachdienststellen am 20. und 21. Februar 1951 in Oldenburg. Hrsg. Der Präsident des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Oldenburg - Landesplanung und Statistik. Oldenburg 1952. 85 S.

Flesch, Theodor Aug.: Der Landkreis und die kreisangehörigen Gemeinden. Halle 1937.

Förderungsmaßnahmen für strukturschwache Gebiete. Antwort des Staatsministeriums auf den Beschluß des Landtags vom 22. Februar 1957 - Beilage 658. Staatsministerium Baden-Württemberg, 2. Landtag, Beilage 2003, 6. Oktober 1958.

Forbat, Fred: Untersuchungen über den "Lokalisierungsmultiplikator". (Untersuchung über primäre und sekundäre kommunale Wirtschaft). Raumforschung und Raumordnung 11(1953) H.2, S. 97-101.

Frank, Lothar: Entwicklung und Finanzwirtschaft. Raumforschung und Raumordnung 12(1954) H.2/3, S. 65-71.

Frank, Lothar: Finanzwirtschaftliche Strukturuntersuchung des Hohen Meißner-Gebietes als Vorarbeit für Maßnahmen der Landesentwicklung. Institut für Raumforschung. Informationen 1956 H.18, S. 447-466.

Fuchs, M.E.: Artikel "Eingemeindung" in: Handwörterbuch des Wohnungswesens, Jena 1930.

Gae: Die gleichartigen Probleme des Stadt- und des Landkreises Mannheim. Staatsanzeiger für Baden-Württemberg 3(1954) H. 89, Sonderbeil. S. 15-16.

Gaede, Hans Joachim: Organisation und Gegenwartsprobleme der Landesplanung in England. Bad Godesberg: Institut für Raumforschung Bonn 1953. 58 S. (Mitteilungen aus dem Institut für Raumforschung Bonn.17.)

Galette, Alfons: Strukturprobleme der öffentlichen Verwaltung im Ausstrahlungsgebiet großer Städte. Landkreis 29(1959) H.4, S.112-119.

Gaßner, Edmund: Die wirtschaftliche Erschließung von Familienheimsiedlungen. Volksheimstätte 8(1956) H.6, S. 3-5.

Gaßner, Edmund: Parzellierung und Erschließungsaufwand. Zeitschrift für Vermessungswesen 1952, H.10.

Gautier, Georg: Die Handhabung der Stadtplanung in Frankreich. Unter Berücksichtigung der bestehenden gesetzlichen Grundlagen. Dissertation. Paris 1952. 119 S., 3 Anlagen.

Gebiete der Zuständigkeit des Hamburgisch-Preußischen Planungsausschusses. In: Ockert, E., u. Fr. Schumacher: Sein Schaffen als Städtebauer und Landesplaner. S. 104-120. Tübingen 1950.

Gesamtverkehrsplanung für den Ruhrkohlenbezirk. Hrsg. vom Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk. I. 1. Essen 1938.

Gesetz über die gemeinschaftliche Wahrnehmung von Aufgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände (Zweckverbandsgesetz). Entwurf des Deutschen Städtetages vom 25. August 1947. Köln 1947.

Die Gesetze über die Organisation und den Aufgabenbereich des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk. Hrsg. vom Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk Essen. Essen 1937.

Die Gesetzgebungszuständigkeit auf dem Gebiete des Baurechts. Eine systematische Untersuchung über d. Kompetenzverteilung zwischen dem Bunde und den Ländern bei der Gesetzgebung a. d. einzelnen Sachgebieten des Bau-, Boden- und Planungsrechtes nach d. Grundgesetz f. d. Bundesrepublik Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der Verfassungsmaterialien. Bielefeld: Volksheimstättenwerk 1950. 51 S. (Dt. Volksheimstättenwerk. Wissenschaftliche Untersuchungen u. Vorträge. 1.)

Der Gewerbesteuerenausgleich als Basis für einen Bevölkerungsausgleich. Institut für Raumforschung. Informationen 1951 H.24, S. 1-9.

Giese, Friedrich: Die Bundeskompetenz zur Regelung des Bauwesens. Kritische Bemerkungen zum Rechtsgutachten des Bundesverfassungsgerichts über die Zuständigkeit des Bundes zum Erlass eines Baugesetzes. Vom 16. Juni 1954. Archiv des öffentlichen Rechts 80(1955) H.1/2, S. 212-217. (Sonderdruck)

Giese, Friedrich: Die Bundeskompetenz zur Regelung und Gestaltung der Raumordnung. Ein Rechtsgutachten. Bad Godesberg: Institut für Raumforschung Bonn 1952. 45 S.

Giese, Friedrich: Grundsatz- und Kompetenzfragen bei der Gestaltung der Raumordnung in der Bundesrepublik Deutschland. Köln: Deutscher Verband für Wohnungswesen... 1956. 28 S. (Schriftenreihe des Deutschen Verbandes für Wohnungswesen, Städtebau und Raumplanung. 13.)

Göb, Josef: Verfassungsrecht der Ämter und amtsangehörigen Gemeinden. Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis. Bd. I. S. 377-408. Berlin 1956.

Göderitz, Johannes: Artikel "Landesplanung" in: Wörterbuch der Wohnungs- und Siedlungswirtschaft, Stuttgart und Berlin 1938.

Göderitz, Johannes: Besiedlungsdichte, Bebauungsweisen und Erschließungskosten im Wohnungsbau. Bearb. im Auftrage des Institutes für Bau-forschung e.V., Hannover. Wiesbaden-Berlin 1954. 102 S.

Göderitz, Johannes, u. Wilhelm Blunck: Das Aufbaugesetz von Niedersachsen mit Durchführungsvorschriften und sämtlichen Nebengesetzen. Göttingen: Schwartz 1950. 456 S. (Schwartz-Kommentare. Reihe B, 1.)

Göderitz, Johannes, u. Wilhelm Blunck: 2. Nachtragslieferung zum Aufbaugesetz von Niedersachsen. Göttingen: Schwartz 1957. (Schwartz-Kommentare. Reihe B, 1,2.)

Göderitz, Johannes, u. Wilhelm Blunck: Das Aufbaugesetz von Nordrhein-Westfalen mit Durchführungsvorschriften und sämtlichen Nebengesetzen. Göttingen: Schwartz 1951. 542 S. (Schwartz-Kommentare. Reihe B, 2.)

Greiner, J., u. A. Hoffmann: Fragen der Grünplanung im Städtebau. Berlin 1955. 91 S. (Deutsche Bauakademie. Schriften des Forschungsinstituts für Städtebau und Siedlungswesen.)

Greiner, J., u. E. Karn: Zur Frage der Bemessung von Kinderspielflächen. Über die Größe der Sandspielfläche je spielendes Kind. In: Städtebau und Siedlungswesen (Berlin-Ost) 1956 H.4, S. 130-139.

Griesmoier, Josef: Berechnung wirtschaftlicher Leistungswerte für kleinere Gebietseinheiten. Allgemeines Statistisches Archiv 39(1955) H.1, S. 17-24.

Über die optimale Größe eines Landkreises und die Einheit der Verwaltung in der Kreisstufe. Landkreistag NW Eildienst 1958 Nr. 7, S. 85-86.

Groll, Margarete: Gemeindegröße und vorkommende Ausgabenpositionen. Institut für Raumforschung. Informationen 1956 H.22, S. 555-576.

Groll, Margarete: Die Industriefolgelasten. Institut für Raumforschung. Informationen 8(1958) H.4/5, S. 85-117.

Großraumplanung Trier. Vor Gründung einer Planungsgemeinschaft "Trierer Tal"? Kommunalpolitische Blätter 7(1955) H.2, S. 47.

Grote, Heinz: Planungsämter für Kleinstädte und Landgemeinden. Bauamt und Gemeindebau 30(1957) H.8, 237 S.

Grundacker, Hans: Der Stand der Landesplanungsgesetzgebung in Österreich. 1949. In: Arbeitsgemeinschaft Österreichischer Landesplaner. 3. Arbeitstagung, Graz, 1949. S. 89-91.

Verwaltungsmäßige Grundlagen der Reichs- und Landesplanung. Bases administratives de l'aménagement national et régional. Administrative Basis of national and regional planning. Bruxelles: Péd.Internat. 1939. (17. Internat. Housing and Town Planning Congress, Stockholm 1939.)

Grundstoff für die Planung. 1. Wohnen, Besiedlungsdichte. 2. Friedhöfe - Kleingärten. 3. Schulen. 4. Bevölkerung. Beirundschau 39(1949) H.2, S. 4, 8, 10.

Gutachten zum Entwurf zu einem Baugesetz für die Bundesrepublik Deutschland, erstattet v. d. Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung. Tübingen: Wasmuth 1952. 42 S. (Schriftenreihe d. Dt. Akademie für Städtebau und Landesplanung. 3.)

Hackh, Federico: Der Personen-Nahverkehr. Begriffe, Formen, Mittel und ihn beeinflussende Faktoren. Winterthur 1955. 166 S.

Halstenberg, Friedrich: Landesplanung und Städtebau. Gedanken zur administrativen Organisation. Neue Heimat 1957, H.9, S. 33-38.

Halstenberg, Friedrich: Planungsraum und Planungsorganisation. Regionale und administrative Probleme der Orts- und Landesplanung. Planungsgemeinschaften. Gemeinnütziges Wohnungswesen 11(1958) H.9, S. 267-273, H.10, S. 303-309, H. 11, S. 337-343.

Halstenberg, Friedrich: Rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten gemeindenachbarlicher Planungskoordination. In: Neues Archiv für Niedersachsen 9(14) (1957/58) H.4, S. 239-251. (Zugl. veröffentlicht in: Schriften des Deutschen Verbandes für Wohnungswesen, Städtebau und Raumplanung, 37.)

Halstenberg, Friedrich: Rechtspolitische und staatsrechtliche Gedanken zur Gesetzgebung über die Bundesraumordnung. Köln: Deutscher Verband für Wohnungswesen... 1956. 56 S. (Schriften des Deutschen Verbandes für Wohnungswesen, Städtebau und Raumplanung. H.14.)

Halstenberg, Friedrich: Die Stadt und ihr Umland (Bericht des Dt. Verbandes für Wohnungswesen, Städtebau und Raumplanung). Köln 1956.

Hamm, Ernst: Was versteht man unter "Raumordnung"? Wohnungsbau in der Bundesrepublik Deutschland 1951 H.11, S. 12-22.

Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis. Hrsg. in Verbindung mit den kommunalen Spitzenverbänden im Auftrage des Forschungsinstitutes für Sozial- und Verwaltungswissenschaften an der Universität Köln von Hans Peters. Bd. 1: Kommunalverfassung. 1956. XXXII, 692 S. Bd. 2: Kommunale Verwaltung. 1957 XXXIII, 954 S. Berlin, Göttingen, Holderlberg 1956/57. Bd. 3: Kommunale Finanzen und kommunale Wirtschaft. 1959.

Handwörterbuch der Kommunalwissenschaften. Hrsg. von J. Brix, H. Lindemann, O. Most u.a. 4 Bde, 2 Erg.-Bde. Jena 1918-1928.

Hecker, H.: Die Tätigkeit des Landesplanungsverbandes Düsseldorf. Der Regierungs-Bezirk Düsseldorf. Berlin 1928.

Heiligenthal, R.: Städtebaurecht und Städtebau, Bd.1. Berlin (1930?)

Heller, A., u. A. Löbner: Luftverunreinigung und ihre Beseitigung in der Orts- und Landesplanung. Hrsg.: Heinrich Stahlkopf. Berlin-Charlottenburg 1954. (Loseblattsammlung Stadtreinigung CF III.)

Herrmann, Kurt A.: Die Investitionen und ihre Finanzierung in den Landkreisen und kreisangehörigen Gemeinden. Selbstverwaltung 10(1956) H.10, S. 264-268.

Herzner, Eberhard: Die Ortsplanung der Landgemeinden im Verantwortungsbereich des Landkreises. Selbstverwaltung 11(1957) H.6, S.222-224.

Herzner, Eberhard: Wandlungen im Bereich kommunaler Bauämter. Bauamt und Gemeindecbau 30(1957) H.3, S. 63-66.

Hesse, Paul: Über die Typologie des Raumes. Berichte zur deutschen Landeskunde 9(1950) H.1, S. 37-44.

Heydenreich, F.A.: Das Auskreisungsproblem in Nordrhein-Westfalen. Seine Entwicklung, Bedeutung und Lösung. Eine vergleichende Analyse der historischen und bevölkerungsmäßigen, ökonomischen und finanziellen Strukturelemente der Landkreise sowie der kreisfreien und kreisangehörigen Städte des Landes. Gütersloh 1952. XII, 272 S.

Hillebrecht, Rudolf: Verkehr und Städtebau. Städtetag 9(1956) H.12, S. 539-542.

Hövel: Ruhrsiedlungsverband. Handwörterbuch der Kommunalwissenschaften. Erg.-Bd. Jena 1927.

Hoffmann, Friedrich: Die Bevölkerungsstatistik in regionalstatistischer Sicht. Allgemeines Statistisches Archiv 39(1955) H.4, S.322-332.

Hoffmann, F., u. R. Klöpper: Schrifttum zur Abgrenzung von Stadt und Umland. Berichte zur deutschen Landeskunde 14(1956) H.2, S.195-206.

Hollatz, J.W.: Der Verkehr als Faktor der städtebaulichen Gestaltung. In: Stadtverkehr heute und morgen. S. 45-68. Düsseldorf 1954.

Hugle, R.: Lingen(Ems). Zur Frage Stadt/Umland. Lingen (Ems) 1958.

The Implementation of planning measures. La Mise en application des mesures d'urbanisme. Amsterdam: Internat. Congress... 1950. 180 S. (20. Intern. Congress f. Housing and Town Planning, Amsterdam 1950.)

Der Industriekreis. Landkreistag NW Eildienst 1958 Nr. 11, S. 136-140.

Ipsen, Gunther: Soziologisches Gutachten zur Planung Neu-Wulfen. Unter Mitarb. von Rainer Mackensen. 1. Stück (Vorgutachten): Umstände und Aufgaben der Gründung. Dortmund 1958. 107 gez. Bl.

Ipsen, Gunther: Wohnwünsche der Pendler. Institut für Raumforschung. Informationen 7(1957) H.9, S. 221-231.

Isenberg, Gerhard: Die Ballungsgebiete in der Bundesrepublik. Bad Godesberg: Institut für Raumforschung 1957. 55 S. (Institut für Raumforschung. Vorträge. 6.)

Isenberg, Gerhard: Fassung der Raumordnungsklauseln in Bundesgesetzen. 17 S. Manuskript.

Isenberg, Gerhard: Finanzpolitische Aspekte der Raumordnung. Vortrag vor dem Deutschen Verband für Wohnungswesen, Städtebau und Raumplanung. Köln 1956.

Isenberg, Gerhard: Zur Frage der Tragfähigkeit von Staats- und Wirtschaftsräumen. Raumforschung und Raumordnung 1948 H.2, S. 41-51.

Isenberg, Gerhard: Regionale Wohlstandsunterschiede, Finanzausgleich und Raumordnung. Finanzarchiv 17(1956) H.1, S. 64-97.

Isenberg, Gerhard: Tragfähigkeit und Wirtschaftsstruktur. Bremen-Horn 1953. 146 S. (Veröffentlichungen der Akademie für Raumforschung und Landesplanung. Raumforschung und Landesplanung, Abhandlungen, Bd. 22.)

Jänecke, Louis: Verkehr im Städtebau. Bielefeld 1954, 103 S.

Jahke, Robert: Über die Bedingungen für rentable Geschäfte in der Wohnsiedlung. Gemeinnütziges Wohnungswesen 10(1957) H.6, S.181-183.

Jahke, Robert: Die wirtschaftlichen Grundlagen der Einzelhandels-geschäfte in neuen Wohngebieten. Ein Beitrag zur Frage der Ansetzung von Einzelhandelskapazitäten in der städtebaulichen Planung neuer Siedlungen. München 1956. 128 S.

Jahke, Robert: Zur Vorplanung von Einzelhandelsgeschäften in neuen Wohngebieten. Bundesbaublatt 6(1957) H.3, S. 116-118.

Jeserich, Kurt: Gemeindepolitik und Raumordnung. Raumforschung und Raumordnung 2(1938) H. 4/5, S. 153-157.

Jeserich, Kurt: Die deutschen Landkreise. Material zur Landkreis-reform. Stuttgart, Berlin 1937. LXV, 341 S. (Einzelschriften des Kommunalwissenschaftlichen Instituts an der Universität Berlin.6.)

Jobst, Gerhard: Planungsrichtlinien, die den städtischen Straßenver-kehr betreffen. Berlin 1951. 2 S.

Johannsen: Gewerbesteuerenausgleich zwischen Betriebsgemeinden und Wohngemeinden. In: Informationsdienst der Landesregierung Schleswig-Holstein 3(1955) H.20, S. 154-156.

Kabel, Erich: Baufreiheit und Raumordnung. Die Verflechtung von Bau-recht u. Bauentwicklung im dt. Städtebau. Ravensburg: Maier 1949. 215 S.

Kanold, P., u. C. Pirath: Grundlagen für die Neuregelung der kommu-nalen Grenzen im Ruhrgebiet. Berlin 1928. 51 S.

Kapp, K. William: Volkswirtschaftliche Kosten der Privatwirtschaft. Mit einem Vorwort von Edgar Salin. Tübingen, Zürich 1958. XV, 228 S. (Hand- und Lehrbücher aus dem Gebiet der Sozialwissenschaften.)

Kaun, Heinrich: Gruppengasversorgung, ein Modell organischer Ratio-nalisierung. In: Deutsche Wirtschaft im Querschnitt. 22. Folge, S. 7-10. Beil. zu: Volkswirt 7(1953) H.20.

Kaun, Heinrich: Investitions- und Finanzierungsprobleme in der öf-fentlichen Wasserversorgung. Öffentliche Wirtschaft 1957 H.1, S.1-6.

Kaun, Heinrich: Sinn und Aufgabe des kommunalen Querverbands in der Versorgungswirtschaft. Öffentliche Wirtschaft (1954) (4), S. 16-19.

Keil, Georg: Erfolgreiche Arbeit des Gemeinsamen Landesplanungsrates Hamburg-Schleswig-Holstein. Informationsdienst der Landesregierung Schleswig-Holstein 4(1956) H. 8/9, S. 57-59.

Keil, Georg: Raumordnung zwischen Hamburg und Schleswig-Holstein. Raumforschung und Raumordnung 17(1959) H.1, S. 1-7.

Kessler: Die Aktivierung der Raumordnung. Betriebsberater 10(1955) H.34, S. 1065-1067.

Kessler, Erich: Zur Aktivierung der Raumordnung. Verwaltungsabkommen zwischen dem Bund und den Ländern über die Zusammenarbeit. Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung 1958 Nr. 2, S. 17-19.

Kessler, Erich: Der angestrebte Raumordnungsplan des Bundes - Raumforschung oder Standortlenkung? Betriebs-Berater 10(1955) H.3, S. 73-76.

Kiess, Friedrich: Die Behandlung des industriellen Abwassers als einzelbetriebliche oder kommunale Aufgabe. Städtetag 9(1956) H.1, S.41-44.

Kirschnek, G.: Finanzwirtschaftliche Betrachtung einiger Landgemeindetypen. Ein Beitrag zum Problem der kommunalen Finanzwirtschaft. Berichte über Landwirtschaft 34(1956) H.4, S. 667-684. (Bespr. von Lothar Frank. In: Institut für Raumforschung. Informationen 7(1957) H.9, S. 231-234.)

Klamroth, Hans-Burkhard: Bundestagsabgeordnete fordern Bundesraumordnung. Institut für Raumforschung. Informationen 1954 H. 43-44, S. 665-670.

Klamroth, Hans-Burkhard: Der Entwurf eines Bundesraumordnungsgesetzes. Gemeinnütziges Wohnungswesen 9(1956) H.1, S. 15-19.

Klamroth, Hans-Burkhard: Organisation und rechtliche Grundlagen der Landesplanung in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin. Stand 31. Aug. 1951. Bad Godesberg: Institut für Raumforschung Bonn 1952. VII, 64,79 S., 2. neubearb. u. erw. Aufl. Stand: 1.9.1954. 48,39 S. (Mitteilungen aus dem Institut für Raumforschung, Bonn. 16.)

Klamroth, Hans-Burkhard: Organisation und rechtliche Grundlagen der Landesplanung in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin. 2., neu bearb. u. erw. Aufl. Stand 1.9.1953. Hrsg. Institut für Raumforschung Bonn. Bad Godesberg 1954. 48 S. (Mitteilungen aus dem Institut für Raumforschung Bonn. H.16.)

Kleppe, Heinz: Grundstücksausnutzung und Verkehr in Geschäftsgebieten. Mitteilungen der IHK Köln 12(1957) H.4, S. 93-95.

Klinger, Hans: Die Verordnung über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der britischen Zone. Göttingen: Schwartz 1950. (Schwartz-Kommentare. Reihe A, 2.)

Klöpffer, Rudolf: Der Einzugsbereich einer Kreisstadt. Raumforschung und Raumordnung 11(1953) H.2, S. 73-81.

Klöpper, R.: Die große Stadt und die kleine Gemeinde. Raumforschung und Raumordnung 11(1953) H.3/4, S. 209-213.

Klüber, Hans: Industriekreise. Ein Vorschlag zur Verwaltungsreform. Öffentliche Verwaltung 6(1953) H.4, S. 117-118.

Klüber, Hans: Kommunalwirtschaftliche Aufgaben im interkommunalen Bereich. Kommunalwirtschaft 1958 H.10, S. 20 ff.

Klüber, Hans: Kommunalwirtschaftliche Verflechtungen zwischen Stadt- und Landkreis. Dargestellt am Beispiel Offenbach a. M. Raumforschung und Raumordnung 14(1956) H.2/3, S. 106-113.

Klüber, Hans: Wege zur Lösung gemeinsamer Aufgaben der Stadt und ihres Umlandes. Raumforschung und Raumordnung 12(1954) H. 2/3, S.74-80.

Klüber, Hans: Die kommunalen Zweckverbände und die sonstigen Gemeinschaftsorganisationen. Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis. Bd. 1. S. 541-580. Berlin 1956.

Klüber, Hans, u. H. Herker: Übergemeindliche Zusammenarbeit in Ballungsräumen. Kommunalwirtschaft 1958 H.7, S. 261-264.

Köppe, Irmgard: Zum Begriff "social costs". Institut für Raumforschung. Informationen 1956 H.2, S. 50-54.

Köster: Artikel "Reichsstelle für Raumordnung" in: Wörterbuch der Wohnungs- und Siedlungswirtschaft. Stuttgart und Berlin 1938.

Kötter, Herbert: Struktur und Funktion von Landgemeinden im Einflußbereich einer deutschen Mittelstadt. Darmstadt 1952. XI, 182 S. (Schriften des Instituts für Sozialwissenschaftliche Forschung, Darmstadt.)

Köttgen, Arnold: Der Einwand der Mischverwaltung und das Grundgesetz. Öffentliche Verwaltung 8(1955) H.16, S. 485-492.

Köttgen, Arnold: Gemeindeverfassungsrecht in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen. Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis. Bd.I. S. 360-376. Berlin 1956.

Köttgen, Arnold: Wesen und Rechtsform der Gemeinden und Gemeindeverbände. Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis. Bd. 1. S.185-234. Berlin 1956.

Der Kompetenzinhalt bei Gemeindeverband und Zweckverband. In: Hoppe, Werner: Die Begriffe Gebietskörperschaft und Gemeindeverband und der Rechtscharakter der nordrhein-westfälischen Landschaftsverbände. S.53-64. Stuttgart 1958.

Konwiarz, Richard: Städtebauliche Überlegungen über die Einordnung von Sportanlagen in die Aufbaupläne der Städte und Gemeinden. Garten und Landschaft 3(1953) H.6, S. 2-4.

Korte, J.W., u. P.A. Mäcke: Exakte Planungsgrundlagen für großflächige Wasserversorgungsnetze. Gas- und Wasserfach 98(1957) H.18, S. 429-435.

Krätzer, Karl R.: Gebäude und Erschließungskosten bei verschiedenen Bebauungsweisen. Bundesbaublatt 3(1954) H.5, S. 207-212.

Kraus, Theodor: Der Wirtschaftsraum. Gedanken zu seiner geographischen Erforschung. Köln 1933. 31 S.

Krieger, Heinrich: Die verkannte Erschließung. Städtetag 10(1957) H.7, S. 295-297.

Kriesis, P.: Nationale, regionale und örtliche Planung. Raumforschung und Raumordnung 12(1954) H.4, S. 215-223.

Krzizek, Friedrich: Die verfassungsrechtlichen Grundlagen eines Raumordnungsgesetzes u. eines Bodenbeschaffungsgesetzes. Aufbau 7(1952) H.2, S. 89-92.

Kühn, Hans: Das Eigenbetriebsrecht der gemeindlichen Betriebe. Eine Buchbesprechung, zugleich ein Ausblick auf die Neuregelung. Staatsanzeiger für Baden-Württemberg 6(1957) H.4, S. 2.

Kunze, W.: Der Stadt - Landkreis. Eine kommunale Notwendigkeit. Monatshefte für Baukunst und Städtebau 1939 S. 191.

National Land use planning. Aménagement national du territoire. Nationale Flächennutzungsplanung. Amsterdam 1954. van Munster. 83 S. (22. International Congress for Housing and Town Planning, Edinburgh 1954.)

Landesplanung. Begriffe und Richtlinien. Vorschläge der Arbeitsgemeinschaft der Landesplaner der Bundesrepublik Deutschland. Düsseldorf: Arbeitsgemeinschaft der Landesplaner 1953. 43 S.

Lange, A.: Die Aufgaben der ordnenden Landesplanung. Münster (Westf.) 1936. In: Probleme der Planung u. Finanzierung des Siedlungs- u. Wohnungsbaues.

Lehmann, Alfred: Raumordnungsplan und Leitpläne. Wesen und Zweck der Flächennutzungspläne. Monatshefte der IHK Düsseldorf 25(1954) H.2, S. 25-28.

Lehmberg, Erich: Stadtplanung und Kinderspielplätze. Bauamt und Gemeindebau 31(1958) H.5, S. 144-147.

Leibbrand, Kurt: Die Aufgabe der Verkehrsplanung. Internationales Archiv für Verkehrswesen 9(1957) H.2, S. 21-24.

Leibbrand, Kurt: Verkehrsingenieurwesen. Städtische Verkehrsplanungen für Schiene und Straße. Basel, Stuttgart 1957. 222 S.

Leibold, A.: Die Wirtschaftlichkeit der Planung und Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten. Bauamt und Gemeindebau 26(1953) H.12, S. 351-362.

Leitsätze zur Aufgabe und Organisation der Landesplanung in Nordrhein-Westfalen. Hrsg. Landesplanungsgemeinschaft Rheinland. Landesplanungsgemeinschaft Westfalen. Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk. [1957]. 36 S.

Leitsätze für die kommunale Sportpflege. Hrsg. Deutscher Städtetag. Köln-Marienburg 1952.

Lenort, Norbert J.: Interkommunale Planungsgemeinschaften in der Bundesrepublik Deutschland. Österreichische Gemeinde-Zeitung 23(1957)H.5, S. 7-11.

Lenort, Norbert J.: Wirtschaftliche Überlegungen zur kommunalen Entwicklungsplanung. Köln 1958. 73 S. (Schriften des Deutschen Verbandes für Wohnungswesen, Städtebau und Raumplanung, H.29.)

Ley, Norbert: Landesplanung im rheinischen Raum. Raumforschung und Raumordnung 13(1959) H.1, S. 21-27.

Leyden, Viktor von: Annexierung und Mandat. Betrachtung zur Frage der Eingemeindung und der Verwaltungsgemeinschaft (Zweckverband). Selbstverwaltung 3(1949) H.5, S. 80-81.

Linckelmann, Karl: Planungsausschüsse und Förderungsverbände für Einzugsgebiete. (Zum demokratischen Gedanken in der heutigen Wasserwirtschaft). Ein Diskussionsvorschlag. Wasserwirtschaft 45(1954) H.3, S. 65-70.

Linden, Walter: Verkehrsstruktur und Raumordnung. Raumforschung und Raumordnung 10(1950) S. 110-113.

Lötsch, Wolfgang: Stadtplanerische Untersuchungen zur Wirtschaftlichkeit der Bebauung städtischer Wohngebiete. Berlin (Ost) 1956. 84 S. (Deutsche Bauakademie. Schriften des Forschungsinstituts für Städtebau und Siedlungswesen.)

Loschelder, W., u. H. Storck und E. Mäding: Gutachten über die Raumprobleme der Stadt Kiel. Kiel 1952.

Mäding, Erhard: Großstadt und Umland. Öffentliche Verwaltung 10(1957) H.29, S. 797-801.

Mayer, R.: Methoden zur Bestimmung der Stadtgrenzen. Zeitschrift für Erdkunde 4(1936), S. 548-554.

Merz, Bodo: Die Bedeutung des Omnibusses im öffentlichen Verkehr mit besonderer Berücksichtigung des Salzgitter-Gebietes. Braunschweiger Industrie- und Handelsblatt 1957 H.112, S. 35-36.

Meyer-König, Alexander: Kommunale Planungsgemeinschaften. Die Wahrung gemeinsamer Interessen durch freiwillige Zusammenarbeit. Staatsanzeiger für Baden-Württemberg 4(1955) H.79, S. 1-2.

Meyer-Lülmann: Gedanken zum Eingemeindungsstreit. Zeitschrift für Kommunalwirtschaft 15(1925) H.19, S. 1083-1084.

Meynen, E., u. F. Hoffmann: Methoden zur Abgrenzung von Stadt und Umland. In: Geographisches Taschenbuch 1954/55, S. 418-424. Wiesbaden 1955.

Michel, Helmut: Raumordnung und Raumplanung im Strukturbild des modernen Staates. Staats-, verfassungs- und verwaltungsrechtliche Grundlagen. Inaugural-Dissertation. Frankfurt a.M. 1958.

"Ministre de la reconstruction, certes, mais également ministre de l'aménagement du territoire" rappelle M. Duchet à Bar-leDuc. Journée du Batiment 9(1955) Nr. 2114, S. 1.

Moranski, Max: Die Bedeutung der Gemeindegröße in der kommunalen Finanzwirtschaft. Dissertation Innsbruck. Berlin 1932.

Müller: Der Vorortkreis. Zeitschrift für Kommunalwirtschaft 20(1930) H.13, Sp. 703 ff.

Müller, Br.: Ortsrecht und Eingemeindung. Reichsverwaltungsblatt Bd. 50 1929.

Müller, Enno: Der Personenverkehr in der Stadtplanung. Vortrag vor dem Bauausschuß des Deutschen Städtetages am 22. März 1952 in Pforzheim. (Essen) 1952. 22 S. (Verband Öffentlicher Verkehrsbetriebe, Schriftenreihe, H.3.)

Müller, Georg: Probleme der Berechnung des Wohnungsfehlbestandes in den Gemeinden. Raumforschung und Raumordnung 12(1954) H.2/3, S. 148-149.

Müller, Georg: Raumordnung im Bund. Gemeinnütziges Wohnungswesen 7(1954) H.11, S. 521-523.

Muesmann, A.: Rationalisierung der Linienführung und Abmessung des großstädtischen Straßennetzes mit dem Ziel sparsamer Erschließung der Wohngebiete und zwar insbesondere der Gebiete für den sozialen Wohnungsbau, durchgeführt am Beispiel München. Forschungsauftrag der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung, Landesgruppe Bayern. München 1954.

Muthmann, Walther: Entwurf eines Rahmengesetzes über Raumordnung. Zeitschrift f. d. ges. Siedlungswesen 4(1955) H.9, S. 204-206.

Muthmann, Walther: Landwirtschaft und Raumordnung. Deutsche Bauernkorrespondenz 1955 H.5v

Muthmann, Walther: Raumordnung tut not. Die Zeit 1955 Nr. 5 (vom 3.2. 1955).

Wirksamer Natur- und Landschaftsschutz erfordert übergeordneten Plan. Entschließung des Deutschen Naturschutzrings. Institut für Raumforschung Bohn. Informationen 1955 H.3-4, S. 51-52.

Kommunale Neugliederung. Grundfragen der kommunalen Neugliederung. Denkschrift des Preußischen Städtetages. o.O. 1929. (Schriften des Deutschen Städtetages, H.16.)

Neuß: Die Zweckverbände und der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk. Dissertation Köln. Köln 1927.

Neuwien: Die kommunalen Zweckverbände in Preußen (1919) o.O.

Nieden, zur: Der Stand der Eingemeindungsfrage. Zeitschrift für Selbstverwaltung 1924, 25, S. 457.

Niederschrift über die 3. Sitzung der Kommission I für die Baugesetzgebung beim Bundesminister für Wohnungsbau am 4./5. Juni 1953 in Essen. Bonn: Hauptkommission f. d. Baugesetzgebung beim Bundesminister für Wohnungsbau 1953.

Niederschrift über die Sitzung des Unterausschusses der Arbeitsgemeinschaft der Landesplaner am 8.1.1958 in Göttingen. 8 S.

Niemeyer, R.: Forderungen an ein künftiges Planungs- und Baurecht. Berlin, Wien, Leipzig: Elsner 1942. 32 S. (Zugleich Schriftenreihe des "Deutschen Baumeisters", 10.)

Oehm, E.: Planung und Bau moderner Stadtstraßen. Straße und Autobahn 5(1954) H.2, S. 31-36. H.3, S. 86-89.

Oppermann, Fritz: Verflechtungen des Raumes Südhannover. Eine Studie zur Methodik der Raumforschung am Beispiel des Raumes um Göttingen. Neues Archiv für Niedersachsen 8 (13) (1955/56) H.4, S. 248-254.

Pagenkopf: Die zwischengemeindliche Arbeitsgemeinschaft. Gemeindetag 1934, S. 616.

Der öffentliche Personennahverkehr. Bearb. von H. Bülow, J. Fester u.a. Hrg. von Curt Risch und Friedrich Lademann. Berlin, Göttingen, Heidelberg 1957. VIII, 463 S.

Peschlow, Martin: Die Bedeutung der Finanzen der niedersächsischen Gemeinden unter 1000 Einwohner. Neues Archiv für Niedersachsen 8 (13) (1955/56) H.4, S. 241-247.

Peschlow, Martin: Beitrag der Finanzstatistik zur regionalen Strukturforschung. Allgemeines Statistisches Archiv 40(1956) H.3, S. 215-226.

Peschlow, Martin: Die Steuerkraft als Ausdruck der Wirtschaftskraft. Neues Archiv für Niedersachsen 6 (11) (1953) H. 10/12, S. 434-446.

Peters, Hans: Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis. Hrg. in Verbindung mit den kommunalen Spitzenverbänden im Auftr. des Forschungsinstitutes für Sozial- und Verwaltungswissenschaften a.d. Universität Köln. Berlin, Göttingen, Heidelberg: Springer-Verlag. Bd I: Kommunale Verfassung. 1956. 692 S. Bd. II: Kommunale Verwaltung. 1957. 954 S. Bd. III: Kommunale Finanzen und kommunale Wirtschaft. 1959. 1062 S.

Pfannschmidt, Martin: Die Bodenrente in Raumwirtschaft und Raumpolitik. Bremen-Horn: Dorn 1953. VIII, 218 S., 60 Abb. (Raumforschung und Landesplanung. Abhandlungen. Bd. 25.) (Veröffentlichungen d. Akademie f. Raumforschung u. Landesplanung.)

Pfannschmidt, Martin: Kooperative Raumplanung von Wirtschaft und Verwaltung. Technische Mitteilungen 49(1956) H.1, S. 25-29.

Pirath, Carl: Das Raumzeitsystem der Siedlungen. Stuttgart 1947. 37 S.

Pirath, Carl: Die Verkehrsplanung. Grundlagen und Gegenwartsprobleme. Stuttgart 1948.

Pirath, Carl: Verkehrswirtschaftliche Grundlagen für die kommunale Gliederung des rheinisch-westfälischen Industriegebietes. In: Grundlagen für die Neuregelung der kommunalen Grenzen im Ruhrgebiet. Berlin 1928. S. 15-32.

Planungsabsichten des Bundesbaugesetzes. Zur diesjährigen Landesplaner-Konferenz am Rhein. City-Press 21(1951) H.43, S. 2.

Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München. Bauamt und Gemeindebau 25(1952) H.6, S. 188-189.

Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München. Landkreistag NW Eildienst 1958 Nr. 13, S. 163-164.

Pohl, Peter: Aufschließungskosten. Bundesbaublatt 5(1956) H.5, S. 211-214.

Pohl: Organisationsformen für regionale Planungsgemeinschaften unter Berücksichtigung der bestehenden gesetzlichen Grundlagen (Referat auf der Arbeitstagung der Landesgruppe Hessen der Dt. Akademie, Ffm, 18.12.1957)

Pohl, Peter: Die Stadt und ihre industriellen Arbeitsplätze. Württ. Gemeinde-Zeitung 79(1956) H.8, S. 196-198.

Pohl, Peter: Wirtschaftlichkeit im Siedlungsbau. Social Costs bei unterschiedlichen Bebauungsweisen. Bad Godesberg 1959. XI. 140 S. (Mitteilungen aus dem Institut für Raumforschung. H. 40.)

Pradel, Dieter: Wohnstätte und Arbeitsstätte. Wirtschaftliche und soziale Probleme der Zuordnung. Hrsg. Institut für Siedlungs- und Wohnungswesen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Köln-Braunsfeld 1957. 172 S. (Beiträge und Untersuchungen, Bd. 49.)

Prager, Stephan: Generalsiedlungsplan für den mitteldeutschen Industriebezirk. Zeitschrift für das Bauwesen 1925, H. 4-6, (Hochbauteil). Aus Handwörterbuch des Wohnungswesens 1930. S. 492.

Prager, Stephan: Landesplanung. Handwörterbuch des Wohnungswesens. S. 486-492. Jena 1930.

Prager, Stephan: Städtebau und Landesplanung. Köln u. Opladen 1954.
In: Kuske, Bruno: Zur Problematik der wirtschaftswissenschaftlichen
Raumforschung.

Prager, Stephan: Der gegenwärtige Stand der Landesplanung. Deutsches
Wohnungsarchiv 5(1930) H.9, S. 398-404.

Preusker, Viktor-Emanuel: Probleme der Wohnungsbaupolitik. Rede an-
läßlich d. Jahresversammlung der Dt. Akademie für Städtebau und Lan-
desplanung am 2. Oktober 1954 in Stuttgart. Tübingen 1955. In: Prager,
Stephan: Die Deutsche Akademie für Städtebau und Landesplanung.

Das Problem "Stadt und Umland". Zur Großraumplanung im Trierer Tal.
Kommunalpolitische Blätter 7(1955) H.5, S. 135-136.

Aktuelle Probleme des Verfassungsrechts im Landkreis. Bericht über
eine Arbeitstagung. Mit Referaten von Hans Peters, Hans Reschke. Hrsg.
Institut zur Förderung öffentlicher Angelegenheiten. Mannheim 1953.
VIII, 91 S.

Probleme der interkommunalen Zusammenarbeit und Entwicklungstenden-
zen zwischen Großstadt und Großkreis. Landkreistag NW Eildienst 1958
Nr. 13, S. 161-163.

Ein Rahmengesetz über Raumordnung. Wohnungswirtschaftliche Informa-
tionen 1955 H.44, S. 103.

~~Rauchbach~~ Wolfgang: Eine kommunale Planungsgemeinschaft "Mosel-Saar-
Ruwer"? Institut für Raumforschung. Informationen 1954 H.43/44, S.
648-660.

Rauchbach, Wolfgang: Warum Planungsgemeinschaft Trierer Tal? (Vor-
trag). Rundbrief des Altherrenverbandes der Staatsbauschule Trier
e.V. 1955, S. 4-9. Bespr. in Informationen 1955. Nr. 26-27. S. 407.

Raum und Wirtschaft. Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung. Gemeinde-
typisierung. Aus dem Forschungsausschuß für regionale Wirtschaftsfr-
agen. Bremen-Horn 1953. 165 S. (Forschungs- und Sitzungsberichte der
Akademie für Raumforschung und Landesplanung, Bd. III, 1952.)

Die Raumordner sind am Werk. Handelsblatt 9(1954) Nr. 144 und 10
(1955) Nr. 11.

Der Bundesminister für Wohnungsbau. Raumordnung auf Bundesebene. Briefe
an den Staatssekretär des Bundeskanzleramtes (v. 2. Nov. 1954) u. den
Bundesminister des Innern (v. 14. Juli 1954 u. 13. Juli 1955). Born:
1954-1955. 5, 6, 14 S.

Raumordnung, Industrieballungsgebiete, Ost-West-Gefälle. Kurhessi-
sche Wirtschaft 1 I (1955) H.11, S. 173-174.

Raumordnung und Landesplanung. Städtetag 11(1958) H.7, S. 309-310.

Raumordnung. Deutscher Städtebund. Nachrichtendienst 1958, H.1, S. 4-5.

Raumordnungsgesetz ist unerwünscht. Handelsblatt 1955, Nr. 139.

Raumordnungsgesetz unnötig. Handelsblatt 1955 Nr. 145.

Rechtsgutachten des Bundesverfassungsgerichts über die Zuständigkeit des Bundes zum Erlaß eines Baugesetzes. Bonn: Domus-Verlag 1954. 34 S. (Schriftenreihe des Bundesministers für Wohnungsbau. 5.)

Reichlin, Paul: Rechtsfragen der Landesplanung. 1947. In: Verhandlungen d. Schweizerischen Juristenvereins. 2. (1947), S. 172a-347a.

Reichs- und Landesplanung. National and regional Planning. Aménagement national et régional. Red. Paula Schäfer. London: International Fédération ... 1937. 109 S. (15. International Housing and Town Planning Congress, Paris 1937.)

Reirer: Die Ämter in der Rheinprovinz und in Westfalen. 1932.

Reschke, Hans: Möglichkeiten und Grenzen zwischengemeindlicher Zusammenarbeit. Staatsanzeiger für Baden-Württemberg 3(1954) Nr. 89, Sonderbeilage S. 23-24.

Reschke, Hans: Zwischengemeindliche Zusammenarbeit. Kommunalpolitische Blätter 4(1952) H.7, S. 146-147.

Vorläufige Richtlinien für die Aufstellung von Entwicklungsprogrammen. Hrsg. Der Hessische Ministerpräsident - Landesplanung. Wiesbaden 1954. 20 S.

Richtlinien für die Ordnung der Wasserwirtschaft in der Landes- und Stadtplanung. Hrsg. von der Deutschen Akademie für Städtebau, Reichs- und Landesplanung. Raumforschung und Raumordnung 3(1939) H.11/12, S. 573-577.

Vorläufige Richtlinien für die Planung und Erschließung von Wohn- und Siedlungsgebieten. Hrsg.: Deutsche Akademie für Städtebau und Landesplanung. Berlin 1942. (Schriftenreihe des "Deutschen Baumeisters", Bd. 9.)

Richtlinien für die Schaffung von Erholungs-, Spiel- und Sportanlagen in den Städten. Hrsg. Deutsche Olympische Gesellschaft. Frankfurt/Main 1956. 4 gez. S.

Richtwerte für die Beurteilung der Funktion und Bevölkerungsentwicklung der hessischen Gemeinden und Hinweise für die räumliche Zuordnung der Gemeinden. Hrsg. Der Hessische Ministerpräsident - Landesplanung. Wiesbaden 1954.

Rickenbach, A.: Richtlinien der Landes- und Regionalplanung. (deutsch-franz.) Plan (Schweiz) 15(1958) H.2, S. 64-67.

Rosen-von Hoewel, H. von: Gemeinderecht mit einer Darstellung der Gemeindeverbände und Zweckverbände und der kommunalen Spitzenverbände. Stuttgart 1958. 171 S.

Ruckgeber, Erich: Pendlerprobleme und Gewerbesteuerausgleich in Baden-Württemberg. Institut für Raumforschung. Informationen 1956 H.20, S. 499-512.

Rückkehr zur verbundenen Steuerwirtschaft. In: Denkschrift des Dt. Städtetages. Lüdenscheid 1953.

Die Satzung des Zweckverbandes "Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München". Bauamt und Gemeindebau 25(1952) H.7, S. 236-237.

Schaffranke, Ewald: Ziele und Möglichkeiten der gemeindlichen Besiedlung, (dargestellt am Beispiel der Stadt Dortmund). Köln 1957. 204 S. Inauguraldissertation der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln.

Schattenfroh, M.: Die Großstadt und ihr Randgebiet. Zum Eingemeindungsproblem. Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht 1937, S. 69.

Schäumann, Wilfried: Die Landesplanung im schweizerischen, englischen und französischen Recht. Eine rechtsvergleichende und rechtspolitische Studie. Zürich: Regio-Verlag 1950. 332 S.

~~Schinke~~ Anton: Planen oder "Projektieren"? Zur gegenwärtigen Situation in der Landes- und Stadtplanung. Aufbau 12(1957) H.8, S.305-311.

~~Schleicher~~ Otto: Die Landesplanung und der Siedlungsverband oder Großkreis. Monatshefte für Baukunst und Städtebau 14(1930) H.1, S. 49-50.

Schlier, Otto: Über die Verwendung statistischer Ergebnisse bei regionalen Untersuchungen. Berichte zur deutschen Landeskunde 14(1955) H.2, S. 149-164.

Schmidt: Die Finanzierung der Erschließungskosten in kleinen und mittleren Städten. Bauamt und Gemeindebau 30(1957) H.6, S. 183-184. H.7, S. 206-207.

Schmidt, O.: Siedlungsverband Siegerland? In: Rheinisch-Westfälische Zeitung 1926, Sondernummer vom 28. November.

Schmidt, R.: Artikel "Großkreis" in: Handwörterbuch des Wohnungswesens, Jena 1930.

Schmidt, R.: Gutachten betr. Städtevereinigung im oberen Landkreise Solingen. o.O. 1928.

Schmidt, Richard: Die Auswirkungen von Eingemeindungen auf die Verwaltungskosten. Köln 1936.

Schmidt, Richard: Eingemeindungsfragen und Ruhrsiedlungsverband. Zeitschrift für Selbstverwaltung 1922, S. 143.

Schmidt, Richard: Die Verfassung der rheinisch-westfälischen Landgemeinden und Ämter. Hrsg. von Walter Odenbreit unter Mitwirkung von Rnd. Klleringmann. 4. veränd. Auflage. Münster 1931. XXIV, 762 S.

Schmidt, Robert: Untersuchung der Zweckmäßigkeit einer Umgestaltung industrialisierter Landkreise in "Großkreise" unter praktischer Anwendung auf den Landkreis Mörs im Reg.-Bez. Düsseldorf-Essen 1928.

Schniea, H., u. E. Weininger: Anstellung eines gemeinschaftlichen Gemeindebeamten durch mehrere Gemeinden. Bayerischer Bürgermeister 9(39) (1956) H.4, S. 91-92.

Schöllner, Peter: Stadt und Einzugsgebiet. Ein geographisches Forschungsproblem und seine Bedeutung für Landeskunde, Geschichte und Kulturreiseforschung. Sonderdruck aus "Studium Generale" 10(1957) H.10, S. 602-612.

Schöne, Fr.: Auskreisung als territoriales Sonderproblem der Landkreise. Öffentliche Verwaltung 3(1950) H.22, S. 665-671.

Schöne, Friedrich: Der Landkreis und die kreisangehörigen Gemeinden, eine organische Einheit. Selbstverwaltung 5(1951) H.5, S. 137-145.

Schöne, Fr.: Zur Problematik des Zweckverbandsrecht. In: Jahrbuch für Kommunalwissenschaft 1936, S. 13-50.

Schöne, Fr.: Zum Thema "Auskreisung". Der Stachel der Kreiszugehörigkeit und seine Behebung. Öffentliche Verwaltung 4(1941) H.7, S. 171-177.

Schreiber, Robert: Rationalisierung durch Querverbund. Stadt und Wirtschaft, S. 63-67. Beilage zu: Volkswirt 9(1955) H.23.

Schroll: Eingemeindungsprobleme der deutschen Großstädte. Dissertation Breslau. Breslau 1933.

Schubnell, Hermann: Der Beitrag der Bevölkerungsstatistik zur Untersuchung der Zusammenhänge zwischen Bevölkerung und Wirtschaft. Allgemeines Statistisches Archiv 39(1955) H.4, S. 281-304.

Schütz, Otto: Der Regionalplan München. Ein Entwurf des Planungsverbandes "Äußerer Wirtschaftsraum München". Raumforschung und Raumordnung 14(1956) H.2/3, S. 126-137.

Schultze, Joachim-Heinrich: Der ideale Landkreis und seine Grenzen. In: Petermanns Geographische Mitteilungen 1949 H.4, S. 145-160.

Schulz, Walther: Kommunale Zusammenarbeit Freiburg-Breisach. Raumforschung und Raumordnung 14(1956) H.2/3, S. 113-118.

Schumacher, Fritz: Wesen und Organisation der Landesplanung in Hamburgisch-Preußischen Planungsgebiet. Hamburg 1932. (Veröffentlichung des Hamburgisch-Preußischen Landesplanungsausschusses. Nr.4.)

Schurkmeyer, Hans Joachim: Rechtsformen kommunalwirtschaftlicher Eigenunternehmen. Dissertation Freiburg. o.O. 1956.

Seidel, Johannes: Kommunalen Finanzausgleich und Steuerverbund in Hessen. Gemeindetag 10(1957) H.1, S. 5-26.

Seidel, Johannes: Die Kreisumlage und ihre Bedeutung für die Finanzwirtschaft der kreisangehörigen Gemeinden und der Landkreise. Gemeindetag 9(1956) H.11, S. 258-273.

Seydel, Peter: Die kommunalen Zweckverbände. Göttingen 1955. 182 S.

Sichelstiel: Kommunale Finanzbelastung durch Bevölkerungszuzug. Dargestellt an Beispiel der Siedlung Neckarsulm-Amorbach. Württ. Gemeindezeitung 81(1958) H.5, S. 79-83.

Siedlungsverband Rhein-Main. RHBll. 25, 3, 110.

Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk. Bericht über das Geschäftsjahr 1957. Essen 1958. 35 S.

Sirr, E.: Methoden zur Abgrenzung von Stadt und Umland. Ergebnisse und Versuche im Kölner Raum. Berichte zur deutschen Landeskunde 14(1955) H.1, S. 38-50.

Sofortige Regelung der Raumordnung gefordert. Innere Kolonisation 5(1956) H.3, S. 68.

Sommer, Rolf: Die Industrie im mittleren Lennetal. Ist das Tal eine Industriestraße? In: Verkehr und Industrie im Sauerland, S. 23-73. Münster 1956 (Spieker, Landeskundliche Beiträge und Berichte, 7.)

Spekter, H.: Organisation und Methoden der Zusammenarbeit im gemeinsamen Landesplanungsrat Hamburg/Schleswig-Holstein. Raumforschung und Raumordnung 17(1959) H.1, S. 25-26.

Spörhase, Rolf: Wohnungsbau als Aufgabe der Wirtschaft. Förderung des Wohnungsbaues durch Wirtschafts-Unternehmungen, Methoden und Leistungen. Stuttgart 1956. 271 S. (Bücher des Deutschen Industrie-Instituts.)

Die große Stadt und die kleine Gemeinde, ihre Kraft und ihre Schwäche. Bericht des Internationalen Gemeindeverbandes für den Wiener Kongreß 1953. Den Haag 1953.

Stadt-Kreise. In: Denkschrift der Stadt Pforzheim an Staatsministerium und Landtag über die notwendige Neugliederung ihres Wirtschaftsbezirkes anlässlich der Bildung des Südweststaates. S. 40-43. Pforzheim 1950.

Was ist - was will - wie arbeitet Städtebau. Hrsg. vom Deutschen Verband für Wohnungswesen, Städtebau und Raumplanung. Bearb. von Siegfried Froriep, Friedrich Halstenberg, Josef Wolff. Hamburg: Verlag der Werkberichte Justus Buekschmitt 1959. 94 S.

Standort und Wohnort. Ökologische Studien von G. Ipsen, W. Christaller, W. Köllmann, R. Mackensen. (Bd. 1) 341 S. (Bd. 2) Anlagen. Köln und Opladen 1957. (Forschungsberichte des Wirtschafts- und Verkehrsministeriums Nordrhein-Westfalen, Nr. 365.)

Staub, Wilhelm: Typische Entwicklungsform übergemeindlicher Zusammenarbeit auf öffentlich-rechtlicher Grundlage (in Preußen) und ihre Bedeutung im Aufbau des neuen Staates. Dissertation Köln. Düsseldorf 1935. 52 S.

Stegmann, Werner: Raumordnung schafft Urteilsmaßstäbe. Handelsblatt 10(1955) Nr. 53, S. 3.

Steinhauer, Gerhard: Angriff auf die Selbstverwaltung. Landesplanungsgemeinschaft nur noch mit beratender Funktion? Selbstverwaltung setzt Selbstverantwortung voraus. Informationsdienst Ruhr (IDR) 87/1957 vom 13. Dezember 1957. 3 S.

Steinle, Theodor: Zweckverbandsgesetz vom 7. Juni 1939. Berlin 1940. 68 S.

Stellungnahme zur Landbeschaffung der öffentlichen Hand (des Zentralausschusses der Deutschen Landwirtschaft). Institut für Raumforschung Bonn. Informationen 1955 H.22/23, S. 343-344.

Stellungnahme der hessischen gewerblichen Wirtschaft zur Raumordnung und Landesplanung. Institut für Raumforschung Bonn. Informationen 1955 H. 10/12, S. 155-156.

Stillhardt, Arthur: Eingemeindung oder Zweckverband. Dissertation Zürich. Winterthur 1956. IX. 129 S.

Storck: Großkreise und industrielle Siedlungsreform. Berlin 1928.

Strölin: Die Eingemeindungsfrage und ihre Bedeutung für die Entwicklung der Großstadt. In: National-sozialistische Gemeinde. Jg. 1937.

Systematik der Raumforschung als Grundlage praktischer Gemeinschaftsarbeit. Als Entw. bearb. im Auftrag u. in Verfolg. v. Besprechg. d. Reichsarbeitsgemeinschaft f. Raumforschung a. d. T.H. Berlin-Charlottenburg. Sachbearb.: Hermann Hecker. Berlin: Reichsarbeitsgemeinschaft f. Raumforschung ... 1936. 29 S.

Thesen zur Regionalplanung. Mitteilungen des Deutschen Verbandes für Wohnungswesen 1959 H.1, S. 44-45.

Thomassen, W.: Industrieschap Zaanstreek. Nederlandse Gemeente 7(1953) H.49, S. 581-585.

Treibert, Heinrich: Die Stellung der Landkreise in der öffentlichen Elektrizitätswirtschaft. Kommunalwirtschaft 1958 H.2, S. 50-53.

Turegg, von: Kommunale Großkreise? Demokratische Gemeinde 3(1951) H.3, S. 160-162.

Umlauf, Josef: Die Abgrenzung der Aufgabengebiete und Zuständigkeiten der Landesplanung, der Stadtplanung und der Bauplanung. Raumforschung und Raumordnung 13(1955) H.1, S. 5-11.

Umlauf, Josef: Gemeinschaft im Verkehr des Ruhrgebietes aus kommunaler Sicht. In: Bericht über die 6. Jahrestagung der Gemeinschaft der Nahverkehrsbetriebe Ruhr-Wupper-Niederrhein e.V. Essen 1955. S.27-31.

Umlauf, Josef: Wesen und Organisation der Landesplanung. Essen: R. Bracht 1958. 256 S.

Umlauf, Josef: Vom Wesen der Stadt und der Stadtplanung. Düsseldorf: Werner 1951. 64 S.

Finanzwirtschaftliche Verflechtungen im Vorortgebiet einer Großstadt. In: Loschelder, W.; H. Storck; E. Mäding: Gutachten über die Raumprobleme der Stadt Kiel. Hrsg. Magistrat der Stadt Kiel. S. 97-101. Kiel 1955.

Voigt, Hans: Abgrenzungsprobleme des Stadtgebiets. Ergebnisse und Methoden von Strukturuntersuchungen der Stadtregion. Hrsg. Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung. Köln 1956. 43 S.

Hagener, Frido: Die Städte im Landkreis. Göttingen 1955. XII, 276 S. (Göttinger Rechtswissenschaftliche Studien. Bd. 17.)

Hagener, F.: Die größeren Städte im Landkreis. Zur historischen, politischen und juristischen Klärung des Auskreisungsproblems. Selbstverwaltung 7(1953) H.3, S. 55-59.

Weber, Werner: Die Selbstverwaltung in der Landesplanung. Köln, Berlin: Heymann 1956. 82 S.

Wehner, B.: Grenzen des Stadtraumes vom Standpunkt des innerstädtischen Verkehrs. Ein Beitrag zum Problem der Wechselwirkung zwischen Städtebau und Verkehr. Würzburg 1934.

Weihrauch, Erich: Kommunale Arbeitsgemeinschaft Bergisch-Land. Selbstverwaltung 11(1957) H.6, S. 216-218.

Weil, Reinhold: Der Kraftomnibus-Linienverkehr in Westdeutschland. Entwicklung - Wirtschaftlichkeit - Organisation. Hrsg. von dem Institut für Verkehrswirtschaft an der Universität Mainz. Düsseldorf 1952. 101 S. (Beiträge zur Verkehrswirtschaft, Bd. 1.)

Werner, Hanns: Die Rechtssituation der Landesplanung in Deutschland. Institut für Raumforschung Bonn. Informationen 1952 H. 21/22, S. 181-194.

Westernmann, H.: Das Baurecht im Rechtssystem. Bundesblatt 1952 H.4, S. 137-141.

Wheaton, W.L.C., u. J. Schussheim: The costs of municipal services in residential areas. Hrsg.: U.S. Department of Commerce. Washington 1955. V. 105 S.

Wiedenfeld: Eingemeindungen und Umgemeindungen. Staats- und Selbstverwaltung 1953, S. 315.

Willbrand, W.: Die Planungskammerung als Grundlage des Raumordnungsplanes. Raumforschung und Raumordnung 13(1955) H.3, S. 167-170.

Willing, Gerd: Verwaltungsprobleme des städtischen Großraumes. Kiel: Institut für Weltwirtschaft a.d. Universität 1954. XII, 156 S.

Wittrock, Karl: Raumordnung, Raumplanung, Raumpolitik. Eine Darstellung der neuen staats- und kommunalpolitischen Gemeinschaftsaufgaben und ihrer Lösung nach den Erkenntnissen der Landesplanung in Hessen. Wiesbaden 1958.

Wlotzka, Friedrich: Raumordnung und Landesplanung="Leitplanung". Bauamt und Gemeindebau 32(1959) H.1, S. 12-13.

Wohin steuert unsere Raumordnung? Die Selbstverwaltung 12(1958) H.2, S. 25-26.

Wüsthoff, Alexander: Zweckverbände oder Wasserverbände für die Wasserversorgung und Abwasserwirtschaft mehrerer Gemeinden. Kommunalwirtschaft 1955. S. 117-118.

Zander, E., u. J. Poukert: Über die städtebauliche Planung von Einzelhandelsverkaufsstellen. Städtebau und Siedlungswesen (Berlin-Ost) (1956) H.7, S.100-107.

Zeiß, Friedrich: Das Eigenbetriebsrecht der gemeindlichen Betriebe unter besonderer Berücksichtigung der Eigenbetriebsordnung Nordrhein-Westfalen. Stuttgart und Köln 1956. XI, 475 S.

Zeiß, Friedrich: Die öffentliche Unternehmung. Eine neue Betriebsform der gemeindlichen Versorgungswirtschaft? Entwurf zu einem Gesetz über öffentliche Unternehmen. Hrsg. vom Energiewirtschaftlichen Institut an der Universität Köln. Köln 1951. (Schriftenreihe der Gesellschaft zur Förderung der öffentlichen Wirtschaft e.V., H.3.)

Ziegler: Regionale Planungsgemeinschaften, eine Notwendigkeit. Württ. Gemeinde-Zeitung 82(1959) H.12, S. 185-187.

Zimmermann, August: Die Bedeutung der Versorgungsbetriebe im gemeindlichen Haushalt. Kommunalwirtschaft 1956 H.11, S. 549-552.

Zimniok, K., u. E.-G. Thomas, E. Vornborger: Die Stärkung der Verwaltungskraft kleinerer Gemeinden. Bayerischer Bürgermeister 9 (39) (1956) H.9, S. 208-210. H.10, S. 230-232. H.12, S. 277-279.

Die landesplanerische Zusammenarbeit im niederelbischen Raum zwischen den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg. Raumforschung und Raumordnung 12(1954) H.2/3, S. 129-130.

Zwischengemeindliche Zusammenarbeit. Landkreistag Nordrhein-Westfalen. Eildienst 1958 H.17, S. 210-214.

Der kommunale Zusammenschluß der Gemeinden des M.Gladbach-Rheydter Industriebezirks. Bearb. und hrsg. vom Statistischen Amt der Stadt M.Gladbach. M.Gladbach 1928. 78 S.

Zweckverband "Rhein-Main". In: Bosch, Werner: Mainz-Wiesbaden und das Mainmündungsgebiet. Eine Betrachtung über die wirtschaftliche Struktur und die Möglichkeiten einer engeren Zusammenarbeit. Hrsg. Forschungsinstitut für Wirtschaftspolitik an der Johannes Gutenberg-Universität zu Mainz. S. 71-76. Mainz 1954.